



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 4/2018–2019

Inhalt	Seite
7. Totalrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden	265

Inhaltsverzeichnis

7.	Totalrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden	
I.	Das Wichtigste in Kürze	265
II.	Ausgangslage	266
	1. Entstehungsgeschichte des Mittelschulgesetzes	266
	2. Heutige Struktur der Mittelschullandschaft Graubündens	268
	3. Regierungsprogramm 2017–2020, Entwicklungsschwerpunkt 5/25	271
	4. Handlungsbedarf: Strukturelle Bereinigung und Sicherstellung des Auftrags von Art. 89 Abs. 3 KV	271
III.	Konzept für die dezentrale Führung der Mittelschulen unter Beachtung des Schülerrückgangs	273
	1. Räumlich und institutionell dezentrales Mittelschulangebot unter Berücksichtigung der Sprachenfreiheit	273
	2. Klärung der Beziehung zwischen Kanton und privaten Mittelschulen	275
	3. Vorgehen bei Schliessungen und finanziellen Sanierungsmassnahmen	276
IV.	Vernehmlassungsverfahren	277
	1. Allgemeine Bemerkungen	277
	2. Generelle Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmenden	278
	3. Hauptanliegen und deren Berücksichtigung	279
	3.1 Berücksichtigte Anliegen	280
	3.2 Nicht berücksichtigte Anliegen	289
V.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	292
	1. Allgemeine Bestimmungen	292
	2. Kantonale Mittelschulen	303
	3. Private Mittelschulen	304
	4. Finanzierung	307
	5. Rechtspflege	311
	6. Schlussbestimmung	312

VI.	Personelle und finanzielle Auswirkungen	312
1.	Personelle Auswirkungen	312
2.	Finanzielle Auswirkungen	312
VII.	Gute Gesetzgebung	313
VIII.	Anträge	314
Anhang 1:	Beispiel Ablauf Übernahme einer privaten Mittelschule durch den Kanton	315
Anhang 2:	Geburtenentwicklung nach Regionen	316
Anhang 3:	Entwicklung Schülerzahlen nach Standort	317
Anhang 4:	Factsheet Mittelschulen	323

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

7.

Totalrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden

Chur, den 19. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Standespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit die Botschaft und den Entwurf für eine Totalrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden vom 7. Oktober 1962 (Mittelschulgesetz; BR 425.000).

I. Das Wichtigste in Kürze

Das Regierungsprogramm 2017–2020 sieht unter dem Entwicklungsschwerpunkt 5/25 die Totalrevision des Mittelschulgesetzes vor (Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 12/2015–2016, Bericht über das Regierungsprogramm und den Finanzplan für die Jahre 2017–2020, S. 840). Die Totalrevision des Mittelschulgesetzes soll sicherstellen, dass der Kanton im Sinne von Art. 89 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Graubünden vom 14. September 2003 (KV; BR 110.100) den Bündner Jugendlichen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels weiterhin eine dezentrale Ausbildung an einer Mittelschule ermöglichen kann, welche sie optimal auf ein Hochschulstudium vorbereitet.

Ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Christine Kaufmann vom Mai 2017 zu den Anforderungen an ein Mittelschulangebot gemäss Art. 89 Abs. 3 KV (Kaufmann 2017) kommt zum Schluss, dass das bisherige Mittelschulangebot im Kanton Graubünden dem Verfassungsauftrag zwar teilweise nachkommt,

in verschiedenen Bereichen jedoch eine Klärung der Rechtsgrundlagen im Hinblick auf die Rechtssicherheit notwendig ist (Kaufmann 2017, S. 32). Das neue Mittelschulgesetz soll solche Rechtsunsicherheiten beseitigen.

Die Totalrevision des aus dem Jahr 1962 stammenden Mittelschulgesetzes zielt darauf ab, die gewachsene und bewährte Mittelschulstruktur mit einer kantonalen Mittelschule an einem oder mehreren Schulstandorten sowie privatrechtlich organisierten und vom Kanton mit Beiträgen unterstützten dezentralen Mittelschulen möglichst zu erhalten und im Lichte des gesellschaftlichen und demografischen Wandels zur Wahrung der Bildungsgerechtigkeit zu optimieren. Sie umfasst neben der strukturellen Bereinigung des mehrfach teilrevidierten Gesetzestextes insbesondere die Etablierung von Leistungsaufträgen an die Mittelschulen als strategisches Element. Zudem werden die Verfahren sowohl zur Errichtung einer neuen Mittelschule bzw. eines Mittelschulstandortes als auch zur Aufhebung einer Mittelschule bzw. eines Mittelschulstandortes geregelt. Diese Anpassungen sollen dazu beitragen, die Rechtssicherheit für die beteiligten Bildungspartner und die Schülerschaft zu erhöhen und für den Kanton die Grundlage zu schaffen, im Bedarfsfall frühzeitig und in angemessener Weise intervenieren zu können, um die in Art. 89 Abs. 3 KV definierten Pflichten zu erfüllen. Im Weiteren soll die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass der Kanton Beiträge an Wohnheime privater Mittelschulen für die Unterbringung von Bündner Schülerinnen und Schülern ausrichten kann.

II. Ausgangslage

1. Entstehungsgeschichte des Mittelschulgesetzes

Am 29. Mai 1962 verabschiedete der Grosse Rat den Entwurf des Mittelschulgesetzes mit 67 zu 0 Stimmen zuhanden der Volksabstimmung. Am 7. Oktober 1962 wurde das Mittelschulgesetz vom Volk mit 11 233 Ja-Stimmen zu 3 726 Nein-Stimmen bei 37 986 Stimmberechtigten und einer Stimmbeteiligung von 42.95 Prozent angenommen.

Die Entstehung des Mittelschulgesetzes ist als Resultat der gesellschaftlichen und demografischen Entwicklung der Nachkriegszeit zu sehen, geprägt von rasch ansteigenden Schülerzahlen und einem grossen Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften. Allein mit der Führung der seit 1804 bestehenden Kantonsschule war es nicht mehr möglich, dem damals geltenden verfassungsrechtlichen Bildungsauftrag nachzukommen. Vor der Wahl stehend, entweder weitere kantonale Mittelschulen zu errichten oder die in den Talschaften des Kantons etablierten Privatschulen, namentlich die Klosterschule Disentis, die Evangelische Mittelschule Schiers, die Schweizerische

Alpine Mittelschule Davos, die Evangelische Mittelschule Samedan, das Lyceum Alpinum Zuoz und das Hochalpine Töchterinstitut Ftan, einzubinden, entschied man sich auch aus Kostengründen für letztere Option. Das Mittelschulgesetz von 1962 verfolgt denn auch drei Hauptziele:

- Regelung der Kantonsschule als Referenzschule in den Grundzügen;
- Finanzielle Erleichterung des Besuchs privater Mittelschulen für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern im Kanton Graubünden niedergelassen sind (Bündner Schülerinnen und Schüler);
- Unterstützung der privaten Mittelschulen.

Die Kosten für die Führung und den Betrieb der Bündner Kantonsschule werden durch den Kanton getragen. Der Kanton erbringt zudem Beitragsleistungen an die privaten Mittelschulen für die Ausbildung von Bündner Schülerinnen und Schülern. Die im Bereich der Finanzierung der privaten Mittelschulen geltenden Rahmenbedingungen erfuhren erst kürzlich im Zuge der jüngsten Teilrevision des Mittelschulgesetzes vom Oktober 2014 eine Anpassung. Wie aus Tabelle 1 ersichtlich ist, sind die an die privaten Mittelschulen ausgerichteten kantonalen Beiträge höher als die Ansätze der aktuellen Regionalen Schulgeldabkommen (RSA).

Referenzgrösse	Ansätze Schuljahr 2017/18	Bemerkungen
RSA Ostschweiz	20 000 Franken	
RSA Zentralschweiz	20 875 Franken	(Ansatz Fr. 16 700 = 80–90 % der Nettokosten inkl. Infrastrukturaufwand)
RSA Nordwestschweiz	20 000 Franken	(durchschn. Netto-Ausbildungskosten, d. h. Betriebs- und Infrastrukturkosten inkl. Zins- und Kapitalkosten)
Private Mittelschulen GR	24 494–27 616 Franken	Ansatz Schuljahr 2016/17

Tabelle 1: Vergleich kantonale Beiträge an private Mittelschulen mit aktuellen RSA

Die finanziellen Beiträge an die privaten Mittelschulen werden an die kantonale Anerkennung der Ausbildungsabschlüsse gekoppelt. Der Kanton konnte bzw. kann Ausbildungsabschlüsse privater Mittelschulen anerkennen, wenn die Schule Gewähr für gute Erziehung und Ausbildung bietet und die Aufnahme- und Promotionsbedingungen sowie die Lehrpläne im Wesentlichen den Bestimmungen für die Bündner Kantonsschule entsprechen. Ausgangspunkt für die Festsetzung des Kantonsbeitrags waren die Kosten

pro Schülerin bzw. Schüler an der Kantonsschule, welche alle fünf Jahre neu berechnet wurden.

Das Mittelschulgesetz hat auch aufgrund äusserer Einflüsse, wie beispielsweise des am 16. Januar 1995 durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und am 15. Februar 1995 durch den Schweizerischen Bundesrat beschlossenen neuen Maturitätsanerkennungsreglements (MAR), in den vergangenen 55 Jahren zahlreiche Anpassungen erfahren. In den oben erwähnten Grundzügen blieb es jedoch bis heute unverändert.

2. Heutige Struktur der Mittelschullandschaft Graubündens

Die Standorte der Mittelschulen sind die Folge historischer Gegebenheiten, weshalb die regionale Verteilung der Mittelschulen unterschiedlich ist.

Gegenwärtig besteht die Mittelschullandschaft im Kanton Graubünden aus der vom Kanton geführten Bündner Kantonsschule am Standort Chur sowie insgesamt acht privaten Mittelschulen, die in verschiedenen Regionen des Kantons Graubünden verteilt sind (vgl. Abbildung 1). In Mittelbünden sowie den Talschaften Italienischbündens gibt es derzeit keine Mittelschule. Der Kanton ermöglicht deshalb den Schülerinnen und Schülern aus Grigioni italiano, eine Mittelschule im Kanton Tessin zu besuchen, und beteiligt sich an den Kosten des Schulgeldes. Im Schuljahr 2015/16 besuchten 16 Jugendliche aus Italienischbünden und im Schuljahr 2016/17 deren neun eine Mittelschule im Kanton Tessin.

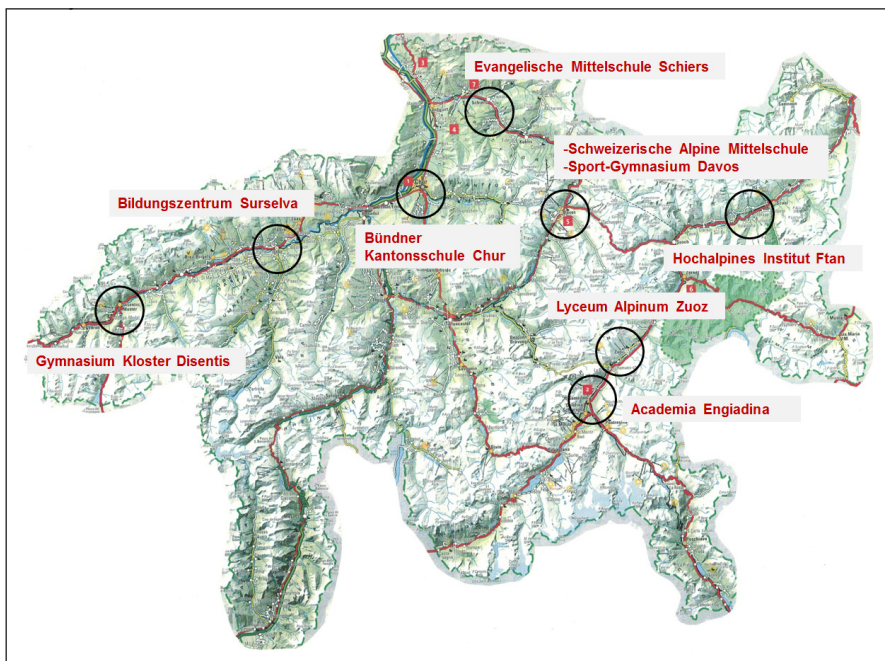


Abbildung 1: Mittelschulstandorte im Kanton Graubünden

Im Schuljahr 2016/17 besuchten rund 1100 Bündner Schülerinnen und Schüler die Bündner Kantonsschule, während insgesamt rund 1200 Bündner und rund 300 ausserkantonale Schülerinnen und Schüler ihre Mittelschul-ausbildung an einer privaten Mittelschule absolvierten. Gemäss geltender Praxis kann die Bündner Kantonsschule nur von Bündner Schülerinnen und Schülern besucht werden.

Die Bündner Kantonsschule ist Teil der kantonalen Verwaltung. Die Rektorin oder der Rektor ist der Leiterin oder dem Leiter des Amtes für Höhere Bildung (AHB) unterstellt und ist Mitglied der Geschäftsleitung. Die privaten Mittelschulen sind unabhängig und frei in der Wahl ihrer Rechtsform und Organisationsstruktur. Eine Übersicht mit detaillierten Angaben zu jeder Mittelschule findet sich im Anhang.

Die Bündner Kantonsschule bietet das vier- und sechsjährige Gymnasium, die Fachmittelschule mit Fachmaturität sowie die Handelsmittelschule mit Berufsmaturität an. Das Ausbildungsangebot der privaten Mittelschulen ist unterschiedlich. Während einige Schulen sich auf das Gymnasium konzentrieren (Gymnasium Kloster Disentis und Lyceum Alpinum Zuoz), führt die Mehrheit der privaten Mittelschulen zwei Mittelschulabteilungen, meist das Gymnasium in Kombination mit einer Fach- oder Handelsmittelschule.

Eine Ausnahme stellt das Bildungszentrum Surselva in Ilanz dar, welches keine gymnasiale Ausbildung anbietet, dafür sowohl eine Fach- als auch eine Handelsmittelschule führt.

Einige Mittelschulen bieten weitere, nicht vom Kanton unterstützte Ausbildungsangebote an (z.B. Abitur oder International Baccalaureate am Lyceum Alpinum Zuoz).

Schule	Gymnasium 6-jährig	Gymnasium 4-jährig	FMS	FM	HMS mit EFZ	HMS mit EFZ/BM
AES	X	X	X	–	–	–
BKS	X	X	X	X ¹	–	X
BZS	–	–	X	X ¹	–	X
EMS	X	X	X	X ¹	–	–
GKD	X	X	–	–	–	–
HIF	X	X	X	–	–	–
LAZ	X	X	–	–	–	–
SAMD	X	X	–	–	–	X
SSGD	–	X	–	–	X	–

Legende: AES = Academia Engiadina Samedan, BKS = Bündner Kantonsschule (Chur), BZS = Bildungszentrum Surselva (Ilanz), EMS = Evangelische Mittelschule Schiers, GKD = Gymnasium Kloster Disentis, HIF = Hochalpines Institut Ftan, LAZ = Lyceum Alpinum Zuoz, SAMD = Schweizerische Alpine Mittelschule Davos, SSGD = Stiftung Sport-Gymnasium Davos, FMS = Fachmittelschule, FM = Fachmaturität, HMS = Handelsmittelschule, EFZ = Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, BM = Berufsmaturität ¹

Tabelle 2: Ausbildungsangebote der Bündner Mittelschulen

Die Wahlmöglichkeiten betreffend die Kantonssprachen als Unterrichtssprache sind an den Mittelschulen unterschiedlich. Die Bündner Kantonsschule bietet als einzige Mittelschule im Kanton zweisprachige Maturitätslehrgänge in den Kantonssprachen (Kombination von Deutsch und Italienisch oder Deutsch und Rätoromanisch [alle Idiome und Rumantsch Grischun]) nach den Vorgaben der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) an. Die Kantonssprachen werden auch im Erstsprachenangebot der Fach- und Handelsmittelschule der Bündner Kantonsschule berücksichtigt.

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber eines Fachmittelschulaausweises aller Bündner Mittelschulen können die Fachmaturität im gewählten Berufsfeld erlangen. Die gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätsausbildungen sind jedoch auf drei Schulorte verteilt: Bündner Kantonsschule (Fachmaturität Soziale Arbeit), Bildungszentrum Surselva (Fachmaturität Gesundheit) und Evangelische Mittelschule Schiers (Fachmaturität Pädagogik).

Mehrere private Mittelschulen fördern den Unterricht in den Kantonssprachen, indem sie diese als Erstsprachen im Angebot führen (als vollwertige eigenständige Erstsprache oder in Kombination mit Deutsch gemäss Art. 13 MAR) und in einzelnen Fächern Immersionsunterricht in der entsprechenden Sprache anbieten. Der Kanton unterstützt diese Bestrebungen der privaten Mittelschulen zur Förderung des Unterrichts in den Kantonssprachen mit besonderen Beiträgen.

3. Regierungsprogramm 2017–2020, Entwicklungsschwerpunkt 5/25

Grundlage für die vorliegende Totalrevision des Mittelschulgesetzes bildet das Regierungsprogramm 2017–2020, welches in Handlungsfeld 7 die folgenden Vorgaben enthält: «Den demografischen Wandel im Bildungsbereich aktiv angehen. Die Bedeutung der Mehrsprachigkeit und kulturellen Vielfalt stärken und nutzen. Dem Fachkräftemangel aktiv entgegentreten.» (Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 12/2015–2016, Bericht über das Regierungsprogramm und den Finanzplan für die Jahre 2017–2020, S. 840). Das Regierungsprogramm sieht unter dem Entwicklungsschwerpunkt 5/25 die Totalrevision des Mittelschulgesetzes vor, mit der strategischen Absicht, vor dem Hintergrund des demografischen Wandels den Bündner Jugendlichen weiterhin eine dezentrale Ausbildung an einer Mittelschule zu ermöglichen, welche sie optimal auf ein Hochschulstudium vorbereitet.

4. Handlungsbedarf: Strukturelle Bereinigung und Sicherstellung des Auftrags von Art. 89 Abs. 3 KV

Die zahlreichen Teilrevisionen der vergangenen Jahre haben nicht nur die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit des Gesetzes verschlechtert. Sie haben auch dazu geführt, dass die Struktur des Gesetzes die aktuelle Mittelschulsituation nicht mehr adäquat abbildet. Das totalrevidierte Gesetz soll eine einheitliche Sprache und Systematik aufweisen, um das Auffinden und Erkennen des Regelungsinhalts zu erleichtern und den Sinn der Bestimmungen klar verständlich zu machen. Überdies soll die Struktur des neuen Gesetzes die realen Verhältnisse der heutigen Mittelschullandschaft aufnehmen und berücksichtigen.

Art. 89 Abs. 3 KV verpflichtet den Kanton unter anderem dazu, für den Mittelschulunterricht zu sorgen und dabei auf ein dezentrales Mittelschulangebot zu achten. Die gleichen Vorgaben enthält der Verfassungsartikel auch für die Berufsbildung. Das Mittelschulgesetz bildet die gesetzliche Grund-

lage zur Erfüllung dieses Auftrags. Zur Klärung, welche rechtlichen Konsequenzen sich aus Art. 89 Abs. 3 KV ergeben, wurde Prof. Dr. iur. Christine Kaufmann, Ordinaria für öffentliches Recht, Völker- und Europarecht an der Universität Zürich, am 23. Dezember 2016 mit der Erarbeitung eines Rechtsgutachtens² beauftragt. In ihrem Rechtsgutachten weist Prof. Kaufmann darauf hin, dass insbesondere die Rechtsgrundlagen für die Umsetzung der Gleichwertigkeit der Amtssprachen, für die Klärung der Beziehung zwischen dem Kanton und den privaten Mittelschulen sowie für das Vorgehen bei allfälligen Schliessungen oder finanziellen Sanierungsmassnahmen einer Mittelschule zu überprüfen sind (Kaufmann 2017, S. 32 f.).

Um den Ausbildungsauftrag gemäss Art. 89 Abs. 3 KV unter den aktuellen gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen effektiv erfüllen zu können, benötigt der Kanton Steuerungsmöglichkeiten. Für die Mittelschulen fehlt dafür bis heute eine gesetzliche Grundlage, weshalb es sich aufdrängt, die Beziehung zwischen dem Kanton als Auftraggeber und den Mittelschulen als Leistungserbringerinnen zu klären. Eine zeitgemässe Auftragserteilung mittels Leistungsaufträgen ermöglicht dem Kanton die Steuerung der Mittelschulen, indem beispielsweise die Verantwortung der Führungsorgane, Massnahmen zur Qualitätssicherung und Auflagen zur Bildung von Betriebsreserven für die Sicherstellung des regulären Schulbetriebes schulspezifisch geregelt werden können. Mit der Schaffung von Leistungsaufträgen betritt der Kanton keineswegs Neuland. Dieses Instrument bewährt sich seit einigen Jahren beispielsweise im Bereich der Berufsbildung oder bei den Bündner Hochschulen (Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW Chur [HTW Chur], Pädagogische Hochschule Graubünden [PHGR]).

Wie sich in jüngster Vergangenheit anlässlich der drohenden Schliessung einer privaten Mittelschule aufgrund rückläufiger Schülerzahlen gezeigt hat, fehlen im heutigen Mittelschulgesetz überdies Instrumente, welche es dem Kanton ermöglichen, Missstände frühzeitig zu erkennen und im Bedarfsfall einzuschreiten. Der Kanton hat nicht nur gegenüber den Mittelschulen eine Aufsichtspflicht. Er ist auch in der Pflicht, den Mittelschülerinnen und Mittelschülern einen Abschluss ihrer Ausbildung unter regulären Bedingungen zu ermöglichen. Im Weiteren muss der Kanton über eine Interventionsmöglichkeit verfügen, falls eine private Mittelschule ihren Betrieb nicht mehr weiterführen kann oder will.

² Verfügbar unter: www.ekud.gr.ch > Über uns > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > Totalrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden

III. Konzept für die dezentrale Führung der Mittelschulen unter Beachtung des Schülerrückgangs

Das Regierungsprogramm 2017–2020 führt unter jedem Entwicklungsschwerpunkt Massnahmen zur Umsetzung der strategischen Absichten der Regierung auf. Zum Entwicklungsschwerpunkt 5/25 ist neben der Totalrevision des Mittelschulgesetzes die Erarbeitung eines Konzepts für die dezentrale Führung von Mittelschulen unter Beachtung des Schülerrückgangs vorgesehen. Nachdem der politische Wille zum Erhalt der aktuellen dezentralen Mittelschullandschaft, bestehend aus der Bündner Kantonsschule in Chur und den privaten Mittelschulen, immer wieder bekräftigt wurde, muss ein Konzept für die dezentrale Führung von Mittelschulen in Beachtung des Schülerrückgangs und unter Berücksichtigung des politischen Willens darauf abzielen, die gegebenen Strukturen und Prozesse derart zu optimieren, dass die Umsetzung des Bildungsauftrags gemäss Art. 89 Abs. 3 KV umfassend und langfristig garantiert werden kann.

Die Erkenntnisse aus dem Rechtsgutachten von Prof. Kaufmann zu den Anforderungen an ein dezentrales Mittelschulangebot gemäss Art. 89 Abs. 3 KV (vgl. auch Kapitel II. 4.) bilden in diesem Sinne die konzeptionellen Leitplanken, die mit der Totalrevision des Mittelschulgesetzes umgesetzt werden sollen. Nachstehend wird aufgezeigt, welche Aspekte bei der Konzipierung der Totalrevision des Mittelschulgesetzes in Berücksichtigung von Art. 89 Abs. 3 KV besonders zu beachten sind.

1. Räumlich und institutionell dezentrales Mittelschulangebot unter Berücksichtigung der Sprachenfreiheit

Das Rechtsgutachten kommt in Anwendung des von Lehre und Rechtsprechung bei der Auslegung von Verfassungsnormen anzuwendenden Methodenpluralismus (grammatikalische, historische, systematische und teleologische Auslegung) zum Schluss, dass dem Begriff «dezentrales Mittelschulangebot» gleichzeitig eine räumliche, eine institutionelle und eine sprachliche Dimension zukommt (Kaufmann 2017, S. 23): «Das Mittelschulangebot ist sowohl räumlich als auch institutionell dezentral auszurichten, wenn ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz oder eine wirksame Aufgabenerfüllung dies zulassen («ermöglichen»). Konkret beinhaltet ein dezentrales Mittelschulangebot Mittelschulen in den Regionen gemäss Art. 68 KV, die von privaten und öffentlichen Trägern geführt werden.» Die Sprachenfreiheit gemäss Art. 18 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) und Art. 3 des Bundesgesetzes über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften

ten vom 5. Oktober 2007 (Sprachengesetz, SpG; SR 441.1) lässt sich nach Prof. Kaufmann im Kontext des verfassungsrechtlichen Gebots der dezentralen Aufgabenerfüllung (Art. 77 KV) so auslegen, «dass der Kanton unter den Voraussetzungen von Art. 77 KV, d.h. im Rahmen eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes und einer wirksamen Aufgabenerfüllung, in jeder Sprachregion für ein Mittelschulangebot in der Regionalsprache besorgt sein soll.» (Kaufmann 2017, S. 25). Als mögliche Gründe für eine Abweichung davon nennt Prof. Kaufmann unter Beachtung von Art. 77 KV beispielsweise eine zu geringe Nachfrage nach entsprechenden Ausbildungsangeboten oder einen Mangel an qualifizierten Fachlehrpersonen (Kaufmann 2017, S. 25).

Das aktuelle Angebot der Mittelschulen im Kanton Graubünden entspricht unter Beachtung der Vorbehalte gemäss Art. 77 KV diesen Anforderungen weitestgehend (vgl. dazu auch Kapitel II. 2.). Die Bündner Kantonsschule bietet eidgenössisch anerkannte zweisprachige Maturitäten in den Kantonssprachen Rätoromanisch (rumantsch/tudestg) und Italienisch (italiano/tedesco, Deutsch/Italienisch) an. Weil es für die privaten Mittelschulen aufgrund der hohen Anforderungen der SMK in Kombination mit einem Mangel an qualifizierten Lehrpersonen und geringen Schülerzahlen nicht machbar ist, eidgenössisch anerkannte zweisprachige Maturitäten in den Kantonssprachen anzubieten, wurde im Rahmen der jüngsten Teilrevision des Mittelschulgesetzes die Sprachpauschale zur Förderung des Unterrichts in den Kantonssprachen Rätoromanisch und Italienisch eingeführt. Die Ausrichtung der Sprachpauschale ist an die Bedingung geknüpft, dass jährlich mindestens vier Jahreslektionen Erstsprachenunterricht in Rätoromanisch oder Italienisch sowie zwei Jahreslektionen Sachunterricht in derselben Sprache durchgeführt werden. Diese Pauschale ist nicht von der Schülerzahl abhängig, wird jedoch nur gewährt, wenn die Kurse zustande kommen. Eine weiterführende finanzielle Abgeltung von Angeboten zu Gunsten der Ausbildung in den Kantonssprachen, wie sie Prof. Kaufmann zur Überprüfung anregt (u.a. Kaufmann 2017, S. 29), ist nicht vorgesehen. Im Schuljahr 2016/17 wurden an drei Schulen solche Sprachpauschalen ausgerichtet.

Schule	Sprachpauschale Rätoromanisch	Sprachpauschale Italienisch
AES	X	X
BZS	X	–
LAZ	–	X

Tabelle 3: Sprachpauschalen im Schuljahr 2016/17

Es müssen die Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, dass die Anforderungen an ein dezentrales Mittelschulangebot auch dann sichergestellt werden können, wenn sich im Angebot aufgrund äusserer Einflüsse

Veränderungen ergeben. Wenn aus regional-, sprach- oder wirtschaftspolitischen Gründen ein Bedarf nach einem neuen oder zusätzlichen Mittelschulangebot besteht, soll der Kanton neu die Möglichkeit erhalten, entweder eine privat organisierte Mittelschule zur Aufgabenerfüllung beizuziehen oder selbst eine Mittelschule zu errichten. Dasselbe gilt auch im umgekehrten Fall, wenn es notwendig wird, das Mittelschulangebot einzuschränken.

2. Klärung der Beziehung zwischen Kanton und privaten Mittelschulen

Weil sie als Trägerinnen eines dezentralen Mittelschulangebots auch staatliche Aufgaben wahrnehmen, können sich die privaten Mittelschulen nur beschränkt auf die Wirtschaftsfreiheit berufen (Kaufmann 2017, S. 26). Mit Ausnahme von Bestimmungen zur Anerkennung der Ausbildungsabschlüsse fehlen jedoch bislang die gesetzlichen Grundlagen, welche die Beziehung zwischen dem Kanton und den privaten Mittelschulen, insbesondere deren Rechte und Pflichten bei der Sicherstellung des dezentralen Mittelschulangebots, regeln. Es gehört zur Pflicht des Kantons gemäss Art. 89 Abs. 3 KV, die Rahmenbedingungen, die für die Übernahme öffentlicher Aufgaben durch private Mittelschulen gelten, frühzeitig und transparent zu klären (Kaufmann 2017, S. 27). Zu diesem Zweck soll die gesetzliche Grundlage für die Etablierung von Leistungsaufträgen an die privaten Mittelschulen geschaffen werden, um für alle Beteiligten Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit herbeizuführen bzw. zu erhöhen. Der Leistungsauftrag soll dem Kanton eine Steuerungsmöglichkeit bieten und insbesondere die Anerkennung der Ausbildungsabschlüsse festlegen, die Beitragsleistungen, Budgetierung sowie Rechnungslegung vorgeben und die Überprüfung der Zielerreichung bestimmen. Genauso wie die Voraussetzungen für die Erteilung von Leistungsaufträgen transparent geregelt sein müssen, ist zu bestimmen, ob und in welchen Fällen der Kanton einen Leistungsauftrag entziehen oder abändern kann. Neben dem regional-, sprach- und wirtschaftspolitischen Bedarf sowie den ökonomischen Faktoren müssen mit Blick auf eine optimale Vorbereitung der Bündner Jugendlichen auf ein Hochschulstudium auch qualitative Aspekte ein starkes Gewicht erhalten. Mit dem Ziel, eine transparente und effektive Steuerung auch für die Bündner Kantonsschule und allfällige weitere Mittelschulen mit kantonaler Trägerschaft sicherzustellen, soll gleichzeitig die Grundlage für Leistungsaufträge auch an diese kantonalen Schulen geschaffen werden.

3. Vorgehen bei Schliessungen und finanziellen Sanierungsmassnahmen

Infolge der demografischen Entwicklung sind die Schülerzahlen der Mittelschulen im Kanton Graubünden seit einigen Jahren deutlich rückläufig. Aufgrund der Geburtenzahlen ist damit zu rechnen, dass sich dieser Rückgang noch bis ins Schuljahr 2023/24 fortsetzen wird. Gegenüber dem Schuljahr 2003/04 wird der Schülerbestand bis zum Schuljahr 2023/24 um rund 32 Prozent abnehmen.

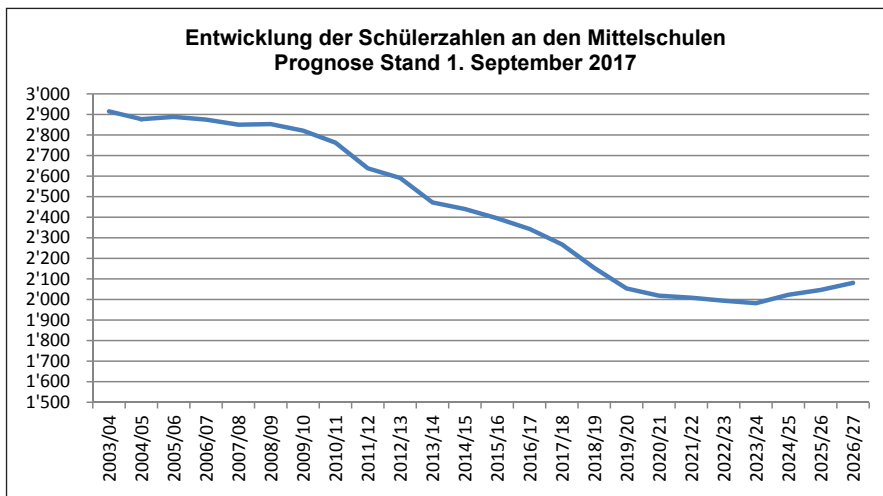


Abbildung 2: Beobachtete und anhand der Geburtenzahlen prognostizierte Entwicklung der Schülerzahlen (Bündner Schülerinnen und Schüler) an den Bündner Mittelschulen

In Abhängigkeit davon, wie sich der prognostizierte Schwund von Bündner Mittelschülerinnen und -schülern auf die Regionen verteilt, stellt dies für einzelne private Mittelschulen ein existenzbedrohendes Risiko dar (vgl. Informationen zur regionalen Entwicklung der Schülerzahlen und Geburten im Anhang). Dass dieses Risiko real ist, hat sich im Sommer 2015 gezeigt, als eine private Mittelschule aufgrund des geringen Schülerbestandes nur dank des ausserordentlichen Engagements Dritter die zwischenzeitlich bereits kommunizierte Schliessung abwenden konnte. Zwar hat der Grosse Rat anlässlich der Teilrevision des Mittelschulgesetzes im Oktober 2014 zugunsten der privaten Mittelschulen eine Erhöhung der Kantonsbeiträge beschlossen. Inwieweit durch die beschlossenen Massnahmen jedoch solch existenzbedrohende Situationen vermieden werden können, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, da verschiedene Faktoren einen Einfluss auf die Schülerzahlen haben (z.B. regionale Ausprägung der demografischen Entwicklung,

Berufswahl/Schulwahl der Jugendlichen, Verhältnis Bündner/ausserkantonale Schülerinnen und Schüler, ergänzende Angebote der Mittelschulen).

Es gehört laut Prof. Kaufmann zur verfassungsrechtlichen Verantwortung des Kantons, die Rahmenbedingungen mit den privaten Mittelschulen so zu gestalten, dass eine Schliessung wenn immer möglich verhindert und, wenn sie unvermeidlich ist, geordnet vollzogen werden kann (Kaufmann 2017, S. 27). Jedoch lässt sich aus Art. 89 Abs. 3 KV keine generelle finanzielle Unterstützungspflicht des Kantons für private Mittelschulen ableiten (Kaufmann 2017, S. 29). Der Kanton ist aufgrund von Art. 89 Abs. 3 KV allerdings dazu verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, um im Falle von Schwierigkeiten einer privaten Mittelschule den betroffenen Schülerinnen und Schülern weiterhin den Zugang und Abschluss ihrer Ausbildung zu ermöglichen (Kaufmann 2017, S. 28). Zur ordentlichen Verfahrensabwicklung mit dem primären Ziel, für Bündner Schülerinnen und Schüler die weitere Ausbildung zu garantieren, sollen in diesem Zusammenhang das Vorgehen, die Zuständigkeiten sowie die Voraussetzungen geklärt werden, unter denen der Kanton im Falle einer massiven Überschuldung und drohenden Geschäftsaufgabe einer privaten Mittelschule intervenieren kann.

IV. Vernehmlassungsverfahren

1. Allgemeine Bemerkungen

Am 2. November 2017 eröffnete die Regierung die Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf. Sie dauerte bis zum 5. Februar 2018. Insgesamt sind 54 Stellungnahmen eingegangen, die sich wie folgt zusammensetzen:

Regionen	6
Gemeinden	22
Politische Parteien	5
Mittelschulen	8
Sprachorganisationen	2
Verbände, Organisationen, Vereine	7
Verschiedene	4

Die privaten Mittelschulen haben über den «Verein private Mittelschulen Graubünden» eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Ergänzend dazu haben sieben Mittelschulen je eine Einzelstellungnahme eingereicht.

2. Generelle Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmenden

Die Vorlage und deren grundlegende Zielsetzung finden bei den Vernehmlassungsteilnehmenden breite Unterstützung. Eine grosse Mehrheit der Stellungnehmenden (41) begrüsst die Vernehmlassungsvorlage, die übrigen verzichten auf eine Stellungnahme oder äussern sich nicht über eine grundsätzliche Zustimmung bzw. Ablehnung.

Die Vorschläge der Regierung gehen aus Sicht der meisten Stellungnehmenden in wesentlichen Aspekten in die richtige Richtung. Im Detail werden aber in verschiedenen Bereichen Anpassungen beantragt. Es geht dabei beispielsweise um die Klärung von Zuständigkeiten und Verfahren im Umgang mit finanziell bedrohten privaten Mittelschulen sowie im Zusammenhang mit der allfälligen Errichtung weiterer Mittelschulen mit kantonaler Trägerschaft. Einzelne Stellungnehmende vertreten überdies die Meinung, die Vorlage bedürfe zur Sicherstellung eines dezentralen Mittelschulangebots in Bezug auf die Förderung der Kantonssprachen zusätzlicher Bestimmungen.

Ebenfalls deutlich zum Ausdruck kommt aus den Vernehmlassungsantworten das Spannungsfeld zwischen unternehmerischer Freiheit und staatlicher Kontrolle, in welchem sich die privaten Mittelschulen bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Bildungsauftrags bewegen. Das Anliegen zur Wahrung der unternehmerischen Freiheit der privaten Mittelschulen wird von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden denn auch in verschiedenen Bereichen geäussert, wie beispielsweise bei der Forderung nach mehr Autonomie bei der Akquisition ausserkantonalen Schülerinnen und Schüler, dem Aufruf zur Vermeidung von Einschränkungen der Wirtschaftsfreiheit durch aus Sicht der Stellungnehmenden unangemessene Qualitätsvorgaben oder durch zu weit gehende Anforderungen für die Erteilung von Leistungsaufträgen.

Breit abgestützt ist die Forderung nach der Aufhebung der Zweckbindung der Investitionspauschale, wie sie der Grosse Rat anlässlich der letzten Teilrevision im Oktober 2014 beschlossen hatte. Die Mehrheit der Stellungnehmenden sieht in dieser Zweckbindung eine unnötige Einschränkung der betrieblichen und unternehmerischen Freiheit der privaten Mittelschulen.

Während die vorgesehene Ausrichtung von Pauschalbeiträgen an Wohnheime privater Mittelschulen grundsätzlich begrüsst wird, stossen die in der Vernehmlassungsvorlage verwendeten Bezugsgrössen und Zahlungsmodalitäten mehrheitlich auf Kritik.

3. Hauptanliegen und deren Berücksichtigung

Nachfolgend wird auf die von den Vernehmlassungsteilnehmenden eingebrachten wesentlichen Einwände und Anliegen eingegangen, soweit dies nicht im Rahmen der Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln geschieht. Die Hauptanliegen können sieben Themenbereichen zugeordnet werden:

Themenbereich	Anliegen
Dezentrales Mittelschulangebot	→ Förderung der Gewinnung von ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern → Stärkung der Ausbildung in den Kantonssprachen → Pflege der Schnittstellen zur Volksschule → Explizite Nennung der humanistisch-christlichen Grundlage für die Mittelschulausbildung
Qualitätssicherung	→ Aufsicht über die erste bis dritte Gymnasialklasse durch das Schulinspektorat → Verzicht auf Massnahmen zum Vergleich der schulischen Leistungen → Kantonale Regelung des Aufnahmeverfahrens ausschliesslich für Bündner Schülerinnen und Schüler
Leistungsaufträge	→ Anpassung der Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungsaufträgen → Verzicht auf Weisungsrecht betreffend Budgetierung und Rechnungslegung der privaten Mittelschulen
Zweckbindung Investitions- pauschale	→ Aufhebung der Zweckbindung der Investitionspauschale
Schliessung einer privaten Mittel- schule	→ Anpassung des Verfahrens bei drohender Überschuldung einer privaten Mittelschule → Anpassung der Bestimmungen betreffend die Zusatzpauschale
Pauschalbeitrag an Wohnheime privater Mittelschulen	→ Anpassung der Berechnungsgrundlage der Pauschalbeiträge an Wohnheime privater Mittelschulen
Sonstiges	→ Aufnahme von Bestimmungen betreffend die Spitalbeschulung → Kantonale Festlegung der Ferientermine → Anpassung der Sanktionsbestimmungen

3.1 Berücksichtigte Anliegen

Stärkung der Ausbildung in den Kantonssprachen: Einzelne Stellungnehmende sprechen sich für eine verstärkte Berücksichtigung der sprachlichen Dimension des dezentralen Mittelschulangebots aus, indem beispielsweise Mittelschulen im rätoromanischen Sprachgebiet dazu verpflichtet werden könnten, ein Ausbildungsangebot mit Rätoromanisch als Erstsprache gemäss Art. 26 des in die Vernehmlassung gegebenen Entwurfs für ein neues Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (EV-MSG) zu führen. Zudem soll im Rahmen der zweisprachigen Maturitätsausbildung berücksichtigt werden, dass die Schülerinnen und Schüler je nach Vorbildung (z.B. zweisprachige Volksschulbildung) mit unterschiedlichen Kompetenzen in den Kantonssprachen in den Bildungsgang eintreten. Um diesen Anliegen zu entsprechen, wird in Art. 11 Abs. 2 des dem Grossen Rat unterbreiteten Entwurfs für ein neues Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (EG-MSG) neu die Möglichkeit geschaffen, Mittelschulen im Rahmen des Leistungsauftrags zu einer besonderen Förderung der rätoromanischen oder italienischen Sprache verpflichtet zu können. Überdies wird in Art. 4 Abs. 2 EG-MSG neu festgehalten, dass die Mittelschulen im Rahmen ihres Bildungsangebots den zweisprachigen Ausbildungen in den Kantonssprachen an der Volksschule Rechnung zu tragen haben.

Pflege der Schnittstellen zur Volksschule: In verschiedenen Stellungnahmen wird eine verbesserte Koordination zwischen der Volksschul- und der Mittelschulbildung gefordert, um die Durchlässigkeit zwischen den beiden Schulstufen sicherzustellen. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Einführung des Lehrplans 21 Graubünden sei es wichtig, die Schnittstellen zwischen den beiden Schulstufen aktiv zu pflegen. Mit der Aufnahme der Gewährleistung der Zusammenarbeit an den Schnittstellen zur Volksschule in den Grundauftrag der Mittelschulen in Art. 4 Abs. 2 EG-MSG soll diesem Aspekt die notwendige Beachtung zukommen. Der Austausch an den bestehenden Schnittstellen wird indes bereits heute im Rahmen einer ämterübergreifenden Zusammenarbeit sichergestellt, indem beispielsweise die Vertretung des Amtes für Volksschule und Sport (AVS) und der abgebenden Schulstufen in Fachgremien mit Bezug zu den Aufnahmeprüfungen an die Mittelschulen in der einschlägigen Regierungsverordnung geregelt ist.

Anpassung der Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungsaufträgen: Die vorgesehenen Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungsaufträgen werden von einer Vielzahl der Vernehmlassungsteilnehmenden thematisiert. Kritisiert wird dabei insbesondere das in der Vorlage enthaltene Verbot der Gewinnorientierung, welches als unzulässiger Eingriff in die unternehmerische Freiheit der privaten Mittelschulen qualifiziert wird und daher ersatzlos

gestrichen werden soll. Es wird des Weiteren bemerkt, dass die aufgeführten Voraussetzungen teils zu unbestimmt, nicht nachweisbar oder in einzelnen Fällen gar unnötig seien. Durch eine Anpassung der Voraussetzungen für die Erteilung von Leistungsaufträgen an Mittelschulen ohne kantonale Trägerschaft, insbesondere durch den Verzicht auf das Verbot der Gewinnorientierung, soll den Anliegen der Vernehmlassungsteilnehmenden im Wesentlichen entgegengekommen werden.

Aufhebung der Zweckbindung der Investitionspauschale: Die Mehrzahl der Vernehmlassungsteilnehmenden spricht sich für die Aufhebung der im Rahmen der jüngsten Teilrevision des Mittelschulgesetzes eingeführten Zweckbindung der Investitionspauschale aus. Die Zweckbindung wird als zu starke Einschränkung der unternehmerischen Freiheit der privaten Mittelschulen aufgefasst. In Beachtung der neu einzuführenden Bestimmungen betreffend die Leistungsaufträge und den Umgang mit Mittelschulen, welche in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann die Zweckbindung der Investitionspauschale aufgehoben werden.

Anpassung des Verfahrens bei drohender Überschuldung einer privaten Mittelschule: Unter Berücksichtigung, dass für die Errichtung neuer Schulen mit kantonomaler Trägerschaft der Grosse Rat zuständig ist (Art. 3 Abs. 2 EV-MSG), soll dieser – oder allenfalls das Volk gemäss Art. 16 sowie Art. 17 KV – auch darüber entscheiden, ob eine in finanzielle Notlage geratene private Mittelschule weiterzuführen ist. Nach Meinung einzelner Stellungnehmenden genügen zudem die vorgesehenen Bestimmungen betreffend die Prozesse im Umgang mit einer wirtschaftlich bedrohten privaten Mittelschule nicht. Ablauf und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit einer möglichen Schliessung oder einer Umwandlung einer privaten Mittelschule zu einer kantonomalen Schule sollen daher angepasst werden, um den Beteiligten unter realen Bedingungen ein proaktives Handeln zu ermöglichen.

Anpassung der Berechnungsgrundlage der Pauschalbeiträge an Wohnheime privater Mittelschulen: Im erläuternden Bericht vom 25. Oktober 2017 zur Vernehmlassung der Totalrevision des Mittelschulgesetzes wird unter Art. 21 die Ermittlung des Pauschalbetrages für Unterkunft und Verpflegung an die Wohnheime der privaten Mittelschulen beschrieben. Die Berechnung im Vernehmlassungstext basiert auf einem Vergleich zwischen den Kosten, welche bei einer möglichen Privatunterkunft für Miete und Verpflegung anfallen würden und den Preisen, welche für Unterkunft und Verpflegung im Konvikt in Chur erhoben werden. Der Kostenunterschied zwischen diesen beiden Unterkunftsvarianten in der Höhe von 1200 Franken ergibt – gemäss Vernehmlassungsvorschlag – den Subventionsbeitrag für eine Bündner Schülerin bzw. einen Bündner Schüler, welche bzw. welcher in einem Wohnheim einer privaten Mittelschule logiert.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende erachten den vorgeschlagenen Pauschalansatz von 1200 Franken als zu tief angesetzt und fordern ein Subventionierungsmodell basierend auf den Nettokosten des Konvikts der Bündner Kantonsschule inklusive Beitrag für Unterhalts- und Sanierungskosten. Aufgrund dieser Rückmeldungen wurden zwei alternative Subventionsvarianten (Beitragsbemessung basierend auf den Nettokosten des Wohnbetriebes Konvikt/Scalära [Wohnbetrieb AHB] sowie Beitragsbemessung entsprechend den Vorgaben für die Berufsbildung) geprüft.

A. Variante Nettokosten: Beitragsbemessung basierend auf den Nettokosten des Wohnbetriebes AHB

A.1 Wohnbeitrag basierend auf Nettokosten

Im Rahmen der «Produktgruppe 2» der Kostenrechnung AHB wird das Unterprodukt «Wohnbereich» geführt, welches die Standorte Konvikt und Scalära umfasst. Basis für nachstehende Berechnung des Wohnbeitrags bildet daher das Ergebnis beider Standorte, wobei der als Nettoaufwand deklarierte Betrag dem Rechnungsergebnis 2017 des Unterproduktes «Wohnbereich» entspricht. Der Kostendeckungsgrad für die Verpflegung der Bewohnenden wird bis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des totalrevidierten Mittelschulgesetzes von 80 auf 100 Prozent angehoben, die Kosten für die Verpflegung der Bewohnenden sind somit ausgeglichen und fliessen nicht in die Nettokosten-Ermittlung ein.

Die Berechnungssystematik dieser Variante entspricht derjenigen, welche für die Berechnung der Betriebspauschale gemäss Art. 25 Abs. 2 EG-MSG für den Unterricht der privaten Mittelschulen verwendet wird:

Kostenfaktor	Franken
1. Bereinigter Nettoaufwand gemäss Jahresrechnung 2017 inkl. Mobiliar	23 829.98
– Ausscheidung Mobiliaranschaffungen 2017 (die Mobiliaranschaffung fliesst unter Position 4. als 5-Jahres-Schnitt wieder in die Berechnung ein)	– 30 132.40
2. + Reinigung Kosten Konvikt (in bereinigten Nettokosten enthalten) Kosten Scalära	0.00 30 562.40
3. + Unterhalt Gebäude (5-Jahres-Schnitt) Kosten Konvikt (Hochrechnung) Kosten Scalära (Hochrechnung)	73 000.00 37 000.00
4. + Anschaffung Mobiliar (5-Jahres-Schnitt)	25 053.68
Zwischentotal	159 313.66
5. 1,5 % Verwaltungskostenpauschale (VK) auf Zwischentotal	2 389.70
Total Nettokosten inkl. VK	161 703.36
Total Nettokosten inkl. VK pro Übernachtung und Bett: Fr. 161 703.36/34 575 Übernachtungen (Konvikt und Scalära 34 575 Übernachtungen = 95,1 % Auslastung)	4.68
Wohnbeitrag pro Jahr und Bett: Fr. 4.68 x 190 Übernachtungen (38 Wochen zu 5 Tagen = 190 Übernachtungen/Jahr und Bett)	gerundet 889.00

Tabelle 4: Variante Nettokosten: Berechnung des Wohnbeitrags basierend auf den Nettokosten des Wohnbetriebes AHB

Die Aufwendungen des Wohnbetriebes AHB werden zu über 90 Prozent durch entsprechende Wohngeldeinnahmen gedeckt. Diese Einnahmen wirken sich reduzierend auf die Höhe des Wohnbeitrags aus, so dass ein Betrag von Fr. 4.68 pro Übernachtung und Person resultiert. Im Gegensatz dazu enthalten die Nettokosten der Bündner Kantonsschule nur wenige Erträge, entsprechend gering ist deren Einfluss auf die Höhe der Betriebspauschale für den Unterricht.

Art. 5 Abs. 1 EG-MSG sieht eine Verlängerung der jährlichen Schulzeit von 38 auf 39 Schulwochen vor, wobei die 39 Schulwochen aus 38 Unterrichtswochen und einer Prüfungswoche bestehen. Ausgehend von der effektiven Anwesenheitsdauer der Schülerinnen und Schüler basiert die obenstehende Berechnung des Wohnbeitrags auf 38 Unterrichtswochen.

A.2 Investitionspauschale Wohnen

Im Unterrichtsbereich basiert die Berechnung der Investitionspauschale auf einer Bewertung der Gebäude der Bündner Kantonsschule, welche nach der Sanierung durch die Firma Zentrum für Immobilienbewertung AG, Muri (ZIBAG) durchgeführt worden ist. Eine entsprechende Gebäudebewertung liegt für den Wohnbetrieb AHB nicht vor, da die Sanierung des Standortes Konvikt noch ausstehend ist. Die vorliegende Hochrechnung der Investitionspauschale Wohnen basiert daher auf den vom Grossen Rat in der Junisession 2017 genehmigten Kosten für die Instandsetzung des Konvikts in der Höhe von 28,3 Mio. Franken (Instandsetzung plus Bauherrenseitige Leistungen). Die Reproduktionskosten werden im Verhältnis zu den Reproduktionskosten der Gebäude der Bündner Kantonsschule (gleiche Berechnungsweise wie für Ergänzungsneubau Mensa/Mediothek) ermittelt. Die Berechnung des jährlichen Rückstellungsbedarfs wie auch der Verzinsung des durchschnittlich gebundenen Fremdkapitals erfolgt anhand derselben Konditionen, welche auch bei der Berechnung der Investitionspauschale im Unterrichtsbereich angewendet worden sind.

Berechnung Investitionspauschale Wohnen	Betrag in Franken
Jährlicher Rückstellungsbedarf, basierend auf den Reproduktionskosten von 23 582 390 Franken (nachsüssige Rentenrechnung, 40 Jahre durchschnittliche Lebensdauer)	168 547
4 % Jahreszins auf 12 132 330 Franken durchschnittlich gebundenes Fremdkapital	485 293
Jährlicher Mittelbedarf	653 840
Anzahl Betten Konvikt: 115	
Investitionspauschale pro Bett und Jahr	5 686

Tabelle 5: Variante Nettokosten: Berechnung Investitionspauschale Wohnen basierend auf den Kosten für die Instandsetzung des Konvikts

Der Beitrag an die Wohnheime der privaten Mittelschulen würde sich somit auf 889 Franken Wohnbeitrag und 5686 Franken Investitionspauschale Wohnen, also total 6575 Franken, belaufen.

Die Zweckbindung auf der Investitionspauschale für den Unterricht an den Mittelschulen wird mit vorliegender Totalrevision zugunsten einer Überbrückungsreserve für den Fall einer finanziellen Notlage der Schule fallen gelassen. In analoger Weise müsste anstelle einer Zweckbindung auf der Investitionspauschale Wohnen ebenfalls die Bildung einer Überbrückungsreserve vorgesehen werden.

B. Variante Berufsbildung: Beitragsbemessung basierend auf der Subventionierung der Wohnheime in der Berufsbildung

Die Subventionierung der Wohnheime in der Berufsbildung basiert auf dem Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote vom 17. April 2007 (BwBG; BR 430.000). Sie besteht aus einem Pauschalbeitrag pro Bett und Jahr, einem Sockelbeitrag für die Heimleitung sowie einem Investitionsbeitrag nach Aufwand.

B.1 Wohnbeitrag basierend auf Bettenpauschale und Sockelbeitrag für Heimleitung

Gemäss Art. 42 Abs. 1 BwBG kann der Kanton für Wohnheime Beiträge in der Höhe von 40 bis 80 Prozent an die von der Regierung als anrechenbar bezeichneten Kosten leisten. Gestützt auf diese Vorgabe wird in der Kontraktperiode 2017–2020 ein Pauschalansatz von 965 Franken pro Bett an Wohnheime der Berufsbildung ausgeglichen, was 40 Prozent der anrechenbaren Kosten entspricht. Die Beiträge für die laufende Kontraktperiode basieren auf der in der Periode 2012–2015 durchschnittlich durch Lernende der Berufsbildung Anzahl belegte Betten (BBIL). Falls die effektive Belegung stark vom errechneten Durchschnittswert abweicht, kann das Wohnheim eine Differenzzahlung beantragen.

In der Berufsbildung sind die BBIL subventionsberechtigt, bei den privaten Mittelschulen sind dies die Bündner Schülerinnen und Schüler gemäss Art. 2 Abs. 3 EG-MSG. Ein Unterschied besteht darin, dass die Berufsbildung mit einer durchschnittlich belegten Bettenzahl rechnet, an den privaten Mittelschulen jedoch anhand der jährlich effektiv belegten Bettenzahl subventioniert wird. Die Wohnheime der Berufsbildung beherbergen sowohl Lernende aus Graubünden als auch Lernende mit einem ausserkantonalen Wohnort. Die Logiergäste in den Wohn- oder Lehrlingsheimen BBIL benötigen die Unterkunft aus verschiedenen Gründen. Ein Teil davon kann der Berufsbildung nicht angerechnet werden. Eine jährliche genaue Überprüfung der für die Berufsbildung anrechenbaren Übernachtungen wäre mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden und würde in keinem Verhältnis zu allfälligen Beitragsanpassungen stehen. Aufgrund dieser Ausgangslage hat sich das Amt für Berufsbildung (AfB) für einen Pauschalbeitrag über eine gesamte Rahmenkontraktdauer von vier Jahren entschieden. Die Wohnheime der privaten Mittelschulen beherbergen in erster Linie ausserkantonale Schülerinnen und Schüler. Mit einer Subventionierung basierend auf der effektiven Belegung lassen sich Schwankungen in der Verteilung zwischen subventionsberechtigten bzw. nicht subventions-

berechtigten Bewohnenden besser auffangen als mit einem Durchschnittswert.

Zusätzlich zur Bettenpauschale wird ein Sockelbeitrag für die Heimleitung von 21728 Franken pro Wohnheim ausgerichtet. Dieser Ansatz entspricht 40 Prozent der anrechenbaren Kosten einer 50 Prozent-Stelle für die Heimleitung (Lohnklasse 15/Maximum).

B.2 Investitionsbeitrag Wohnen

Investitionsvorhaben der Wohnheime in der Berufsbildung werden nach Aufwand subventioniert. Die Beitragsleistungen richten sich nach Art. 45 BwBG sowie nach Art. 8 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Subventionierung von Bauten in der Berufsbildung, in weiterführenden Bildungsangeboten und an Hochschulen vom 22. Mai 2012 (Bauverordnung BwBG; BR 430.150). Der Investitionsbeitrag beläuft sich auf 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Für Investitionen der Wohnheime der privaten Mittelschulen sollen dieselben Vorgaben gelten, wobei sich der Beitrag bei einer Mitbenutzung durch ausserkantonale Bewohnende auf den subventionierten Bereich beschränkt. Eine entsprechende Regelung kennt auch die Berufsbildung, welche bei Investitionen mit gemischter Nutzung eine Abgrenzung vornimmt.

B.3 Verpflegung

Analog der Subventionierung der Wohnheime in der Berufsbildung wird für die Wohnheime der privaten Mittelschulen kein Verpflegungsbeitrag ausgerichtet. In der Konsequenz darf auch die Verpflegung im Wohnbetrieb AHB nicht subventioniert werden. Dies hat zur Folge, dass spätestens mit dem Inkrafttreten des totalrevidierten Mittelschulgesetzes eine Preisanpassung für die Verpflegung im Wohnbetrieb AHB vorgenommen und eine 100-prozentige Kostendeckung erreicht werden muss.

Finanzielle Auswirkungen

Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung der Totalrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden vom 25. Oktober 2017 wird von 100 bis 150 subventionsberechtigten Bewohnenden, welche in Wohnheimen von privaten Mittelschulen logieren, ausgegangen. Bei 150 Bewohnenden ergeben sich folgende zusätzliche Subventionskosten:

150 Bewohnende	Variante Vernehmlassung		Variante Berufsbildung		Variante Nettokosten	
	Ansatz	Gesamt- kosten	Ansatz	Gesamt- kosten	Ansatz	Gesamt- kosten
Unterkunft	628.65	94 297.50	965.00	144 750.00	889.00	133 350.00
Heimleitung			21 728.00	130 368.00*)		
Verpflegung	571.50	85 725.00				
Total Wohnbeitrag		180 022.50		275 118.00		133 350.00
Investitions- beitrag bzw. -pauschale		–		Nach Aufwand Schätzung: 140 000.00		852 900.00
Gesamtkosten gerundet		180 000.00		415 000.00		986 000.00

*) Kosten für sechs Wohnheime à 21 728.00 Franken

Tabelle 6: Gegenüberstellung der verschiedenen Berechnungsvarianten für kantonale Beiträge an Wohnheime privater Mittelschulen

Die jährlichen Aufwendungen für den Wohnbeitrag bewegen sich zwischen rund 133 000 Franken und 275 000 Franken, wobei der Sockelbeitrag an die Heimleitung dazu führt, dass mit der Variante «Berufsbildung» der höchste Wohnbeitrag ausgerichtet wird.

Für die Investitionsbeiträge bzw. -pauschalen an Wohnheime privater Mittelschulen würden je nach Modell zwischen null und rund 853 000 Franken zusätzliche Kosten entstehen. Die hohen Aufwendungen im Modell «Nettokosten» sind auf die anstehenden Sanierungskosten des Konvikts zurückzuführen. Dabei ist zu beachten, dass das Konvikt zu den herausragenden Bauten der Nachkriegsmoderne in Graubünden gehört, dessen baukultureller Wert als bedeutend eingestuft wird. Es ist daher davon auszugehen, dass die Sanierungskosten des Konvikts höher liegen als dies bei einer marktüblichen Zweckbaute der Fall wäre. Würde das Konvikt als Wohnheim einer privaten Mittelschule geführt, würde es bei 115 Betten, welche durch subventionsberechtigte Bewohnende belegt sind, und 40 Benutzungsjahren 26,16 Mio. Franken an Investitionspauschalen ausbezahlt erhalten. Dies entspricht einem Investitionsbeitrag von 100 Prozent. Im Gegensatz dazu sieht Art. 8 Abs. 1 lit. b der Bauverordnung BwBG lediglich einen Beitrag von 50 Prozent für übrige Bauten der Berufsbildung vor. Eine Investitionspauschale basierend auf den Sanierungskosten des Konvikts würde damit eine massive Besserstellung der Wohnheime der privaten Mittelschulen gegenüber denjenigen der Berufsbildung mit sich bringen.

In Analogie zur Berufsbildung hätte mit der Teilrevision 2014 des Mittelschulgesetzes eine Aufwandssubventionierung für Bauinvestitionen für den Unterricht eingeführt werden müssen. Da die Berechnung des Mittelschulansatzes vor der Teilrevision 2014 bereits eine Investitionspauschale enthielt, wurde von einer Aufwandssubventionierung abgesehen und die bisherige Prozentpauschale durch eine auf einer Gebäudebewertung basierenden Investitionspauschale ersetzt.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Kanton bereits über ein Subventionierungssystem für Wohnheime auf der Sekundarstufe II verfügt und unter dem Aspekt, dass alle Lernenden der Sekundarstufe II betreffend Unterkunft und Verpflegung gleich zu behandeln sind, ist die neu einzuführende Subventionierung analog der Subventionierung der Wohnheime in der Berufsbildung auszugestalten. Dies umso mehr als vor dem Hintergrund möglicher Schulschliessungen mit diesem Modell ausschliesslich effektiv realisierte Bau- und Sanierungsprojekte finanziert werden, was auch dem in Art. 93 KV festgehaltenen Grundsatz bezüglich eines sparsamen, wirtschaftlichen und wirksamen Mitteleinsatzes entspricht.

Da es sich bei den Beiträgen an Wohnheime privater Mittelschulen um finanzrechtlich neue bzw. frei bestimmbare Ausgaben handelt, gelten die Vorgaben bezüglich Finanzreferendum gemäss KV.

Kantonale Festlegung der Ferientermine: Eine Vielzahl von Vernehmlassungsteilnehmenden spricht sich dagegen aus, dass die vom Departement für Mittelschulen mit kantonaler Trägerschaft festgelegten Ferientermine grundsätzlich auch für Mittelschulen ohne kantonale Trägerschaft gelten sollen. Die privaten Mittelschulen orientierten sich weitgehend an den Ferienterminen der Volksschulen in ihrem Einzugsgebiet. Indem die Ferien lediglich für kantonale Mittelschulen durch die zuständige kantonale Behörde bestimmt werden, sind die Mittelschulen ohne kantonale Trägerschaft für die Festlegung ihrer Ferientermine zuständig, was eine flexible regionale Terminabstimmung mit den Volksschulen ermöglicht (vgl. auch Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 2 EG-MSG).

Anpassung der Sanktionsbestimmungen: Nach Meinung der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden sind die vorgeschlagenen Bestimmungen betreffend Beitragskürzungen und Sanktionen zu unpräzise oder zu weit gefasst. Unter Berücksichtigung der Einführung von Leistungsaufträgen für die privaten Mittelschulen kann auf solche Regelungen im neuen Mittelschulgesetz verzichtet werden. Hingegen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden vom 19. Oktober 2011 (Finanzhaushaltsgesetz, FHG; BR 710.100). Dabei handelt es sich um folgende Regelungen:

- die Möglichkeit, Beiträge an Bedingungen sowie die Einhaltung von Fristen zu knüpfen (Art. 44 Abs. 2 lit. a FHG);
- die Möglichkeit, Beiträge von einem angemessenen Mitspracherecht sowie von Leistungen der Beitragsempfangenden und Dritten abhängig zu machen (Art. 44 Abs. 2 lit. b FHG);
- die Möglichkeit, von Beitragsempfangenden Rechenschaft über die Verwendung der Mittel, über deren sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz und über die erzielte Wirkung zu verlangen (Art. 44 Abs. 2 lit. c FHG) sowie
- die angemessene Kürzung oder Rückforderung von Beiträgen bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Auflagen und Bedingungen (Art. 46 Abs. 1 FHG).

3.2 Nicht berücksichtigte Anliegen

Förderung der Gewinnung von ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern: Einige Vernehmlassungsteilnehmende fordern den Kanton auf, die Gewinnung von Schülerinnen und Schülern aus anderen Kantonen und dem Ausland gezielt zu fördern, um den Erhalt der privaten Mittelschulen zu unterstützen. Die Ausbildung von ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern ist nach Auffassung der Regierung nicht Teil des kantonalen Bildungsauftrags, weshalb dem Anliegen nicht gefolgt werden kann. Die privaten Mittelschulen können unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen ausserkantonale Schülerinnen und Schüler zusammen mit Bündner Schülerinnen und Schülern ausbilden. Für die Gewinnung dieser Schülerinnen und Schüler sind die privaten Mittelschulen selbst zuständig. Im Nachgang der jüngsten Teilrevision des Mittelschulgesetzes wurden die Aufnahmebestimmungen für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler an den privaten Mittelschulen liberalisiert, um mögliche Wettbewerbsnachteile der privaten Mittelschulen im interkantonalen Vergleich zu beseitigen.

Explizite Nennung der humanistisch-christlichen Grundlage für die Mittelschulausbildung: Gestützt auf Art. 89 Abs. 1 KV fordert eine Vernehmlassungsteilnehmerin, dass die Bestimmung von Art. 4 Abs. 2 des geltenden Mittelschulgesetzes im totalrevidierten Gesetz wieder aufgenommen wird, um die christlich-humanistische Grundlage der Bildung auch auf Stufe der Mittelschule gebührend zu betonen. Es ist unbestritten, dass die verfassungsrechtlichen Bestimmungen auch für den Mittelschulbereich gelten. Es ist hingegen auch eine Realität, dass die besagten christlichen Grundlagen im Mittelschulunterricht keine zentrale Stellung mehr einnehmen.

Aufsicht über die erste bis dritte Gymnasialklasse durch das Schulinspektorat: Von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden wird gefordert, die

erste bis dritte Gymnasialklasse der Aufsicht des Schulinspektorats des AVS zu unterstellen. Eine Berücksichtigung dieses Anliegens ist aus Sicht der Regierung weder aus inhaltlicher noch aus operativer Sicht möglich. Zwar gehören die erste bis dritte Gymnasialklasse noch zur obligatorischen Schulzeit, jedoch nicht zum obligatorischen Grundschulunterricht. Der Unterricht an der Volksschuloberstufe und am Gymnasium basiert nicht auf denselben Grundlagen und Lehrplanvorgaben. Das Schulinspektorat des AVS ist demzufolge nicht für eine Aufsicht über das Gymnasium ausgerichtet. Zudem wäre es für die Mittelschulen mit erhöhtem administrativem Aufwand verbunden, auf Verwaltungsebene für einen Lehrgang zwei verschiedene Ansprechpartner (AVS und AHB) zu haben.

Verzicht auf Massnahmen zum Vergleich der schulischen Leistungen:

Art. 7 Abs. 1 EV-MSG gibt der Regierung wie bisher die Kompetenz, im Sinne eines Qualitätssicherungsinstruments Massnahmen zum Vergleich der schulischen Leistungen von Schülerinnen und Schülern anzuordnen. Eine Gruppe von Vernehmlassungsteilnehmenden spricht sich dafür aus, dieses Instrument aus der Gesetzesvorlage zu streichen. In diesem Zusammenhang ist auf den Beschluss der EDK-Plenarversammlung vom 17. März 2016 betreffend basale fachliche Studierkompetenzen in der Erstsprache und Mathematik hinzuweisen. Die EDK hat auf der Grundlage von wissenschaftlichen Untersuchungen basale fachliche Kompetenzen definiert und diese als Anhang zum Rahmenlehrplan der EDK für die Maturitätsschulen erlassen. Diese basalen fachlichen Kompetenzen umfassen dasjenige Wissen und Können in der Erstsprache und Mathematik, das nicht nur für einzelne, sondern für viele Studiengänge vorausgesetzt wird. Diese Kompetenzen sind für einen erfolgreichen Studienbeginn notwendig. Den Kantonen wird von der EDK empfohlen, die notwendigen Rahmenvorgaben zu erlassen um sicherzustellen, dass die Kompetenzen während des Gymnasiums durch alle Schülerinnen und Schüler erworben werden. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, an der Möglichkeit festzuhalten, Massnahmen zum Vergleich der schulischen Leistungen der Schülerinnen und Schüler anzuordnen. Damit kann verbindlich festgestellt werden, ob die Schülerinnen und Schüler an den Gymnasien der Bündner Mittelschulen die geforderten basalen fachlichen Studierkompetenzen erreichen.

Regelung des Aufnahmeverfahrens ausschliesslich für Bündner Schülerinnen und Schüler: Die Aufnahme von ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern bildet nach Meinung einzelner Vernehmlassungsteilnehmenden einen zentralen Bestandteil der unternehmerischen Freiheit der privaten Mittelschulen. Der Kanton soll sich bei der Regelung des Aufnahmeverfahrens deshalb auf dasjenige für Bündner Schülerinnen und Schüler beschränken. Es gibt hingegen auch Stimmen, welche verlangen, dass in der Gesetzesvorlage explizit festgehalten wird, dass der Kanton auch das Aufnahmever-

fahren an den privaten Mittelschulen regelt. Seit der jüngsten Teilrevision des Mittelschulgesetzes hat die Regierung den privaten Mittelschulen eine grössere Autonomie bei der Aufnahme von ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern gewährt. Die geltende Regelung soll nicht nochmals verändert werden.

Verzicht auf Weisungsrecht betreffend Budgetierung und Rechnungslegung der privaten Mittelschulen: Nach Meinung der Mehrheit der Stellungnehmenden soll der Kanton für die Budgetierung und Rechnungslegung der privaten Mittelschulen anstelle eines Weisungsrechtes lediglich ein Einsichtsrecht erhalten. Die kantonalen Leistungsaufträge an Bildungsinstitutionen des Tertiärbereichs (z.B. höhere Fachschulen) umfassen gestützt auf die Bestimmungen des FHG ebenfalls Regelungen betreffend die Budgetierung und Rechnungslegung der betroffenen Institutionen. Zur Sicherstellung einer möglichst einheitlichen und effektiven Kontrolle der kantonalen Leistungsaufträge gemäss den Bestimmungen des FHG kann nicht auf ein kantonales Weisungsrecht verzichtet werden.

Anpassung der Bestimmungen betreffend die Zusatzpauschale: Einige Vernehmlassungsteilnehmende machen beliebt, wirtschaftlich bedrohte Mittelschulen während einer begrenzten Frist durch eine erhöhte Zusatzpauschale zu unterstützen. Damit soll verhindert werden, dass eine Mittelschule aufgrund eines kurzfristigen Rückgangs der Schülerzahlen den Betrieb einstellen muss. Die Regierung schlägt im Gesetzesentwurf vor, unverändert das zu übernehmen, was der Grosse Rat im Rahmen der Teilrevision des Mittelschulgesetzes 2014 im Zusammenhang mit den Regelungen betreffend die kantonalen Beiträge an die privaten Mittelschulen beschlossen hat.

Aufnahme von Bestimmungen betreffend die Spitalbeschulung: Mit Verweis auf den Auftrag Caluori betreffend Finanzierung Spitalschule, welcher vom Grossen Rat am 15. Februar 2017 an die Regierung überwiesen wurde, fordert eine Vernehmlassungsteilnehmerin die Aufnahme von Bestimmungen zur Spitalschulung im Mittelschulgesetz. Der Auftrag Caluori verlangt primär die Anpassung des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz; BR 421.000). Erst bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage im Volksschulbereich können für die Mittel- und Berufsschulen analoge Regelungen geprüft werden. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass sich nicht nur die Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler sondern auch diejenigen an die Qualifikation der unterrichtenden Lehrpersonen zwischen Mittelschule und Volksschule stark unterscheiden.

V. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Mit der Totalrevision des Mittelschulgesetzes werden, ausgehend von den Bestimmungen des geltenden Gesetzes, die bestehenden Mittelschulstrukturen neu abgebildet und die wesentlichen konzeptionellen Leitplanken aus dem Rechtsgutachten von Prof. Kaufmann für eine nachhaltige Erfüllung des sich aus Art. 89 Abs. 3 KV ergebenden Bildungsauftrags aufgenommen. Das totalrevidierte Gesetz soll in den einzelnen Bereichen die wichtigsten Grundlagen auf einer hohen Abstraktionsstufe regeln und insbesondere die Zuständigkeiten klären. Details werden wie bisher in den zugehörigen Verordnungen geregelt.

1. Allgemeine Bestimmungen

Dieser Abschnitt enthält neben begrifflichen Definitionen grundlegende Bestimmungen, welche für alle Mittelschulen im Kanton Graubünden gelten. Finanzrelevante Angelegenheiten, wie sie im geltenden Gesetz teils auch in den allgemeinen Bestimmungen zu finden sind, sollen wenn möglich und sinnvoll in einem separaten Abschnitt (Abschnitt 4. Finanzierung) zusammengefasst werden. Als zentrales Element ist für alle Mittelschulen neu ein kantonaler Leistungsauftrag vorgesehen. Dies betrifft sowohl Mittelschulen mit kantonomer Trägerschaft (kantonale Mittelschulen) als auch solche ohne kantonale Trägerschaft (private Mittelschulen).

Art. 1 Gegenstand

In diesem Artikel wird aufgeführt, dass das Gesetz nur für Mittelschulen beziehungsweise Mittelschulabteilungen anwendbar ist, deren Abschlüsse nach den Bestimmungen des Bundes oder der Kantone anerkannt werden können bzw. anerkannt sind. Massgebend sind diesbezüglich für das Gymnasium die Bestimmungen des MAR, für die Fachmittelschule die einschlägigen Reglemente und Richtlinien der EDK und für die Handelsmittelschule die Bestimmungen des Bundes betreffend die schulisch organisierte Grundbildung zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) Kauffrau/Kaufmann sowie die Berufsmaturität Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft. Beitragsleistungen werden ausschliesslich an Mittelschulen ausgerichtet, die mindestens eine Abteilung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 EG-MSG führen und deren Abschlussausweise anerkannt sind.

Art. 2 Begriffe

Art. 2 Abs. 1 EG-MSG regelt abschliessend, welche Abteilungen im Kanton Graubünden von kantonalen und privaten Mittelschulen auf der Grund-

lage des Mittelschulgesetzes angeboten werden können. Über die Einführung weiterer oder die Aufhebung bestehender Abteilungen entscheidet gestützt auf Art. 3 Abs. 3 EG-MSG der Grosse Rat. In Art. 19 EG-MSG wird das mögliche Ausbildungsangebot kantonalen Mittelschulen festgelegt und die Regierung wird ermächtigt, im Einzelnen das Ausbildungsangebot an kantonalen Mittelschulen zu bestimmen. Welche der Abteilungen aus dem Angebot von Art. 2 Abs. 1 EG-MSG eine private Mittelschule anbieten will, entscheidet diese selbst. Ohne Beschluss des Grossen Rates zur Führung einer weiteren Abteilung (z.B. Informatikmittelschule) und entsprechender Anpassung des Gesetzes kann im Kanton Graubünden weder eine kantonale noch eine private Mittelschule eine mit kantonalen Beiträgen unterstützte Mittelschulabteilung führen, die nicht in Art. 2 Abs. 1 EG-MSG aufgeführt ist.

In der Gesetzesvorlage wird darauf verzichtet, die möglichen Berufsfelder der Fachmittelschule, wie sie in Art. 7^{bis} des geltenden Gesetzes geregelt sind, aufzuführen. Dadurch bedarf es nicht einer Gesetzesänderung, falls ein neues Berufsfeld eingeführt wird. Die Eingrenzung der möglichen Berufsfelder erfolgt in der Verordnung über die Fachmittelschule vom 2. September 2008 (FMSV; BR 425.140).

Zur Sicherstellung des Verfassungsauftrags nach Art. 89 Abs. 3 KV kann es unter Umständen unabdingbar werden, dass der Kanton neue kantonale Schulen errichtet, wenn dies aus regional-, sprach- oder wirtschaftspolitischen Gründen zur wirksamen Aufgabenerfüllung mit wirtschaftlichem Mitteleinsatz gemäss Art. 77 KV notwendig erscheint. Deshalb wird anstelle der bisherigen systematischen Unterscheidung zwischen der Bündner Kantonsschule und den privaten Mittelschulen zwischen Mittelschulen mit kantonomer Trägerschaft, den sogenannten kantonalen Mittelschulen, und solchen ohne kantonale Trägerschaft mit kantonalem Leistungsauftrag, den sogenannten privaten Mittelschulen, unterschieden (Art. 2 Abs. 2 EG-MSG). Zurzeit besteht mit der Bündner Kantonsschule am Standort Chur eine einzige kantonale Mittelschule. Die Gesetzesvorlage eröffnet jedoch die Möglichkeit, weitere kantonale Mittelschulen oder Zweigstellen bestehender Mittelschulen zu errichten (vgl. Art. 3 Abs. 2 EG-MSG).

Um unter die Bestimmungen von Art. 1 Abs. 1 EG-MSG zu fallen, müssen die Ausbildungsabschlüsse der betreffenden Schule kantonal anerkannt sein. Für eine kantonale Anerkennung muss die Schule über einen Leistungsauftrag verfügen (Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 EG-MSG). Die Ausbildungsabschlüsse einer Schule ohne Leistungsauftrag können nicht kantonal anerkannt werden, weshalb Mittelschulen ohne kantonale Trägerschaft, welche nicht über einen kantonalen Leistungsauftrag verfügen, nicht den Bestimmungen des EG-MSG unterstehen. Besondere Bestimmungen gelten für die Schweizer Schulen im Ausland.

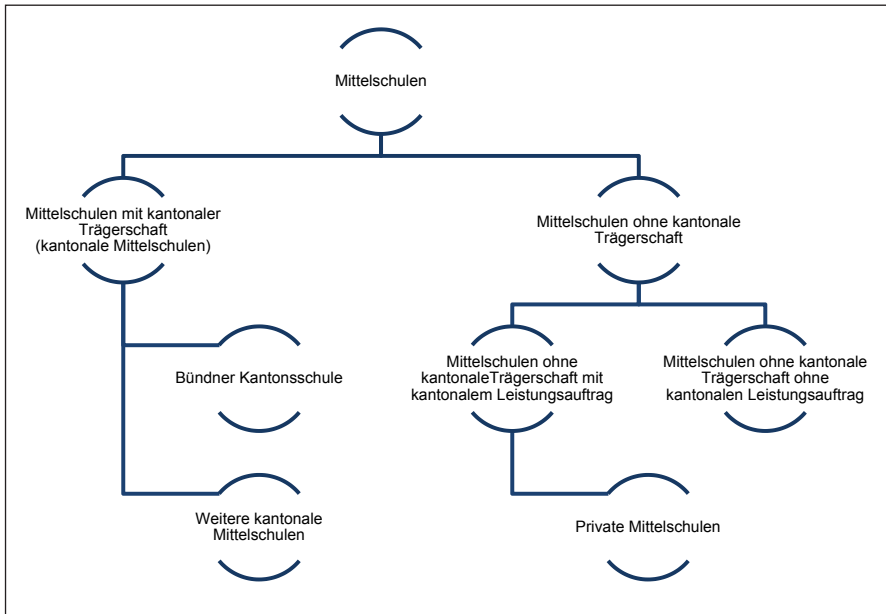


Abbildung 3: Bezeichnung der Mittelschulen gemäss Art. 3 Abs. 2 EG-MSG

Die Begriffe «Bündner Schülerinnen» bzw. «Bündner Schüler» werden in den dem Mittelschulbereich zugehörigen Regierungsverordnungen verwendet, weshalb es angezeigt erscheint, diese auf Gesetzesstufe zu definieren (vgl. in diesem Zusammenhang Art. 16 Abs. 1 des geltenden Gesetzes).

Art. 3 Dezentrales Mittelschulangebot

Die Umschreibung des dezentralen Mittelschulangebots folgt der im Regierungsprogramm 2017–2020, formulierten strategischen Absicht («Den Bündner Jugendlichen weiterhin eine dezentrale Ausbildung an einer Mittelschule ermöglichen, welche sie optimal auf ein Hochschulstudium vorbereitet.») und greift den Bildungsauftrag aus Art. 89 Abs. 3 KV explizit als Grundlage des kantonalen Handelns im Mittelschulbereich auf.

In Art. 3 EG-MSG wird festgelegt, welche Mittel zur Verfügung stehen, um den Bildungsauftrag zu erfüllen, wobei den drei Dimensionen der Dezentralität (räumlich, institutionell und sprachlich) zentrale Bedeutung zukommen soll (vgl. hierzu Kapitel III. 1.). Sprach-, regional- und wirtschaftspolitische Überlegungen sind für den Kanton bei Entscheiden betreffend das dezentrale Mittelschulangebot handlungsleitend. Der Kanton ist weder verpflichtet, die Kantonsbeiträge so hoch anzusetzen, dass alle privaten Mittelschulen finanziell überleben können, noch eine private Mittelschule durch

eine kantonale Mittelschule zu ersetzen, falls erstere aus wirtschaftlichen Gründen schliessen müsste.

Im Vergleich mit dem geltenden Gesetz wird die Verpflichtung zur Sicherstellung eines chancengleichen Zugangs zu einer Mittelschulausbildung für die Angehörigen aller drei Kantonssprachen besonders erwähnt. Diese Verpflichtung lässt sich aus Art. 8 und 18 BV ableiten (Kaufmann 2017, S. 18).

Aus der Bestimmung von Art. 18 Abs. 1 des geltenden Gesetzes («Sollte der Kanton kantonale Mittelschulen in Talschaften, in denen private Mittelschulen bestehen, neu errichten, so kann der Grosse Rat in diesen Talschaften die Beiträge an private Mittelschulen herabsetzen oder aufheben.») lässt sich indirekt die Befugnis des Kantons zur Errichtung neuer kantonomer Mittelschulen ableiten. Zuständigkeiten und Kriterien für den Entscheid über die Errichtung neuer kantonomer Schulen sind gemäss geltendem Recht nicht geregelt. Diese Lücke wird mit Art. 3 Abs. 2 EG-MSG geschlossen. Der Grosse Rat entscheidet im Rahmen der Finanzkompetenzen gemäss KV über die Errichtung oder Aufhebung von kantonomer Mittelschulen oder von Zweigstellen bestehender kantonomer Mittelschulen. Bei diesem Entscheid hat der Grosse Rat sprach-, regional- und wirtschaftspolitische Aspekte zu berücksichtigen, was beispielsweise die Errichtung einer zweiten kantonomer Mittelschule in Chur ausschliesst.

Die Errichtung einer neuen kantonomer Mittelschule beziehungsweise einer Zweigstelle einer bestehenden kantonomer Mittelschule dürfte im wahrscheinlichsten Fall mit der Schliessung einer oder mehrerer privaten Mittelschulen im Zusammenhang stehen (vgl. diesbezüglich auch Erläuterungen zu Art. 23 EG-MSG). Die demografische Entwicklung und die kantonsweit stark rückläufigen Schülerzahlen erhöhen gegenwärtig die Wahrscheinlichkeit von Anpassungen der Mittelschullandschaft im Kanton. Bei einer allfälligen Kantonalisierung von privaten Mittelschulen sind deren Folgen – Verlagerungen von Subventionsbeiträgen in die laufenden Kosten des Kantons – bei der künftigen Budgetierung und in den Finanzplänen zu berücksichtigen.

Art. 4 Auftrag und Koordination

Der Auftrag fasst den im geltenden Gesetz geregelten Auftrag der Bündner Kantonsschule sowie die darin für die einzelnen Mittelschulabteilungen formulierten Ziele zusammen. Die Mittelschulen müssen ihre Schülerinnen und Schüler auf die Hochschulausbildungen (betrifft Abschlüsse mit Maturität, Berufsmaturität oder Fachmaturität) oder andere höhere Ausbildungen (betrifft insbesondere Abschlüsse mit Fachmittelschulausweis) vorbereiten, indem sie ihnen eine breite und vertiefte Allgemeinbildung vermitteln. Der Zugang zu genannten Ausbildungen kann nicht, wie von einer Vernehmlassungsteilnehmerin gefordert, im gesetzlichen Auftrag festgeschrieben

werden. Über die Zulassung der Absolventinnen und Absolventen entscheiden die betreffenden Bildungsinstitutionen aufgrund des für sie geltenden Rechts in eigener Kompetenz.

Im Weiteren müssen die Mittelschulen die Schülerinnen und Schüler zu jener persönlichen und fachlichen Reife führen, die sie zur Wahrnehmung verantwortungsvoller Aufgaben in der Gesellschaft und der Arbeitswelt befähigt.

Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung wurde der Auftrag betreffend die Gewährleistung der Zusammenarbeit an den Schnittstellen zur Volksschule erweitert. Dadurch soll die Durchlässigkeit zwischen den beiden Schulstufen sichergestellt werden. Zusätzlich werden die Mittelschulen verpflichtet, zweisprachigen Ausbildungen an der Volksschule Rechnung zu tragen.

Die Koordination zwischen den Mittelschulen stellt das Amt über die Konferenz der Leitenden der Bündner Mittelschulen sicher. Der Konferenz der Leitenden der Bündner Mittelschulen gehören heute die Leitenden der Bündner Mittelschulen und der Schweizer Schule Mailand (Patronatskanton ist Graubünden) sowie die Leiterin bzw. der Leiter des AHB an. Die Konferenz wird von der Amtsleiterin bzw. dem Amtsleiter präsiert und tagt in der Regel zweimal jährlich.

Art. 5 Jährliche Schulzeit, Ferien, Lektionendauer

Aufgrund ihrer Relevanz im Zusammenhang mit den kantonalen Beitragsleistungen sollen die Rahmenbedingungen betreffend den Umfang des Schuljahres und die Dauer der Unterrichtslektionen neu im Gesetz geregelt werden. Dabei wird – wie im Volksschulbereich (vgl. Art. 24 Abs. 1 Schulgesetz) – die Dauer des Schuljahres von 38 auf 39 Schulwochen verlängert.

Das Departement legt für kantonale Mittelschulen die Ferientermine fest. Mittelschulen ohne kantonale Trägerschaft können ihre Ferientermine in eigener Kompetenz festlegen, wobei sie die regionalen Gegebenheiten im Volksschulbereich berücksichtigen sollen.

Die Dauer einer Unterrichtslektion wird auf mindestens 40 Minuten festgelegt, wie es der bisherigen Praxis entspricht. Eine Anhebung der Lektionendauer auf mindestens 45 Minuten, wie sie vereinzelte Vernehmlassungsteilnehmende fordern, ist aus operativen Gründen nicht möglich. Pro Woche werden 37 bis 40 Wochenlektionen unterrichtet, d.h. zwischen sieben und acht Lektionen pro Tag, was bereits mit Unterrichtslektionen von 40 Minuten zu sehr dichten Stundenplänen führt.

Art. 6 Aufsicht

Die Regelung der Aufsicht entspricht der bisherigen Praxis. Die von der Regierung gewählte Aufsichtskommission besteht heute aus neun Mitgliedern.

Art. 7 Qualitätssicherung

Im geltenden Gesetz sind Bestimmungen zur Ausbildungsqualität und zur Regelung des Aufnahmeverfahrens explizit für die Bündner Kantonsschule geregelt (Art. 6 Abs. 2). Über die Vorgaben von Art. 14 Abs. 1 des geltenden Gesetzes (Anerkennung von Ausweisen von privaten Mittelschulen) kommen diese Bestimmungen jedoch auch für die privaten Mittelschulen zur Anwendung. Die Bestimmungen zur Qualitätssicherung (Art. 7 EG-MSG) gelten für alle Mittelschulen und stellen sicher, dass der in Art. 4 EG-MSG definierte Auftrag an die Mittelschulen umgesetzt werden kann. Massnahmen zum Vergleich der schulischen Leistungen von Schülerinnen und Schülern können gegebenenfalls angeordnet werden, um abzuklären, ob die Mittelschulen die geforderte Ausbildungsqualität erbringen bzw. die Schülerinnen und Schüler über ausreichende Kenntnisse und Kompetenzen verfügen. Dies wird insbesondere im Zusammenhang mit der Implementierung von Massnahmen zur Sicherstellung der von der EDK beschlossenen basalen fachlichen Studierkompetenzen in der Erstsprache sowie Mathematik am Gymnasium von Bedeutung sein. Es müssen Instrumente zur Verfügung stehen, um zu prüfen, ob die Absolventinnen und Absolventen der Gymnasien an Bündner Mittelschulen über die basalen fachlichen Studierkompetenzen verfügen.

Die Zuständigkeit zur Regelung des Aufnahmeverfahrens an die Mittelschulen wird in Art. 7 Abs. 2 EG-MSG der Regierung übertragen. Sie hat dabei den chancengleichen und diskriminierungsfreien Zugang zu einer Mittelschulausbildung sicherzustellen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit den Kantonssprachen. Das Rechtsgleichheitsgebot gemäss Art. 8 BV ist auch im Hinblick auf die Ausgestaltung der Aufnahmebestimmungen von Bündner Schülerinnen und Schülern und solchen, deren Eltern ausserhalb des Kantons Wohnsitz haben, zu berücksichtigen. Das im Rahmen der letzten Teilrevision des Mittelschulgesetzes im Oktober 2014 näher umschriebene und in der Folge umgesetzte Aufnahmeverfahren wurde auf Beginn des Schuljahres 2017/18 revidiert mit dem primären Ziel, unter Wahrung einer möglichst rechtsgleichen Behandlung aller Schülerinnen und Schüler allfällige Wettbewerbsnachteile für die privaten Mittelschulen gegenüber privaten Mittelschulen in anderen Kantonen bei der Aufnahme von ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern zu beseitigen.

Im geltenden Gesetz ist explizit nur für die privaten Mittelschulen geregelt, dass für die Abschlussprüfungen Expertinnen und Experten eingesetzt werden (Art. 14 Abs. 2). In der Praxis werden, gestützt auf Art. 19 der Verordnung über das Gymnasium vom 6. Juli 1999 (GymV; BR 425.050), auch an der Bündner Kantonsschule Expertinnen und Experten für die Abschlussprüfungen beigezogen. Im Rahmen der vorliegenden Revision wird geregelt, dass an sämtlichen Mittelschulen für die Abschlussprüfungen Expertinnen

und Experten eingesetzt werden. Für die Ernennung derselben soll aus praktischen Gründen neu das Amt – anstelle des Departementes – zuständig sein (Art. 7 Abs. 3 EG-MSG).

Art. 8 Gesamtschweizerische Anerkennung

Die Zuständigkeit der Regierung für die Antragstellung zur Anerkennung der Abschlussausweise von kantonalen und privaten Mittelschulen durch den Bund und/oder die EDK soll beibehalten werden (Art. 14 Abs. 4 geltendes Gesetz, neu Art. 8 EG-MSG).

Art. 9 Statistische Daten

Mit diesem Artikel wird die gesetzliche Grundlage für allenfalls notwendige Datenerhebungen und -publikationen geschaffen.

Art. 10 Leistungsauftrag 1. Grundsatz

Zur Klärung der Beziehung zwischen dem Kanton und den Mittelschulen ohne kantonale Trägerschaft sowie zur Steuerung der Schulen mit kantonomer Trägerschaft wird neu auch im Mittelschulbereich das Instrument des Leistungsauftrags eingeführt (vgl. dazu auch Kapitel III. 2.). Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende regen an, den Begriff «Leistungsauftrag» durch «Leistungsvereinbarung» zu ersetzen, um zu verdeutlichen, dass es sich um eine partnerschaftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien zur Erfüllung des verfassungsmässigen Auftrags von Art. 89 Abs. 3 KV handelt. Dem ist entgegenzuhalten, dass in der kantonalen Verwaltung bzw. im kantonalen Bildungsrecht bereits bisher der Begriff des Leistungsauftrags verwendet wird. Vorliegend vermitteln die privaten Mittelschulen in einem dezentralen Schulsystem im Auftrag und nach den Vorgaben des Kantons gemeinsam mit der Bündner Kantonsschule den Bündner Schülerinnen und Schülern eine Mittelschulausbildung.

Für Leistungsaufträge an Mittelschulen ohne kantonale Trägerschaft soll wie bei vergleichbaren Leistungsaufträgen im Tertiärbereich (höhere Fachschulen, Hochschulen) die Regierung zuständig sein. Da die Bündner Kantonsschule Teil des AHB ist und in der Praxis bereits bisher dienststellenintern vergleichbare Aufträge erteilt werden, soll die Zuständigkeit für Leistungsaufträge an kantonale Mittelschulen dem Amt übertragen werden. Beim Leistungsauftrag an kantonale Mittelschulen handelt es sich um ein verwaltungsinternes Führungs- und Steuerungsinstrument, welches auch einen Bestandteil der Mitarbeitendenbeurteilung darstellt. Leistungsaufträge an kantonale Mittelschulen und Leistungsaufträge an externe Bildungsinstitutionen, wie sie Mittelschulen ohne kantonale Trägerschaft darstellen, dienen – unter Beachtung der verschiedenen organisatorischen Rahmenbedingungen – der optimalen Erfüllung des Bildungsauftrages. Es ist

daher gerechtfertigt, dass jeweils eine andere Instanz für die Erteilung der Leistungsaufträge zuständig ist.

Kantonale Mittelschulen haben die Budgetierungsvorgaben für die kantonale Verwaltung einzuhalten. Die Nettokosten eines Schülers bzw. einer Schülerin der Bündner Kantonsschule bilden aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Grundlage zur Berechnung des Kantonsbeitrags an die privaten Mittelschulen. Gemäss den Bestimmungen von Art. 25 Abs. 2 EG-MSG wird diesbezüglich weiterhin die kantonale Mittelschule am Standort Chur, d.h. die Bündner Kantonsschule die massgebliche Bezugsgrösse sein, weshalb für diese, und in Beachtung des Rechtsgleichheitsgebots auch für weitere kantonale Mittelschulen, jährliche Leistungsaufträge mit aktualisierten Budgetzahlen erteilt werden müssen (vgl. Art. 10 Abs. 3 EG-MSG).

Art. 11 2. Inhalt

Die Vorgaben zum Inhalt eines Leistungsauftrages sollen insbesondere ermöglichen, die Leistungsanforderungen an die Mittelschulen im Sinne eines öffentlichen Auftrags transparent und flexibel zu formulieren und die dafür erbrachten Gegenleistungen zu regeln. Im Weiteren stellt der Leistungsauftrag ein Instrument dar, um im Rahmen der Sicherstellung des Bildungsauftrags von Art. 89 Abs. 3 KV frühzeitig Massnahmen zur Behebung eines Missstandes einleiten zu können. Während für die kantonalen Mittelschulen die kantonale Finanzkontrolle das Controlling der finanzrelevanten Prozesse sicherstellt, sollen die privaten Mittelschulen dazu verpflichtet werden, ihre Geschäftsprozesse alljährlich einer ordentlichen Revision durch eine externe Revisionsstelle zu unterziehen. Zwar sind an den Mittelschulen nicht überall die Bedingungen für die Durchführung einer ordentlichen Revision gemäss Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220) erfüllt. Der Kanton hat jedoch sicherzustellen, dass die von ihm gesprochenen kantonalen Beiträge an den Schulen zweckmässig eingesetzt werden und benötigt zur Wahrnehmung dieser Verantwortung einen entsprechenden Kontrollmechanismus (vgl. dazu auch Art. 44 FHG). Das Vorgehen hat sich im Zusammenhang mit der Erteilung von Leistungsaufträgen im Tertiärbereich bewährt. Die für die umfassende Revisionstätigkeit durch die Finanzkontrolle bei den kantonalen Mittelschulen anfallenden Kosten sind in der Verwaltungskostenpauschale inbegriffen. Die Kosten für die externe Revisionsstelle sind daher direkt von den privaten Mittelschulen zu bestreiten.

Zur Sicherung des Kernangebots gemäss Prof. Kaufmann (Kaufmann 2017, S. 25 f.) können Mittelschulen im Rahmen des Leistungsauftrags auf der Grundlage von Art. 11 Abs. 2 EG-MSG zur besonderen Förderung der rätoromanischen oder italienischen Sprache verpflichtet werden.

Art. 12 3. Voraussetzungen

Die Bestimmung führt die Voraussetzungen auf, welche kumulativ erfüllt sein müssen, damit der Kanton einer Mittelschule ohne kantonale Trägerschaft einen Leistungsauftrag erteilen kann (Abs. 1). Alle Voraussetzungen dienen der Sicherstellung des Bildungsauftrags gemäss Art. 89 Abs. 3 KV.

Im Rahmen der Vernehmlassung vertritt eine Stellungnehmende die Meinung, die Bestimmung sei dahingehend zu formulieren, dass der Kanton einer Mittelschule ohne kantonale Trägerschaft einen Leistungsauftrag erteilen «müsse», sofern die aufgeführten Voraussetzungen nachgewiesenermassen erfüllt seien. Nach Auffassung der Regierung soll der Kanton nicht verpflichtet werden, bei Erfüllung der geforderten Voraussetzungen mit einer privaten Mittelschule einen Leistungsauftrag abzuschliessen. So dürfte beispielsweise davon ausgegangen werden, dass unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen einer vierten Mittelschule im Engadin vor dem Hintergrund von Art. 77 KV kein Leistungsauftrag erteilt würde. Die Kann-Vorschrift entspricht zudem dem laufenden Vorhaben der Regierung zur Reduktion von Ausgabenbindungen.

Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung sind die Voraussetzungen im Einzelnen angepasst worden. Insbesondere wird auf das Verbot der Gewinnorientierung verzichtet. Das Verbot wurde als Massnahme vorgeschlagen um zu garantieren, dass die den privaten Mittelschulen ausgerichteten öffentlichen Gelder ihrem Bestimmungszweck zugeführt und nicht zweckentfremdet werden. Die Regierung vertritt nach wie vor die Meinung, dass die privaten Mittelschulen diejenigen Beiträge, welche sie von der öffentlichen Hand erhalten, im Grundsatz in die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler investieren.

Der Nachweis des Bedarfs aus sprach-, regional- und wirtschaftspolitischen Gründen muss gemäss Abs. 2 nur von neu zu errichtenden Mittelschulen ohne kantonale Trägerschaft erbracht werden. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass für die Vergabe des Leistungsauftrags an eine solche Mittelschule zwar gemäss Vorlage die Regierung zuständig ist, über die Genehmigung des kantonalen Budgets jedoch der Grosse Rat abschliessend entscheidet. Im Wesentlichen werden die in Art. 14 des geltenden Gesetzes festgelegten Voraussetzungen für die Anerkennung von Ausweisen übernommen und ergänzt. Die dabei gewählten Kriterien sollen mess- und nachweisbar sein. Verlangt wird der Nachweis, dass der Betrieb für die Dauer des Leistungsauftrags – und nicht wie im Vernehmlassungsentwurf auf Dauer – gewährleistet ist (Abs. 1 lit. a). Der Nachweis erfolgt über die relevanten Finanzkennzahlen (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gemäss letzter Jahresrechnung). Der Nachweis betreffend die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen sowie die Orientierung an den geltenden Bestimmungen für die kantonalen Mit-

telschulen (Abs. 1 lit. b) erfolgt über die Stundentafel, die Lehrpläne und allfällige weitere Dokumente.

Eine wesentliche Ergänzung gegenüber der Vernehmlassungsvorlage stellt die Voraussetzung dar, dass für die Erteilung eines Leistungsauftrages eine Mittelschule ohne kantonale Trägerschaft über zweckgebundene Reserven im Umfang von 15 Prozent der jährlichen Lohnaufwendungen (inkl. Sozialleistungen) verfügen muss oder nachweist, dass zweckgebundene Reserven in diesem Umfang innerhalb von vier Jahren nach Erteilung des Leistungsauftrags gebildet werden können (Abs. 1 lit. e). Die Einführung dieser zusätzlichen Voraussetzung ist in Zusammenhang mit dem Verzicht auf die Zweckbindung der Investitionspauschale (Art. 25 Abs. 3 EG-MSG) und dem Verzicht auf das Verbot der Gewinnorientierung sowie mit der Neuregelung der Prozesse im Umgang mit einer wirtschaftlich bedrohten privaten Mittelschule (Art. 23 EG-MSG) zu betrachten. Die geäußerten bzw. zu äufnenden Reserven sind erst dann zu Gunsten der Deckung laufender Kosten einzusetzen, wenn die betroffene Mittelschule in eine finanzielle Notlage geraten ist. Damit soll im Idealfall der Schulbetrieb während rund zwei Monaten aus eigener Kraft weitergeführt werden können, bis die Rahmenbedingungen für eine temporäre Überbrückungsfinanzierung durch den Kanton für die Zeit bis zum Entscheid des Grossen Rates bzw. des Volkes über die Weiterführung der betroffenen Schule geklärt sind (vgl. Erläuterungen zu Art. 23 EG-MSG). Es ist vorgesehen, dass die zweckgebundenen Reserven mit den seit der Einführung der Zweckbindung angesparten Investitionsbeiträgen sowie allfälligen Ertragsüberschüssen aufgebaut werden.

Art. 14 Besonderer Förderbedarf

Die Bestimmung zum besonderen Förderbedarf wird aus dem geltenden Gesetz übernommen (Art. 3^{quater}).

Art. 15 Besondere Talente

Art. 3^{quinquies} des geltenden Gesetzes lässt offen, in welchen Bereichen neben dem Sport eine Talentförderung möglich ist. Die Regierung hat diese Lücke in Art. 16 Abs. 1 der Verordnung über Beitragszahlungen und Gebühren im Mittelschulwesen des Kantons Graubünden vom 30. Juni 2015 (MSBGV; BR 425.080) geschlossen und die zur Verfügung stehenden Förderbereiche bestimmt. Neu sollen die möglichen Förderbereiche abschliessend im Gesetz definiert werden.

Art. 16 Schulärztlicher Dienst

Im geltenden Gesetz ist nicht geregelt, wer die Kosten zu tragen hat, die sich aus den obligatorischen Kontrolluntersuchungen ergeben. Diese Lücke soll in Analogie zum Volksschulbereich (vgl. Art. 8 der Verordnung über

den schulärztlichen Dienst vom 14. Dezember 2004 [BR 421.800]) geschlossen werden.

In Anlehnung an Art. 51 Abs. 2 Schulgesetz wird die Bestimmung zudem dahingehend ergänzt, dass die Mittelschulen eine Schulärztin beziehungsweise einen Schularzt zu bezeichnen haben. Es ist möglich, dass eine Schule für die Kontrolluntersuchungen von Schülerinnen eine Schulärztin und für diejenigen an Schülern einen Schularzt bezeichnet.

Art. 17 Zusammenarbeit

Die Bestimmungen betreffend Zusammenarbeit werden aus dem geltenden Gesetz übernommen (Art. 3^{ter}), wobei die Verpflichtung zur Übernahme der Kosten, welche sich aus verwaltungsrechtlichen Vereinbarungen ergeben, ersatzlos gestrichen werden kann, da die Zuständigkeit über die Kostenregelung bereits definiert ist.

Art. 17 EG-MSG betrifft verwaltungsrechtliche Vereinbarungen und schliesst den Abschluss bilateraler Vereinbarungen zwischen privaten Mittelschulen und in- oder ausländischen Institutionen oder Gemeinwesen nicht aus.

Art. 18 Verbot der Unterrichtserteilung

Inhaltlich werden die Vorgaben gemäss Art. 2^{bis} (Entzug der Unterrichtsberechtigung) des geltenden Gesetzes übernommen und redaktionell angepasst. In Bezug auf die Berechtigung zur Unterrichtserteilung an den Mittelschulen sind übergeordnet die Bestimmungen der EDK und des Bundes relevant. Wer die übergeordneten Bestimmungen erfüllt, ist grundsätzlich zur Unterrichtserteilung an einer Mittelschule berechtigt. Der Kanton erteilt keine zusätzlichen Unterrichtsberechtigungen. Einzige Ausnahme besteht darin, dass das Departement in begründeten Einzelfällen gestützt auf den Beschluss der Regierung vom 2. Mai 2017, Protokoll Nr. 392, für Lehrpersonen, welche die übergeordneten Bestimmungen nicht erfüllen, Ausnahmewilligungen für den Unterricht an einer Abteilung einer Bündner Mittelschule erteilen kann. Das Departement muss aber weiterhin die Möglichkeit haben, bei gravierenden Verfehlungen formell qualifizierte Lehrpersonen dauerhaft oder vorübergehend von der pädagogischen Arbeit auszuschliessen (Abs. 1) und den zuständigen Stellen Meldung zu erstatten (Abs. 2).

2. Kantonale Mittelschulen

Art. 19 Ausbildungsangebot kantonalen Mittelschulen

Das Ausbildungsangebot, welches an kantonalen Mittelschulen möglich ist, entspricht demjenigen, wie es für die Bündner Kantonsschule im geltenden Gesetz in Art. 5 Abs. 1 festgelegt ist. Es wird jedoch ergänzend präzisiert, dass die Ausbildung an der Handelsmittelschule den Abschluss mit der Berufsmaturität anstrebt (Abs. 1 lit. b) und an der Fachmittelschule der Abschluss mit der Fachmaturität möglich ist (Abs. 1 lit. c). Im Einzelnen wird das Ausbildungsangebot einer kantonalen Mittelschule durch die Regierung bestimmt (Abs. 2). Sie entscheidet somit auch darüber, ob an der jeweiligen kantonalen Mittelschule zweisprachige Ausbildungsangebote geführt werden.

Gemäss geltender langjähriger Praxis kann die Bündner Kantonsschule nur von Bündner Schülerinnen und Schülern besucht werden. Davon ausgenommen ist der temporäre Besuch von Auszubildenden aus anerkannten Schüleraustauschprogrammen. Es besteht keine Veranlassung, von dieser Praxis abzuweichen. Sollten nebst der Bündner Kantonsschule weitere Mittelschulen mit kantonomer Trägerschaft errichtet werden, müsste neu beurteilt werden, ob die heutige Praxis der Bündner Kantonsschule auch auf diese Schulen anzuwenden ist.

Art. 20 Lehrpläne und Organisation

Bislang schreibt das Gesetz in Art. 14 Abs. 1 vor, dass die Lehrpläne der privaten Mittelschulen der Genehmigung der Regierung bedürfen. Für die Bündner Kantonsschule fehlt eine entsprechende Regelung auf Gesetzesstufe. Dieser Umstand soll behoben werden, indem für den Erlass der Lehrpläne kantonomer Mittelschulen, darunter die Bündner Kantonsschule, die Regierung als zuständig erklärt wird.

Die Organisationsstruktur der Bündner Kantonsschule ist in der Verordnung über die Organisation der Bündner Kantonsschule vom 15. März 1971 (BR 425.100) geregelt. Damit die Regierung auch für allfällige weitere kantonale Mittelschulen entsprechende Bestimmungen erlassen kann, wird im totalrevidierten Gesetz die entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen.

Art. 21 Kantonales Wohnheim

Art. 11 des geltenden Gesetzes ermächtigt den Kanton zur Führung oder Unterstützung eines oder mehrerer kantonomer Wohnheime (Konvikte). Nebst einer begrifflichen Anpassung soll diese Befugnis auf das bestehende kantonale geführte Wohnheim am Standort Chur beschränkt werden, um dessen ausreichende Auslastung sicherzustellen.

3. Private Mittelschulen

Art. 22 Anerkennung

Was im geltenden Gesetz als Bedingung für die kantonale Anerkennung der Ausbildungsabschlüsse privater Mittelschulen vorgegeben ist (Art. 14 Abs. 1), entspricht im Wesentlichen im totalrevidierten Gesetz den Voraussetzungen für die Erteilung eines Leistungsauftrags an eine Mittelschule (vgl. Art. 12 EG-MSG). Private Mittelschulen erfüllen damit mindestens die bisherigen Voraussetzungen für eine kantonale Anerkennung ihrer Abschlussausweise.

Die Lehrpläne und Promotionsbestimmungen privater Mittelschulen, die aufgrund des Leistungsauftrags im Wesentlichen denjenigen kantonaler Mittelschulen entsprechen, sollen wie bisher durch die Regierung genehmigt werden. Damit soll auch die Freiheit erhalten bleiben, dass die Lehrpläne der privaten Mittelschulen innerhalb der Vorgaben des MAR unterschiedlich ausfallen.

Die Promotionsbestimmungen umschreiben rechtsverbindlich die im Zusammenhang mit der Ermittlung des Promotionsentscheids relevanten Vorgaben der Schule, wobei die allgemeingültigen Grundsätze im übergeordneten Recht oder in den kantonalen Verordnungen betreffend die jeweiligen Mittelschulabteilungen geregelt sind.

Art. 23 Finanzielle Notlage

Grundsätzlich wird in der Vernehmlassung begrüsst, dass eine Regelung für den Fall einer drohenden Überschuldung einer privaten Mittelschule ins Mittelschulgesetz aufgenommen wird. Einzelne Stellungnehmenden verlangen ein stufenweises Vorgehen. So schlägt eine politische Partei zum Beispiel vor, dass die von einer drohenden Überschuldung betroffene Mittelschule mittels Beschluss der Regierung solange weitergeführt werden soll, bis der Grosse Rat darüber entschieden hat, ob die Mittelschule zum Kernangebot gemäss Art. 89 Abs. 3 / Art. 77 KV gehört und der Schulstandort somit aufrecht zu erhalten ist, oder ob die Mittelschule der Liquidation zuzuführen ist. Dieser Entscheid habe zwingend durch den Grossen Rat zu erfolgen und könne nicht an die Regierung delegiert werden.

Aufgrund der Vernehmlassungsrückmeldungen wurde ein Ablaufszenario entwickelt. Das Szenario besteht aus folgenden drei Teilschritten:

- Meldung der finanziellen Notlage / Umsetzung von Sanierungsmassnahmen;
- Weiterführung der Schule mit befristeter Stützfinanzierung durch den Kanton, Vorbereitung der Botschaft der Regierung an den Grossen Rat und Entscheid des Grossen Rates;
- falls notwendig fakultatives bzw. obligatorisches Referendum.

Zur Veranschaulichung wurde für das mögliche Szenario der Schliessung einer privaten Mittelschule bzw. der eventuellen Weiterführung als kantonale Mittelschule ein Flussdiagramm erstellt (siehe Anhang 1).

Meldung der finanziellen Notlage / Umsetzung von Sanierungsmassnahmen

Als Massstab für eine finanzielle Notlage wird ein Kapitalverlust gemäss Art. 725 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil; Obligationenrecht) vom 30. März 1911, Stand 1. April 2017 (OR; SR 220), herangezogen. Dieser Massstab gilt umfassend und unabhängig von der Rechtsform der privaten Mittelschule.

Zeigt im Falle einer Aktiengesellschaft die letzte Jahresbilanz, dass die Hälfte des Kapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt sind, muss der Verwaltungsrat (bei Stiftungen der Stiftungsrat) gemäss Art. 725 Abs. 1 OR unverzüglich eine Generalversammlung einberufen und ihr Sanierungsmassnahmen beantragen. Für Mittelschulen mit Trägerschaften in anderen Rechtsformen gelten die Bestimmungen sinngemäss. Die Schulträgerin hat den Zustand der finanziellen Notlage unverzüglich via AHB dem Departement zu melden. Mit der Meldung der finanziellen Notlage erhält die private Mittelschule Zugriff auf die zweckgebundenen Reserven gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. e EG-MSG. Während der Weiterführung des Betriebes zulasten der zweckgebundenen Reserven wird ein Beschluss der Regierung vorbereitet, welcher insbesondere die Modalitäten für eine eventuelle interimistische Weiterführung der Schule bis zum Entscheid des Grossen Rates festlegt sowie die Bereitstellung der finanziellen Mittel inklusive Sistung der pro-rata-Zahlungen an die betroffene private Mittelschule regelt.

Falls trotz der beschlossenen Sanierungsmassnahmen eine Überschuldung droht, tritt der Beschluss der Regierung in Kraft und das Departement schliesst mit der entsprechenden Schule einen Leistungsauftrag über eine interimistische Weiterführung der Schule ab.

Weiterführung der Schule mit befristeter Stützfinanzierung durch den Kanton, Vorbereitung der Botschaft der Regierung an den Grossen Rat und Entscheid des Grossen Rates

Für die Ausgestaltung der interimistischen Weiterführung einer privaten Mittelschule bis zum Entscheid des Grossen Rates bzw. bis zu einer eventuellen Volksabstimmung wurden folgende zwei Varianten geprüft:

- Liquidation der Schulträgerschaft und Weiterführung der Schule unter dem Patronat des Kantons;
- Weiterführung der Schule unter der bestehenden Trägerschaft mit einer kantonalen Stützfinanzierung.

Mit der Option einer Liquidation der Schulträgerschaft und Weiterführung der Schule durch den Kanton würde der Kanton die Schule faktisch vor einem Entscheid des Grossen Rates bzw. des Volkes übernehmen. Damit würde er im Falle eines ablehnenden Entscheides des Grossen Rates bzw. des Volkes zum «Nachlassverwalter» der entsprechenden Schule werden. Dieser Ansatz wäre sowohl hinsichtlich der Kompetenzen als auch der politischen Verfahren fragwürdig. Ausserdem könnte er in der zur Verfügung stehenden Zeit organisatorisch kaum umgesetzt werden.

Mit der Variante Stützfinanzierung wird die Mittelschule unter der bestehenden Trägerschaft und mit einer zeitlich beschränkten kantonalen Stützfinanzierung in Form besonderer Beiträge weitergeführt. Die besonderen Beiträge sind bei einer Überschreitung des Budgets nachtragskreditpflichtig. Sollten aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit Ausgaben vor der Bewilligung des Nachtragskredites notwendig werden, kann die Regierung die Ausgaben basierend auf Art. 20 Abs. 3 lit. c FHG beschliessen. Die Regierung legt die Dauer der Ausrichtung der besonderen Beiträge fest. In der Regel sind dies zwei Jahre, welche für die Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Grossen Rates bzw. des Volkes benötigt werden.

Aufgrund der Tatsache, dass die Schulträgerschaft bis zum Entscheid des Grossen Rates betreffend die Aufrechterhaltung des Schulstandortes Eigentümerin der Schule bleibt, kann der Kanton die effektive Führung der Schule nur eingeschränkt übernehmen. Mittels Leistungsauftrag an die Schulträgerschaft sowie in Absprache mit der bisherigen Schulleitung legt der Kanton daher die Modalitäten der Zusammenarbeit, der inhaltlichen und organisatorischen Auflagen, der Überwachung durch den Kanton sowie der Finanzflüsse etc. fest. Sollte sich die Schulleitung in dieser Übergangsphase aus ihrem Aufgabenbereich zurückziehen, kann notfalls bis zum Entscheid des Grossen Rates vor Ort ein Statthalter eingesetzt werden. Dieses Vorgehen bietet den Vorteil, dass dem Kanton genügend Zeit für nachstehende Planungsarbeiten zur Verfügung steht, welche ihrerseits die Grundlagen für die Botschaft der Regierung an den Grossen Rat bilden:

- Planungsarbeiten Variante Aufrechterhaltung des Schulstandortes als kantonale Mittelschule:
 - Entscheid über die Rechtsform;
 - Entscheid über die Organisationsform;
 - Planung der finanzrechtlichen Überführung der Schule ins Eigentum des Kantons;
 - Planung einer Übernahme der bestehenden Gebäulichkeiten ins Immobilienportfolio des Kantons bzw. Verzicht auf eine Übernahme und stattdessen Anmietung von Räumlichkeiten;
 - Klärung einer eventuellen Übernahme des Wohnheimes einer privaten Mittelschule;

- Planung der Überführung des Personals zum Kanton;
 - Führung von Übernahmeverhandlungen mit der Schulträgerschaft;
 - Aufnahme in die kantonale Budgetierung bzw. Finanzplanung;
 - Erstellung der Botschaft der Regierung an den Grossen Rat.
- Planungsarbeiten Variante Aufrechterhaltung des Schulstandortes als private Mittelschule.

Nach Ablauf der durch die Regierung festgelegten Dauer der Stützfinanzierung mit besonderen Beiträgen entscheidet der Grosse Rat über die Aufrechterhaltung des Schulstandortes, sei es als kantonale oder als private Mittelschule. Eine allfällige Aufrechterhaltung des Mittelschulstandortes hat gemäss den Bestimmungen des Gesetzes zu erfolgen. Das heisst, es können beim Fortbestand des Schulstandortes als private Mittelschule beispielsweise keine über die gesetzlich vorgegebenen Beitragshöhen hinausgehenden Kantonsbeiträge ausgerichtet werden.

Entscheidet sich der Grosse Rat gegen die Aufrechterhaltung des Schulstandortes als Mittelschule, werden die Schülerinnen und Schüler der Mittelschulabteilungen per Ende des entsprechenden Schuljahres auf andere Schulstandorte verteilt. Die Schulträgerschaft leitet, falls angezeigt, das Konkursverfahren ein oder organisiert die Weiterführung des Unternehmens als Schule ohne kantonale Trägerschaft und ohne kantonalen Leistungsauftrag. Sofern der Grosse Rat der Aufrechterhaltung des Schulstandortes als kantonale Mittelschule zustimmt, unterliegt der Entscheid möglicherweise dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum. Sollte eine Volksabstimmung durchgeführt werden müssen, würde die Stützfinanzierung mit besonderen Beiträgen bis zum Ende desjenigen Schuljahres weitergeführt, in welchem der Volksentscheid gefällt wird.

4. Finanzierung

In diesem Abschnitt werden die finanzrelevanten Bestimmungen des geltenden Gesetzes systematisch zusammengefasst und teilweise neu strukturiert. Da die meisten der betroffenen Gesetzesartikel im Rahmen der jüngsten Teilrevision des Mittelschulgesetzes im Oktober 2014 eine Änderung erfuhren, wird auf massgebliche inhaltliche Änderungen bewusst verzichtet. Neu sind die Bestimmungen betreffend Beiträge an Wohnheime privater Mittelschulen.

Angepasst bzw. ergänzt wurden gestützt auf das durch die Regierung in Arbeit stehende Projekt zur Flexibilisierung der finanzrelevanten Gesetzesbestimmungen die Art. 26–28 EG-MSG. Es bestehen aufgrund der kantonalen Gesetzgebung in verschiedenen Aufgabenbereichen starke Ausgabenbindungen. Demgegenüber belässt die kantonale Gesetzgebung in

zahlreichen Aufgabenbereichen dem Grossen Rat grossen finanzpolitischen Spielraum. Die bestehende Regelung mit den unterschiedlich starken Ausgabenbindungen in den kantonalen Gesetzen ist historisch ohne übergeordnete Gesamtkonzeption entstanden. Im Hinblick auf dieses Projekt mit Absicht zur langfristigen strukturellen Ausrichtung der kantonalen Gesetzgebung wurden die Beitragshöhen mit Bandbreiten (maximaler Beitragssatz bzw. maximale Beitragshöhe) ergänzt.

Art. 24 Schulgeld der Bündner Schülerinnen und Schüler

Art. 10 (Schulgeld an der Bündner Kantonsschule) und Art. 16 Abs. 2 (Schulgeld an privaten Mittelschulen) des geltenden Gesetzes sollen aufgrund der thematischen Zusammengehörigkeit in einen gemeinsamen Gesetzesartikel überführt werden. Die Ausführungsbestimmungen über die Höhe des Schulgelds, mögliche Kürzungen und die Voraussetzungen für einen Erlass des Schulgelds finden sich in den Art. 5–7 MSBGV.

Art. 25 Grundpauschale

Um eine bessere Übersichtlichkeit zu erreichen, sollen die Vorgaben aus Art. 17 Abs. 1 des geltenden Gesetzes betreffend Betriebs- und Investitionspauschale neu in einem separaten Gesetzesartikel zusammengefasst werden. In Art. 25 Abs. 2 EG-MSG wird die Betriebspauschale näher umschrieben. Als Referenzgrösse für die Berechnung der Betriebspauschale werden auf der Grundlage des geltenden Gesetzes die Nettokosten einer Schülerin bzw. eines Schülers der Bündner Kantonsschule herangezogen. Weil betreffend die Finanzierung der Mittelschulen keine massgeblichen inhaltlichen Änderungen im Gesetz vorgenommen werden sollen, darf diese Berechnungsgrundlage nicht verändert werden. Die Bündner Kantonsschule wird, bis auf die Schlussbestimmungen, nicht mehr explizit im Gesetz erwähnt, weshalb in Art. 25 Abs. 2 EG-MSG die Nettokosten einer Schülerin bzw. eines Schülers der kantonalen Mittelschule am Standort Chur als Berechnungsgrundlage festgelegt werden. Es wird zudem explizit festgehalten, dass die Regierung die Höhe der Verwaltungskostenpauschale festlegt. Die Verwaltungskostenpauschale beträgt 1,5 Prozent der bereinigten Nettokosten einer Schülerin bzw. eines Schülers der kantonalen Mittelschule am Standort Chur (heute: Bündner Kantonsschule) und bildet die effektiven Kosten für die Leistungen der Querschnittsämtler (Finanzverwaltung, Finanzkontrolle und Personalamt) ab (vgl. dazu Art. 12 MSBGV).

Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung schlägt die Regierung vor, die bisherige Zweckbindung der Investitionspauschale aufzuheben. Die privaten Mittelschulen sind dafür verantwortlich, die Mittel der Investitionspauschale zweckmässig einzusetzen, um die Schulinfrastruktur zu erhalten und regelmässig den Bedürfnissen eines zeitgemässen Unterrichts anzupassen.

Art. 26 Zusatzpauschale

Die Regelungen aus Art. 17 Abs. 2 des geltenden Mittelschulgesetzes sollen ebenfalls zugunsten der Übersichtlichkeit in einen separaten Gesetzesartikel überführt werden.

Art. 27 Sprachpauschale

Die Bestimmung für die Ausrichtung der Sprachpauschale wird von Art. 17 Abs. 4 des geltenden Gesetzes übernommen. Ein Klassenzug pro Sprache, welcher eine Sprachpauschale auslöst, entspricht einer abteilungsübergreifenden Unterrichtsstufe eines Schuljahrganges von maximal 24 Schülerinnen und Schülern.

Art. 28 Talentpauschale

Diese Bestimmung entspricht Art. 17 Abs. 5 des geltenden Gesetzes. Es wird präzisiert, dass eine Talentpauschale nur für Bündner Schülerinnen und Schüler entrichtet werden kann.

Art. 29 Gemeindebeiträge

Inhaltlich sollen die Regelungen von Art. 3^{bis} des geltenden Gesetzes übernommen, jedoch neu strukturiert und präzisiert werden. Die Präzisierung betrifft Art. 29 Abs. 1 EG-MSG. Im Mittelschulwesen ist der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern massgebend. Es kann vorkommen, dass sich der Wohnort der Schülerinnen und Schüler nicht mit demjenigen ihrer Eltern deckt. Daher muss in der Bestimmung klar zum Ausdruck kommen, dass die Wohnsitzgemeinden der Eltern von Bündner Schülerinnen und Schülern der ersten oder zweiten Klasse des sechs Jahre dauernden Gymnasiums und nicht diejenigen der Bündner Schülerinnen und Schüler selbst den entsprechenden Gemeindebeitrag leisten müssen.

Aufgrund der von der Regierung am 4. Juli 2017 beschlossenen Teilrevision der MSBGV ist es neu für Bündner Schülerinnen und Schüler, von denen beide Elternteile während des Schuljahres ausserhalb des Kantons Wohnsitz nehmen, möglich, das begonnene Schuljahr an einer Mittelschule im Kanton Graubünden ohne Mehrkosten zu beenden (Art. 29 Abs. 2 EG-MSG). Dies hat zur Folge, dass:

- für diese Schülerinnen und Schüler für das gesamte Schuljahr ein Bündner Schulgeld erhoben wird (bisher wurde pro rata ab Wegzugsdatum das Schulgeld gemäss RSA Ostschweiz verrechnet);
- diese Schülerinnen und Schüler bis zum Ende des Schuljahres subventionsrelevant sind (die privaten Mittelschulen erhalten den ganzjährigen Subventionsbeitrag, bisher Abrechnung pro rata);
- die Gemeinden während des gesamten Schuljahres den Beitrag für Bündner Schülerinnen und Schüler der ersten oder zweiten Klasse des sechs

Jahre dauernden Gymnasiums leisten (bisher Abrechnung pro rata). Weil der Kanton auf der Grundlage von Art. 63 Abs. 1 der Verordnung zum Schulgesetz vom 25. September 2012 (Schulverordnung; BR 421.010) die Regelpauschale per Stichtag (Mitte September) für ein Schuljahr ausrichtet, erhalten die Gemeinden die Regelpauschale auch für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern nach dem Stichtag ausserhalb des Kantons Graubünden zivilrechtlichen Wohnsitz nehmen. Die Gemeinden haben deshalb in den seltenen Fällen ebenfalls bis zum Ende des Schuljahres den Gemeindebeitrag an das Untergymnasium zu entrichten, sofern die Schülerinnen und Schüler nach dem Wohnsitzwechsel der Eltern weiterhin eine Mittelschule im Kanton Graubünden besuchen. Sollte während des Schuljahres innerhalb des Kantons ein Wohnsitzwechsel der Eltern erfolgen, ist diejenige Gemeinde für das ganze Schuljahr zahlungspflichtig, in welcher die Eltern per Stichtag zivilrechtlichen Wohnsitz haben.

Zudem wird der geltende Art. 17 Abs. 3 präzisiert, so dass aus dem Wortlaut klar hervorgeht, dass sich das «Total aus der Betriebs- und der Investitionspauschale sowie der Zusatzpauschale» im Umfang des Gemeindebeitrags reduziert, sofern ein solcher ausgelöst wird (Art. 29 Abs. 3 EG-MSG). In der jetzigen Regelung wird in diesem Zusammenhang der Begriff «Beitrag» verwendet, dessen Bedeutung sich erst aus der systematischen Auslegung ergibt.

Art. 30 Beiträge an Wohnheime privater Mittelschulen

Die Vorgaben zur Ausrichtung von Beiträgen an Wohnheime privater Mittelschulen orientieren sich an den geltenden Bestimmungen für die Berufsbildung. Damit ist sichergestellt, dass Schülerinnen und Schüler sowie Lernende der Sekundarstufe II möglichst gleich behandelt werden (vgl. Kapitel IV./3.1).

Art. 31 Indexierung

Die Vorgaben von Art. 3^{bis} Abs. 3, Art. 17 Abs. 1 und Abs. 6 des geltenden Gesetzes werden zur Verbesserung der Übersichtlichkeit in einen separaten Gesetzesartikel überführt, die Indexierung vereinheitlicht und auf den Basisindex 2015 angepasst (vgl. Art. 25 Abs. 3, Art. 27, Art. 28, Art. 29 Abs. 1 EG-MSG).

Die Bestimmung in Art. 31 Abs. 3 EG-MSG lässt zu, dass die Regierung bei der Überprüfung der Frage, ob die Teuerung für den Gemeindebeitrag sowie die Sprach- und Talentpauschale ganz oder teilweise auszugleichen ist, einen Ermessensspielraum hat und insbesondere die finanzielle Situation des Kantons mitberücksichtigen kann. Die Kann-Vorschrift entspricht zudem kantonalen Vorgaben zur Reduktion von Ausgabenbindungen.

Für eine allfällige Anpassung der Beiträge an Wohnheime privater Mittelschulen gelten gestützt auf Art. 30 EG-MSG die Bestimmungen der Berufsbildung.

Art. 32 Beiträge an Maturitätsschulen für Erwachsene

Mit einer kleinen redaktionellen Anpassung zur Verbesserung der Verständlichkeit wird die Bestimmung aus Art. 17^{bis} des geltenden Gesetzes übernommen. Der Begriff «Absolventen» wird durch den Begriff «Auszubildende» ersetzt.

Art. 33 Beiträge an Mittelschulen im Kanton Tessin

An der geltenden Regelung, den Bündner Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit einer Mittelschulausbildung im Kanton Tessin zu ermöglichen, soll unter Berücksichtigung der sprachlichen Dimension des Verfassungsauftrags zur Sicherstellung eines dezentralen Mittelschulangebots festgehalten werden.

5. Rechtspflege

Der Titel des vorliegenden Abschnitts wird angepasst, indem der bisherige Begriff «Rechtsweg» durch den Überbegriff «Rechtspflege» ersetzt wird.

Art. 34 Rechtsweg

Die Bestimmungen zum abschliessenden Rechtsweg werden aus Art. 18^{bis} des geltenden Gesetzes übernommen. Neu können auch Entscheide betreffend Ausschluss aus der Mittelschule beim Departement angefochten werden.

Gemäss Art. 4a Abs.1 AufnahmeV können private Mittelschulen ausserkantonale Schülerinnen und Schüler unter bestimmten Voraussetzungen nach schuleigenen Bestimmungen in eine Mittelschulabteilung aufnehmen. Im Gegensatz zu Entscheiden betreffend Nichtbestehen des kantonalen Aufnahmeverfahrens sind schuleigene Aufnahmeentscheide beim Departement nicht anfechtbar.

6. Schlussbestimmung

Art. 35 Bestehende Anerkennungen

Diese Bestimmungen stellen sicher, dass die kantonalen Anerkennungen der Ausbildungsabschlüsse der Bündner Kantonsschule und der bestehenden privaten Mittelschulen ihre Gültigkeit nicht verlieren. Die Ausbildungsabschlüsse der bestehenden privaten Mittelschulen bleiben bis zum Vorliegen eines Leistungsauftrages, längstens jedoch während vier Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes, kantonal anerkannt. Diese übergangsrechtliche Regelung der Befristung auf vier Jahre erscheint angemessen.

VI. Personelle und finanzielle Auswirkungen

1. Personelle Auswirkungen

Die Gesetzesvorlage hat einen personellen Mehraufwand für die kantonale Verwaltung zur Folge. Für das AHB entsteht ein Mehraufwand aufgrund der neuen Aufgaben im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Controlling der Leistungsaufträge gemäss Art. 10 ff. EG-MSG sowie infolge der Einführung der Beiträge an Wohnheime privater Mittelschulen, welche einer Aufstockung der personellen Ressourcen um 30 Stellenprozente bedarf, was einem finanziellen Mehraufwand von rund 35000 Franken nach sich zieht.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass eine allfällige Übernahme von privaten Mittelschulen in das kantonale Immobilienportfolio auch personelle Auswirkungen für das Hochbauamt mit sich bringen würde, deren Umfang sich derzeit jedoch nicht abschätzen lässt.

2. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage ist für den Kanton mit Mehraufwand verbunden. Finanzielle Auswirkungen ergeben sich insbesondere aus der Einführung von Beiträgen an Wohnheime privater Mittelschulen gemäss Art. 30 EG-MSG. In der vorgeschlagenen Variante Berufsbildung belaufen sich die prognostizierten Mehrkosten auf jährlich rund 280000 Franken, exklusive die nach Aufwand anfallenden Investitionsbeiträge.

Jährliche Kosten	Stellenprozent	Fr.
Amt für Höhere Bildung für – Subventionierung Wohnheime – Erstellung und Kontrolle Leistungsvereinbarungen	30 %	35 000
Subventionsbeiträge Wohnheime – Wohnbeitrag (gerundet) – Investitionsbeitrag		280 000 Individuell Schätzung: 140 000

Tabelle 7: Finanzielle Auswirkungen der Totalrevision

Zusätzliche Kosten können entstehen, wenn eine privaten Mittelschule in eine finanzielle Notlage gerät (Art. 23 EG-MSG), eine private Mittelschule vom Kanton übernommen wird (Art. 23 EG-MSG) oder eine neue kantonale Mittelschule errichtet wird (Art. 3 Abs. 2 EG-MSG). Weil der Gesamtbestand der Kosten verursachenden Bündner Schülerinnen und Schüler unabhängig von der Anzahl kantonalen und privater Mittelschulen gleich bleibt, sind in erster Linie allerdings Verlagerungen von den Subventionsbeiträgen in die laufenden Kosten des Kantons zu erwarten. Die Höhe allfälliger Mehrkosten aufgrund von in Art. 23 EG-MSG vorgesehenen Massnahmen im Zusammenhang mit dem Umgang mit einer in finanzielle Notlage geratenen privaten Mittelschule ist schwierig zu beziffern und hängt auch von damit einhergehenden Nebeneffekten, wie z.B. der Übernahme allfälliger Immobilien durch den Kanton, dem Wegfall bzw. einer Umverteilung von Zusatzpauschalen etc. ab.

VII. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. Regierungsbeschluss vom 16. November 2010, Protokoll Nr. 1070) werden mit der Gesetzesvorlage beachtet.

VIII. Anträge

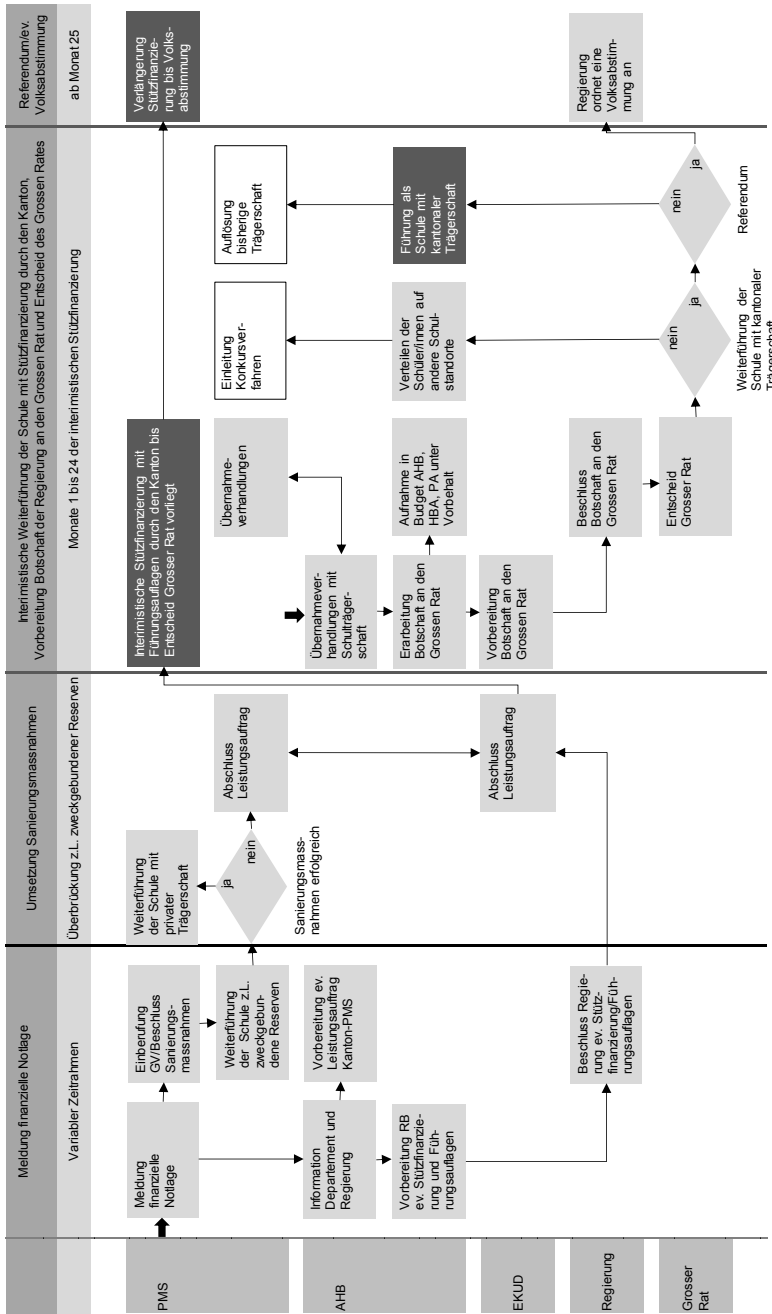
Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Totalrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden zuzustimmen;
3. die Verordnung des Grossen Rates über die Führung einer Diplommittelschule an der Bündner Kantonsschule vom 22. Mai 1996 (BR 425.135) auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden aufzuheben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Standespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

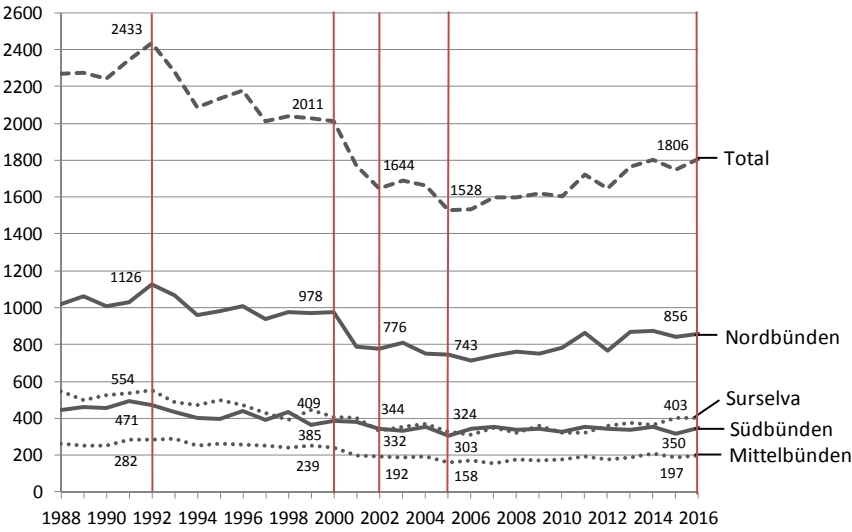
Namens der Regierung
Der Präsident: *Cavigelli*
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

Anhang 1: Beispiel Ablauf Übernahme einer privaten Mittelschule durch den Kanton



Legende: PMS = Private Mittelschulen; AHB = Amt für Höhere Bildung; EKUD = Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
PA = Personalamt; HBA = Hochbauamt

Anhang 2: Geburtenentwicklung nach Regionen



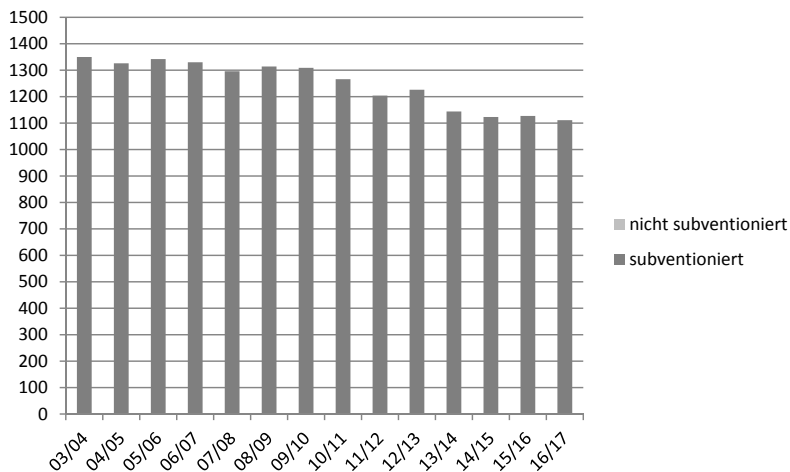
Quelle: EKUD/Sa/gw/September 2017, Zahlen BFS

- Nordbünden: Landquart, Plessur, Prättigau/Davos
Surselva: Surselva, Imboden
Mittelbünden: Viamala, Albula
Südbünden: Moesa, Maloja, Bernina, Engiadina Bassa/Val Müstair

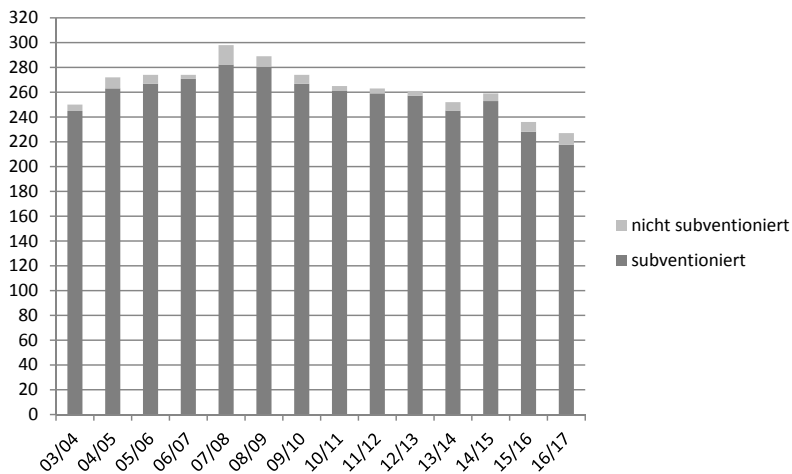
Anhang 3: Entwicklung Schülerzahlen nach Standort

Quellen: – Gesamtschülerzahl: SJ 03/04 – 09/10 Landesbericht,
 SJ 10/11 – 16/17 www.bista.gr.ch
 – Anteil subventioniert: effektiv ausbezahlte Subventionseinheiten

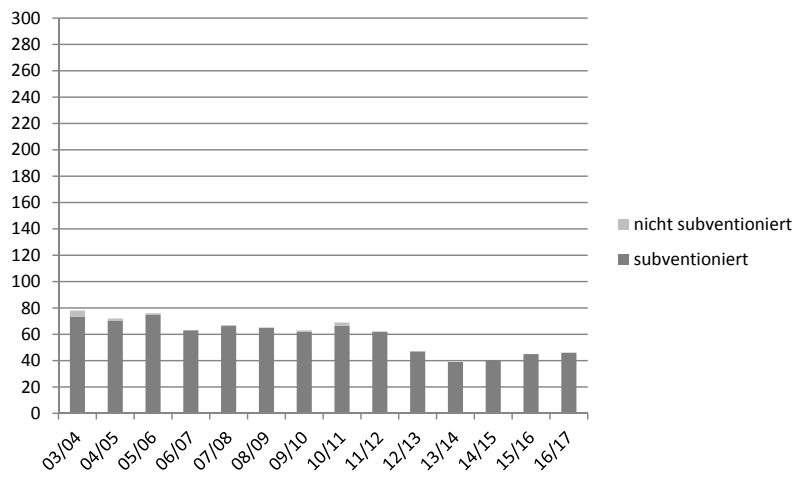
Bündner Kantonsschule



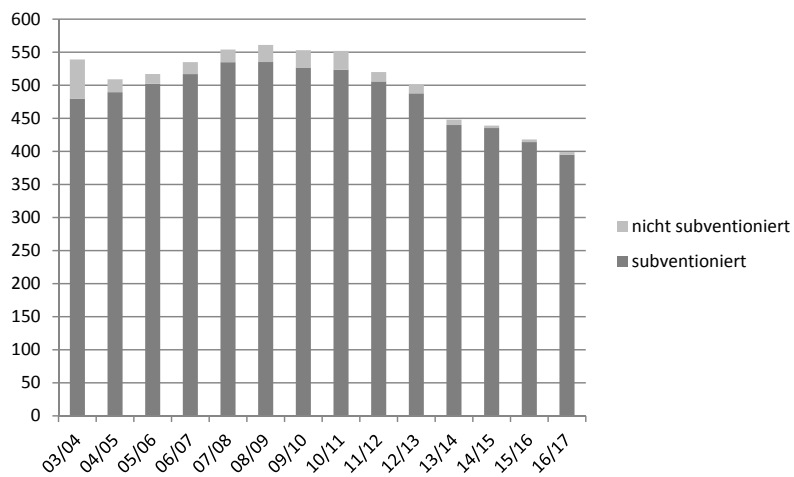
Academia Engiadina Samedan



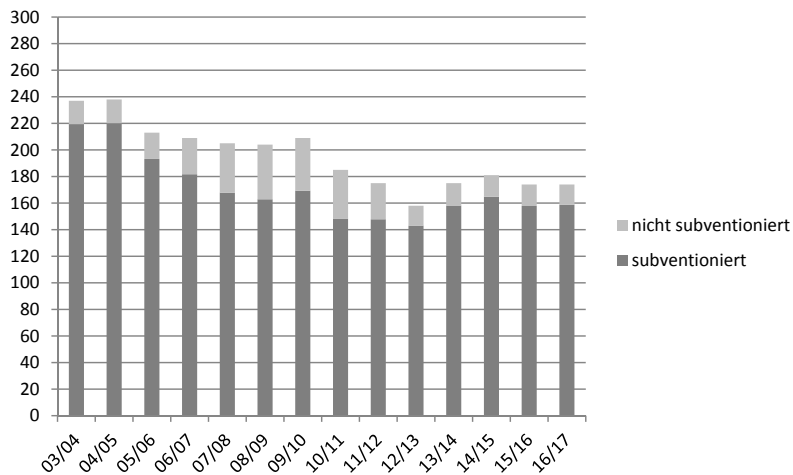
Bildungszentrum Surselva Ilanz



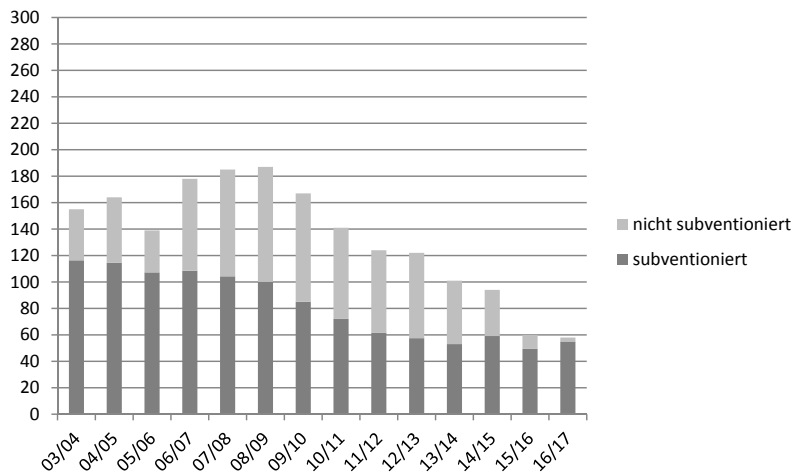
Evangelische Mittelschule Schiers



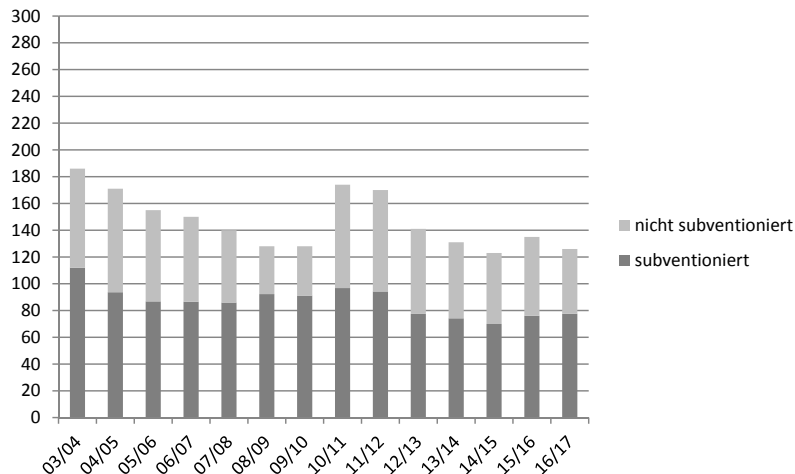
Gymnasium Kloster Disentis



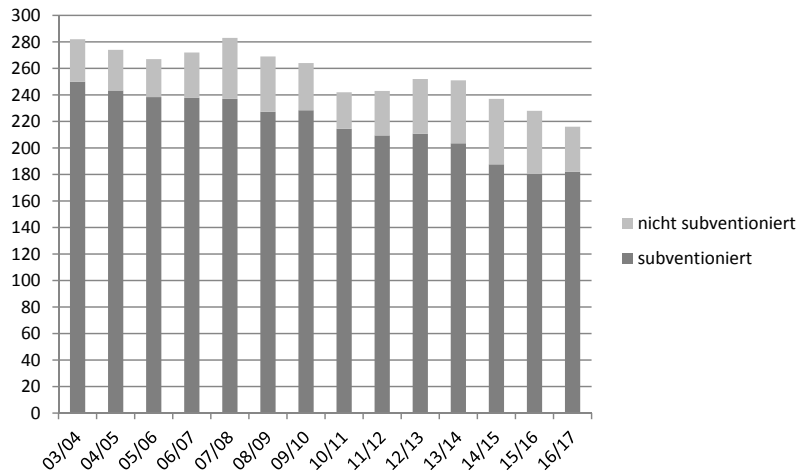
Hochalpinas Institut Ftan



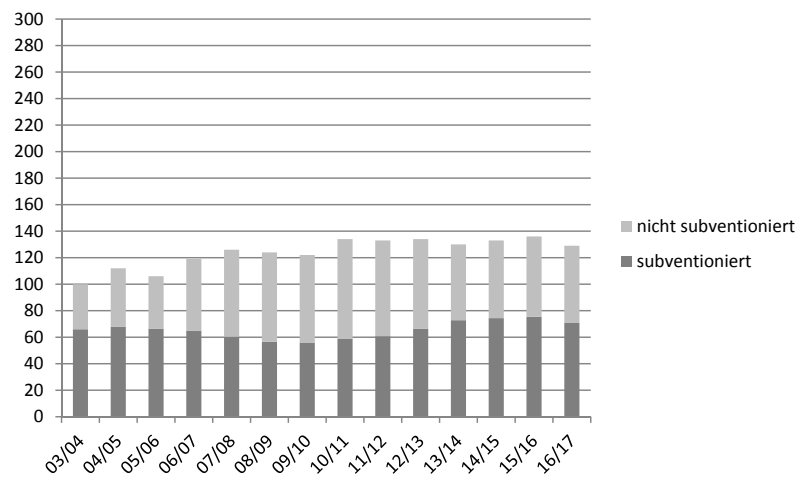
Lyceum Alpinum Zuoz



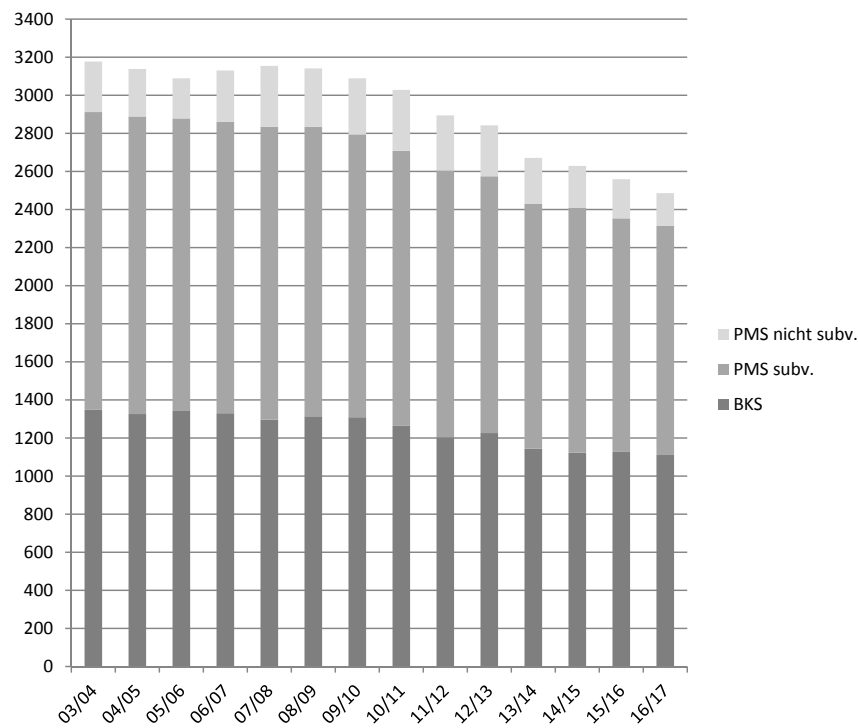
Schweizerische Alpine Mittelschule Davos



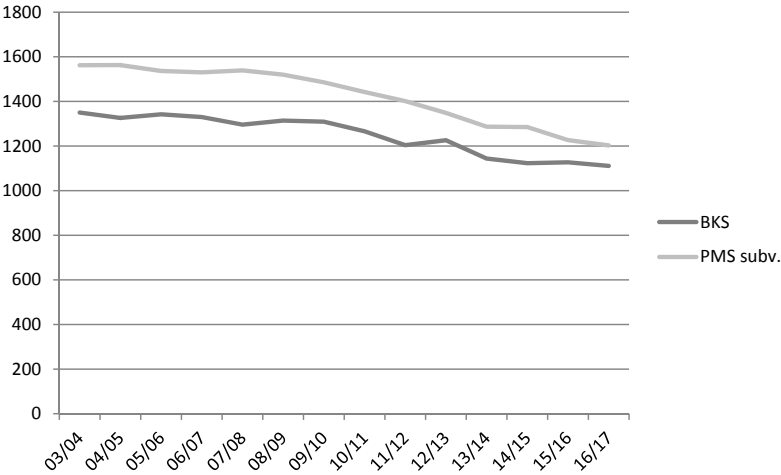
Stiftung Sport-Gymnasium Davos



Gesamtkantonal



Verlauf Schülerrückgang an der Bündner Kantonsschule (BKS) bzw. an den privaten Mittelschulen (PMS)



Anhang 4: Factsheet Mittelschulen

Bündner Kantonsschule Chur

Stammdaten

Sitz der Schule	Chur
Gründungsjahr	1804
Formelle Trägerschaft	Kanton Graubünden
Materielle Trägerschaft	Kanton Graubünden
Form der Buchführung/Rechnungslegung	HRM2, kantonale Verwaltung
Ausbezahlte Grund-/Zusatzpauschale 2016/17	Schule mit kantonomer Trägerschaft
Beitragsberechtigte Förderprogramme	Schule mit kantonomer Trägerschaft
Sprachpauschalen 2016/17	Schule mit kantonomer Trägerschaft

Schüler- und Klassenzahlen (Subventionszahlen Stand 1. September 2017)

Abteilung	Anzahl Schüler/innen	davon subventionsbe- rechtigt gem. EG-MSG	Anzahl Klassen
Gymnasium	915	915	48
Fachmittelschule	139	139	7
Handelsmittelschule	58	58	3
Total Gym/HMS/FMS	1112	1112	58
Fachmaturität	9	9	-
Soziale Arbeit			

Weitere Abteilungen (z.B. Vorkurse, Abitur, Baccalaureat etc.):

-	-	-	-
---	---	---	---

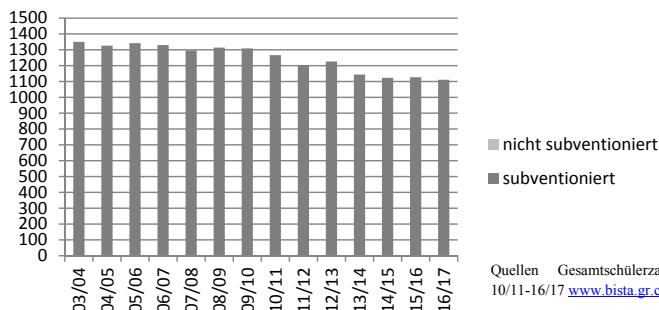
Ausbildungsangebot

Mögliche Abschlüsse	Maturität, EFZ Kauffrau/-mann, Berufsmaturität, Fachmittelschulabschluss, Fachmaturität Soziale Arbeit
Anerkannte 2-spr. Maturität SMK	Rumantsch/Tudestg, Italiano/Tedesco, Deutsch/Italianisch
Erstsprachen	Deutsch, Rumantsch, Italiano
Unterrichtssprachen in Immersionsfächern	Rumantsch, Italienisch, Englisch

Wohnheim Konvikt

Anzahl Zimmer	Anzahl Betten	Anzahl Bewohnende	davon subventionsbe- rechtigt gem. EG-MSG
89	115	93	93

Schülerentwicklung Mittelschulstufe



Quellen Gesamtschülerzahl: SJ 03/04 - 09/10 Landesbericht, SJ 10/11-16/17 www.bista.gr.ch

Academia Engiadina Samedan

Stammdaten

Sitz der Schule	Samedan
Gründungsjahr	1943
Formelle Trägerschaft	Non-Profit Aktiengesellschaft
Materielle Trägerschaft	Kanton Graubünden
Form der Buchführung/Rechnungslegung	Obligationenrecht
Ausbezahlte Grund-/Zusatzpauschale 2016/17	25 448 Franken
Beitragsberechtignte Förderprogramme	Förderprogramm Sport Förderprogramm Musik
Sprachpauschalen 2016/17	4 Sprachpauschalen Rumantsch 2 Sprachpauschalen Italienisch

Schüler- und Klassenzahlen (Subventionszahlen Stand 1. September 2017)

Abteilung	Anzahl Schüler/innen	davon subventionsbe- rechtigt gem. EG-MSG	Anzahl Klassen
Gymnasium	197	193	10
Fachmittelschule	24	24	3
Handelsmittelschule	-	-	-
Total Gym/HMS/FMS	221	217	13

Weitere Abteilungen (z.B. Vorkurse, Abitur, Baccalaureat etc.):

HF Tourismus (HFT)	169	-	9
Bildungs- und Berufsvor- bereitungsjahr	23	-	2

Ausbildungsangebot

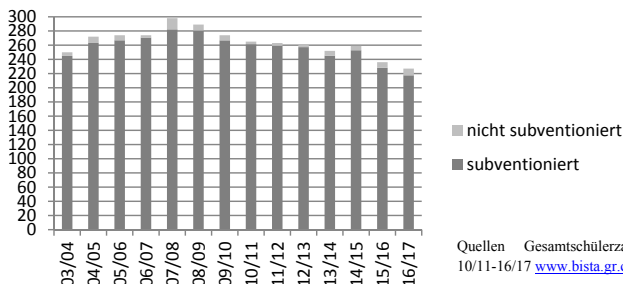
Mögliche Abschlüsse	Maturität, Fachmittelschulabschluss
Anerkannte 2-spr. Maturi- tät SMK	-
Erstsprachen	Deutsch, Rumantsch, kombinierte Erstsprache Deutsch/Rumantsch, Italiano
Unterrichtssprachen in Immersionsfächern	Rumantsch, Italienisch, Englisch

Wohnheim

Anzahl Zimmer	Anzahl Betten	Anzahl Bewohnende	davon subventionsbe- rechtigt gem. EG-MSG
153 (Mittelschule, HFT, BBJ*)	164 (Mittelschule, HFT, BBJ*)	34 (ohne BBJ*)	30 (ohne BBJ*)

* BBJ: Bildungs- und Berufsvorbereitungsjahr

Schülerentwicklung Mittelschulstufe



Quellen Gesamtschülerzahl: SJ 03/04 - 09/10 Landesbericht, SJ 10/11-16/17 www.bista.gr.ch

Bildungszentrum Surselva Ilanz

Stammdaten

Sitz der Schule	Ilanz
Gründungsjahr	1989
Formelle Trägerschaft	Regiun Surselva, Körperschaft des kant. öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit
Materielle Trägerschaft	Kanton Graubünden
Form der Buchführung/Rechnungslegung	Gemäss Vorgaben des Amtes für Berufsbildung
Ausbezahlte Grund-/Zusatzpauschale 2016/17	27 431 Franken
Beitragsberechtigte Förderprogramme	-
Sprachpauschalen 2016/17	1 Sprachpauschale Rumantsch

Schüler- und Klassenzahlen (Subventionszahlen Stand 1. September 2017)

Abteilung	Anzahl Schüler/innen	davon subventionsbe-rechtigt gem. EG-MSG	Anzahl Klassen
Gymnasium	-	-	-
Fachmittelschule	34	34	3
Handelsmittelschule	14	14	3
Total Gym/HMS/FMS	48	48	6
Fachmaturität Gesundheit	16	16	-

Weitere Abteilungen (z.B. Vorkurse, Abitur, Baccalaureat etc.):

Kaufm. Berufsfachschule	92	-	9
Erwachsenenbildung	8	-	1

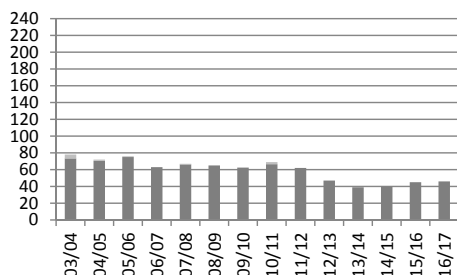
Ausbildungsangebot

Mögliche Abschlüsse	EFZ Kauffrau/-mann, Berufsmaturität, Fachmittelschulausweis, Fachmaturität Gesundheit
Anerkannte 2-spr. Maturität SMK	-
Erstsprachen	Deutsch, kombinierte Erstsprache Deutsch/Rumantsch
Unterrichtssprachen in Immersionsfächern	Rumantsch

Wohnheim

Anzahl Zimmer	Anzahl Betten	Anzahl Bewohnende	davon subventionsbe-rechtigt gem. EG-MSG
-	-	-	-

Schülerentwicklung Mittelschulstufe



■ nicht subventioniert
■ subventioniert

Quellen Gesamtschülerzahl: SJ 03/04 - 09/10 Landesbericht, SJ 10/11-16/17 www.bista.gr.ch

Evangelische Mittelschule Schiers

Stammdaten

Sitz der Schule	Schiers
Gründungsjahr	1837
Formelle Trägerschaft	Verein
Materielle Trägerschaft	Kanton Graubünden
Form der Buchführung/Rechnungslegung	Obligationenrecht, eingeschränkte Revision
Ausbezahlte Grund-/Zusatzpauschale 2016/17	24 494 Franken
Beitragsberechtigte Förderprogramme	Förderprogramm Musik
Sprachpauschalen 2016/17	-

Schüler- und Klassenzahlen (Subventionszahlen Stand 1. September 2017)

Abteilung	Anzahl Schüler/innen	davon subventionsbe-rechtigt gem. EG-MSG	Anzahl Klassen
Gymnasium	334	329	18
Fachmittelschule	41	41	3
Handelsmittelschule	-	-	-
Total Gym/HMS/FMS	375	370	21
Fachmaturität Pädagogik	38	37	2

Weitere Abteilungen (z.B. Vorkurse, Abitur, Baccalaureat etc.):

Vorkurs PHGR	36	-	2
--------------	----	---	---

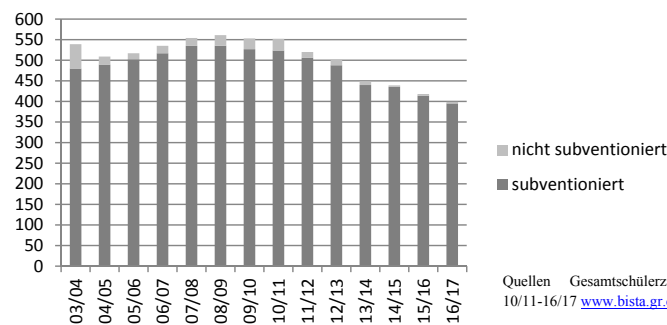
Ausbildungsangebot

Mögliche Abschlüsse	Maturität, Fachmittelschulabschluss, Fachmaturität Pädagogik
Anerkannte 2-spr. Maturi-tät SMK	Deutsch/Englisch
Erstsprachen	Deutsch
Unterrichtssprachen in Immersionsfächern	Englisch

Wohnheim

Anzahl Zimmer	Anzahl Betten	Anzahl Bewohnende	davon subventionsbe-rechtigt gem. EG-MSG
-	-	-	-

Schülerentwicklung Mittelschulstufe



Quellen Gesamtschülerzahl: SJ 03/04 - 09/10 Landesbericht, SJ 10/11-16/17 www.bista.gr.ch

Gymnasium Kloster Disentis

Stammdaten

Sitz der Schule	Disentis/Mustér
Gründungsjahr	1936 (als Maturitätsschule)
Formelle Trägerschaft	Aktiengesellschaft
Materielle Trägerschaft	Kanton Graubünden, Gemeinden, Private
Form der Buchführung/Rechnungslegung	Swiss GAAP FER (gültig ab SJ 2018/19)
Ausbezahlte Grund-/Zusatzpauschale 2016/17	26 127 Franken
Beitragsberechtigte Förderprogramme	-
Sprachpauschalen 2016/17	-

Schüler- und Klassenzahlen (Subventionszahlen Stand 1. September 2017)

Abteilung	Anzahl Schüler/innen	davon subventionsbe-rechtigt gem. EG-MSG	Anzahl Klassen
Gymnasium	177	155	10
Fachmittelschule	-	-	-
Handelsmittelschule	-	-	-
Total Gym/HMS/FMS	177	155	10

Weitere Abteilungen (z.B. Vorkurse, Abitur, Baccalaureat etc.):

-	-	-	-
---	---	---	---

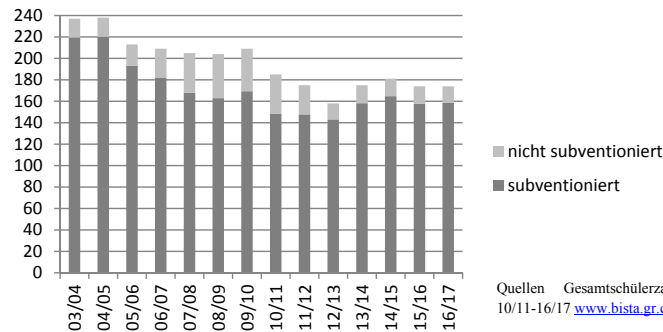
Ausbildungsangebot

Mögliche Abschlüsse	Maturität
Anerkannte 2-spr. Maturi-tät SMK	Deutsch/Englisch
Erstsprachen	Deutsch
Unterrichtssprachen in Immersionsfächern	Englisch

Wohnheim

Anzahl Zimmer	Anzahl Betten	Anzahl Bewohnende	davon subventionsbe-rechtigt gem. EG-MSG
63	63	40	17

Schülerentwicklung Mittelschulstufe



Quellen Gesamtschülerzahl: SJ 03/04 - 09/10 Landesbericht, SJ 10/11-16/17 www.bista.gr.ch

Hochalpines Institut Ftan

Stammdaten

Sitz der Schule	Ftan
Gründungsjahr	1793
Formelle Trägerschaft	Aktiengesellschaft
Materielle Trägerschaft	Kanton Graubünden Gemeinden Regiun Engiadina Bassa/Val Müstair
Form der Buchführung/Rechnungslegung	Obligationenrecht
Ausbezahlte Grund-/Zusatzpauschale 2016/17	27 326 Franken
Beitragsberechtignte Förderprogramme	-
Sprachpauschalen 2016/17	-

Schüler- und Klassenzahlen (Subventionszahlen Stand 1. September 2017)

Abteilung	Anzahl Schüler/innen	davon subventionsbe- rechtigt gem. EG-MSG	Anzahl Klassen
Gymnasium	47	43	6
Fachmittelschule	5	5	2
Handelsmittelschule	-	-	-
Total Gym/HMS/FMS	52	48	8

Weitere Abteilungen (z.B. Vorkurse, Abitur, Baccalaureat etc.):

10. Schuljahr	10	-	1
Sekundarschule	20	-	3
Language Academy	4	-	1

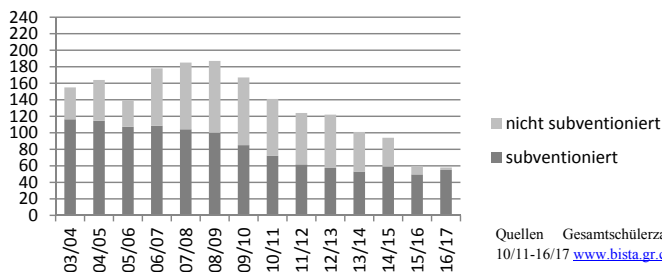
Ausbildungsangebot

Mögliche Abschlüsse	Maturität, Fachmittelschulabschluss, Sekundarschulabschluss, Telc-Sprachenzertifikate
Anerkannte 2-spr. Maturität SMK	-
Erstsprachen	Deutsch
Unterrichtssprachen in Immersionsfächern	Rumantsch

Wohnheim

Anzahl Zimmer	Anzahl Betten	Anzahl Bewohnende	davon subventionsbe- rechtigt gem. EG-MSG
68	134	26	1

Schülerentwicklung Mittelschulstufe



Quellen Gesamtschülerzahl: SJ 03/04 - 09/10 Landesbericht, SJ 10/11-16/17 www.bista.gr.ch

Lyceum Alpinum Zuoz

Stammdaten

Sitz der Schule	Zuoz
Gründungsjahr	1904
Formelle Trägerschaft	Aktiengesellschaft
Materielle Trägerschaft	Kanton Graubünden
Form der Buchführung/Rechnungslegung	Obligationenrecht
Ausbezahlte Grund-/Zusatzpauschale 2016/17	27 066 Franken
Beitragsberechtigte Förderprogramme	-
Sprachpauschalen 2016/17	2 Sprachpauschalen Italiano

Schüler- und Klassenzahlen (Subventionszahlen Stand 1. September 2017)

Abteilung	Anzahl Schüler/innen	davon subventionsbe- rechtigt gem. EG-MSG	Anzahl Klassen
Gymnasium	124	79	9
Fachmittelschule	-	-	-
Handelsmittelschule	-	-	-
Total Gym/HMS/FMS	124	79	9

Weitere Abteilungen (z.B. Vorkurse, Abitur, Baccalaureat etc.):

Deutsches Abitur	1	-	1
Pre-IB/IB	72	-	7
IBDP	77	-	2

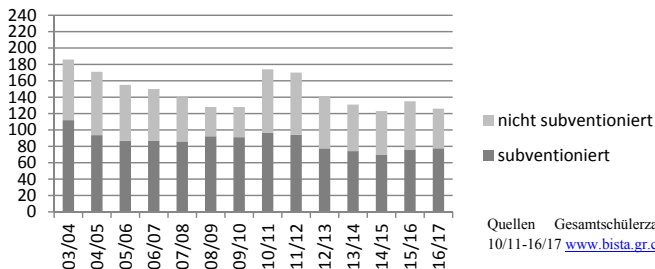
Ausbildungsangebot

Mögliche Abschlüsse	Maturität
Anerkannte 2-spr. Maturi- tät SMK	Deutsch/Englisch
Erstsprachen	Deutsch, Italiano
Unterrichtssprachen in Immersionenfächern	Italienisch, Englisch

Wohnheim

Anzahl Zimmer	Anzahl Betten	Anzahl Bewohnende	davon subventionsbe- rechtigt gem. EG-MSG
240	304	180	2

Schülerentwicklung Mittelschulstufe



Quellen Gesamtschülerzahl: SJ 03/04 - 09/10 Landesbericht, SJ 10/11-16/17 www.bista.gr.ch

Schweizerische Alpine Mittelschule Davos

Stammdaten

Sitz der Schule	Davos
Gründungsjahr	1946
Formelle Trägerschaft	Stiftung
Materielle Trägerschaft	Kanton Graubünden Gemeinde Davos
Form der Buchführung/Rechnungslegung	Obligationenrecht
Ausbezahlte Grund-/Zusatzpauschale 2016/17	25 858 Franken
Beitragsberechtigte Förderprogramme	-
Sprachpauschalen 2016/17	-

Schüler- und Klassenzahlen (Subventionszahlen Stand 1. September 2017)

Abteilung	Anzahl Schüler/innen	davon subventionsbe- rechtigt gem. EG-MSG	Anzahl Klassen
Gymnasium	186	161	11
Fachmittelschule	-	-	-
Handelsmittelschule	19	15	3
Total Gym/HMS/FMS	205	176	14

Weitere Abteilungen (z.B. Vorkurse, Abitur, Baccalaureat etc.):

Private Primarschule	4	-	1
----------------------	---	---	---

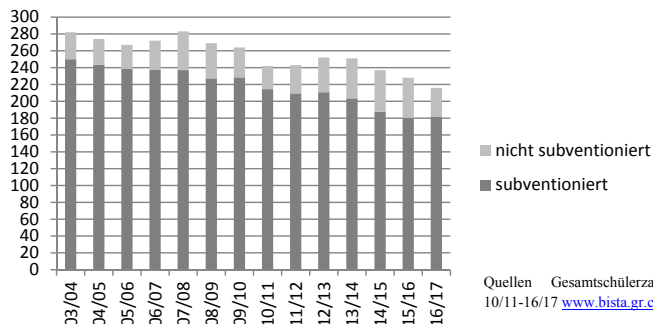
Ausbildungsangebot

Mögliche Abschlüsse	Maturität, EFZ Kauffrau/-mann, Berufsmaturität
Anerkannte 2-spr. Maturi- tät SMK	Deutsch/Englisch
Erstsprachen	Deutsch
Unterrichtssprachen in Immersionsfächern	Englisch

Wohnheim

Anzahl Zimmer	Anzahl Betten	Anzahl Bewohnende	davon subventionsbe- rechtigt gem. EG-MSG
56	71	40	11

Schülerentwicklung Mittelschulstufe



Quellen Gesamtschülerzahl: SJ 03/04 - 09/10 Landesbericht, SJ 10/11-16/17 www.bista.gr.ch

Stiftung Sport-Gymnasium Davos

Stammdaten

Sitz der Schule	Davos
Gründungsjahr	1996
Formelle Trägerschaft	Stiftung
Materielle Trägerschaft	Kanton Graubünden Gemeinde Davos
Form der Buchführung/Rechnungslegung	Obligationenrecht, Kontenrahmen KMU
Ausbezahlte Grund-/Zusatzpauschale 2016/17	27 145 Franken (vor Abgrenzung Ausbildungsverlängerung)
Beitragsberechtigte Förderprogramme	Förderprogramm Sport
Sprachpauschalen 2016/17	-

Schüler- und Klassenzahlen (Subventionszahlen Stand 1. September 2017)

Abteilung	Anzahl Schüler/innen	davon subventionsberechtigt gem. EG-MSG	Anzahl Klassen
Gymnasium	108	53	6
Fachmittelschule	-	-	-
Handelsmittelschule	24	10	4
Total Gym/HMS/FMS	132	63	10

Weitere Abteilungen (z.B. Vorkurse, Abitur, Baccalaureat etc.):

-	-	-	-
---	---	---	---

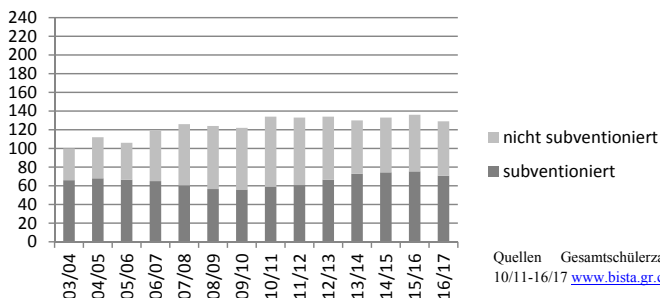
Ausbildungsangebot

Mögliche Abschlüsse	Maturität, EFZ Kauffrau/-mann
Anerkannte 2-spr. Maturität SMK	-
Erstsprachen	Deutsch
Unterrichtssprachen in Immersionsfächern	-

Wohnheim

Anzahl Zimmer	Anzahl Betten	Anzahl Bewohnende	davon subventionsberechtigt gem. EG-MSG
62	96	91	32

Schülerentwicklung Mittelschulstufe



Quellen Gesamtschülerzahl: SJ 03/04 - 09/10 Landesbericht, SJ 10/11-16/17 www.bista.gr.ch

Schweizer Schule Mailand

Stammdaten

Sitz der Schule	Mailand
Gründungsjahr	1919
Formelle Trägerschaft	Verein
Materielle Trägerschaft	Bund, Eltern, private Gönner
Form der Buchführung/Rechnungslegung	Sage
Ausbezahlte Grund-/Zusatzpauschale 2016/17	Nicht beitragsberechtigt
Beitragsberechtigte Förderprogramme	Nicht beitragsberechtigt
Sprachpauschalen 2016/17	Nicht beitragsberechtigt

Schüler- und Klassenzahlen (Subventionszahlen Stand 1. September 2017)

Abteilung	Anzahl Schüler/innen	davon subventionsbe- rechtigt gem. EG-MSG	Anzahl Klassen
Gymnasium	58	-	4
Fachmittelschule	-	-	-
Handelsmittelschule	-	-	-
Total Gym/HMS/FMS	58	-	4

Weitere Abteilungen (z.B. Vorkurse, Abitur, Baccalaureat etc.):

Kindergarten	91	-	4
Primarschule	142	-	6
Oberstufe	81	-	3

Ausbildungsangebot

Mögliche Abschlüsse	Maturität
Anerkannte 2-spr. Ma- turityt SMK	Italiano/Tedesco, Deutsch/Italienisch
Erstsprachen	Deutsch, Italiano
Unterrichtssprachen in Immersionenfächern	Deutsch, Italienisch

Wohnheim

Anzahl Zimmer	Anzahl Betten	Anzahl Bewohnende	davon subventionsbe- rechtigt gem. EG-MSG
-	-	-	-

Schülerentwicklung Mittelschulstufe

Keine Statistik verfügbar

Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz, MSG)

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: **425.000**

Geändert: —

Aufgehoben: 425.000

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Führung und Finanzierung der Mittelschulen sowie die Anerkennung ihrer Abschlussausweise nach den Vorgaben des Bundes beziehungsweise der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.

Art. 2 Begriffe

¹ Mittelschulen im Sinne dieses Gesetzes führen mindestens eine der folgenden Abteilungen:

a) Gymnasium;

-
- b) Fachmittelschule;
 - c) Handelsmittelschule.

² Es wird zwischen Mittelschulen mit kantonaler Trägerschaft (kantonale Mittelschulen) und solchen ohne kantonale Trägerschaft mit kantonalem Leistungsauftrag (private Mittelschulen) unterschieden.

³ Bündner Schülerinnen und Schüler sind Auszubildende, die eine Mittelschule besuchen, sich mit Einwilligung der gesetzlichen Vertretung im Kanton Graubünden aufhalten und mindestens einen Elternteil mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton haben. An Stelle des zivilrechtlichen Wohnsitzes der Eltern tritt bei ihrem Tod derjenige des Kindes.

Art. 3 Dezentrales Mittelschulangebot

¹ Der Kanton achtet unter Berücksichtigung sprach-, regional- und wirtschaftspolitischer Erwägungen auf ein dezentrales Mittelschulangebot für Bündner Schülerinnen und Schüler, indem er:

- a) kantonale Mittelschulen an einem oder mehreren Standorten führt;
- b) privaten Mittelschulen Beitragsleistungen für Bündner Schülerinnen und Schüler ausrichtet;
- c) für Schülerinnen und Schüler deutscher, rätoromanischer und italienischer Muttersprache den chancengleichen Zugang zu einer Mittelschulausbildung sicherstellt.

² Der Grosse Rat entscheidet aufgrund sprach-, regional- und wirtschaftspolitischer Erwägungen über die Errichtung und Aufhebung von kantonalen Mittelschulen beziehungsweise von Zweigstellen bestehender kantonomer Mittelschulen. Er regelt die Finanzierung neu errichteter kantonomer Mittelschulen.

³ Der Grosse Rat entscheidet über die Einführung weiterer Abteilungen oder die Aufhebung bestehender Abteilungen gemäss Artikel 2 Absatz 1.

Art. 4 Auftrag und Koordination

¹ Die Mittelschulen stellen ein nach eidgenössischen und kantonomer Vorschriften gestaltetes Bildungsangebot sicher, das die Schülerinnen und Schüler:

- a) auf die Hochschuleausbildungen und auf andere höhere Ausbildungen vorbereitet und ihnen eine breite und vertiefte Allgemeinbildung vermittelt;
- b) auf verantwortungsvolle Aufgaben in der Gesellschaft und der Arbeitswelt vorbereitet.

² Die Mittelschulen gewährleisten die Zusammenarbeit an Schnittstellen zur Volksschule und tragen den zweisprachigen Ausbildungen in den Kantonssprachen an der Volksschule Rechnung.

³ Die Koordination zwischen den Mittelschulen obliegt dem Amt.

Art. 5 Jährliche Schulzeit, Ferien, Lektionendauer

¹ Die jährliche Schulzeit beträgt 39 Schulwochen. Das Aufnahmeverfahren und die Abschlussprüfungen werden innerhalb dieser Schulzeit durchgeführt.

² Das Departement legt für die kantonalen Mittelschulen die Ferien fest.

³ Eine Lektion dauert mindestens 40 Minuten. Unterrichtsausfälle sind zu vermeiden.

Art. 6 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über die Mittelschulen im Kanton Graubünden obliegt:

- a) der Aufsichtskommission im Mittelschulwesen;
- b) dem Amt;
- c) dem Departement;
- d) der Regierung.

² Die Regierung wählt die Mitglieder der Aufsichtskommission und regelt deren Aufgaben.

³ Aufsichtsbehörden sind das Departement und das Amt.

Art. 7 Qualitätssicherung

¹ Die Regierung erlässt Bestimmungen zur Sicherung der Ausbildungsqualität. Sie kann Massnahmen zum Vergleich der schulischen Leistungen von Schülerinnen und Schülern anordnen.

² Die Regierung regelt das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen.

³ Die Abschlussprüfungen finden an den Mittelschulen statt. Das Amt bestimmt Expertinnen und Experten für diese Prüfungen.

Art. 8 Gesamtschweizerische Anerkennung

¹ Die Regierung kann bei den zuständigen Instanzen die gesamtschweizerische Anerkennung der kantonal anerkannten Abschlussausweise beantragen.

Art. 9 Statistische Daten

¹ Die Mittelschulen sind verpflichtet, den Aufsichtsbehörden die zur Auftragserfüllung und Qualitätssicherung erforderlichen Daten zu liefern.

² Das Departement kann die von den Aufsichtsbehörden erhobenen Daten in Beachtung der Datenschutzbestimmungen publizieren.

Art. 10 Leistungsauftrag
1. Grundsatz

¹ Die Mittelschulen bedürfen eines Leistungsauftrags.

² Der Leistungsauftrag an private Mittelschulen wird durch die Regierung in der Regel für vier Jahre erteilt.

³ Der Leistungsauftrag an kantonale Mittelschulen wird durch das Amt jährlich erteilt.

Art. 11 2. Inhalt

¹ Der Leistungsauftrag legt die Bedingungen für die Anerkennung der Ausbildungsabschlüsse fest, regelt insbesondere die Budgetierung sowie die Rechnungslegung und bestimmt die Überprüfung der Zielerreichung.

² Die Regierung kann Mittelschulen dazu verpflichten, die rätoromanische oder italienische Sprache besonders zu fördern.

Art. 12 3. Voraussetzungen

¹ Einer Mittelschule ohne kantonale Trägerschaft kann ein Leistungsauftrag erteilt werden, wenn diese nachweist, dass:

- a) der Betrieb für die Dauer des Leistungsauftrags gewährleistet ist;
- b) die vermittelte Ausbildung den gesetzlichen Anforderungen genügt und die Promotionsbestimmungen sowie die Lehrpläne im Wesentlichen den Bestimmungen für kantonale Mittelschulen entsprechen;
- c) die Ausbildungsqualität gewährleistet ist;
- d) sich der Sitz im Kanton Graubünden befindet;
- e) zweckgebundene Reserven zur Deckung der laufenden Kosten bei finanzieller Notlage im Umfang von 15 Prozent der jährlichen Lohnaufwendungen inklusive Sozialleistungen bestehen beziehungsweise innerhalb von vier Jahren nach Erteilung des Leistungsauftrags gebildet werden können.

² Neu zu errichtende Mittelschulen ohne kantonale Trägerschaft müssen in Ergänzung zu Absatz 1 nachweisen, dass der Bedarf aus sprach-, regional- und wirtschaftspolitischen Gründen besteht.

Art. 13 4. Entzug

¹ Die Regierung entzieht einer privaten Mittelschule den Leistungsauftrag, wenn eine Voraussetzung von Artikel 12 nicht mehr erfüllt ist.

Art. 14 Besonderer Förderbedarf

¹ Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf haben Anspruch auf Fördermassnahmen gemäss Artikel 43 Absatz 2 Litera a bis Litera c des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden¹⁾.

¹⁾ BR [421.000](#)

Art. 15 Besondere Talente

¹ Die Mittelschulen können Schülerinnen und Schüler mit besonderen Talenten in den Bereichen Sport, Musik, Bildnerisches Gestalten sowie Mathematik und Naturwissenschaften fördern. Das Förderprogramm ist der Regierung zur Genehmigung einzureichen.

Art. 16 Schulärztlicher Dienst

¹ Der schulärztliche Dienst erfolgt an den Mittelschulen nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons. Kontrolluntersuchungen sind obligatorisch.

² Die Mittelschulen tragen die Kosten der Kontrolluntersuchungen.

³ Die Mittelschulen bezeichnen die Schulärztin beziehungsweise den Schularzt und teilen dies jährlich dem Amt mit.

Art. 17 Zusammenarbeit

¹ Die Regierung beschliesst im Geltungsbereich dieses Gesetzes über den Abschluss verwaltungsrechtlicher Vereinbarungen, insbesondere von Schulgeldvereinbarungen und solcher über die Zusammenarbeit sowie die Koordination mit anderen Kantonen und mit dem Ausland, einschliesslich deren Finanzierung.

Art. 18 Verbot der Unterrichtserteilung

¹ Das Departement kann Lehrpersonen die Unterrichtserteilung an Mittelschulen im Kanton verbieten, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann es das Verbot widerrufen.

² Es kann das Verbot und dessen Widerruf den innerkantonalen schulischen Anstellungsbehörden bekannt geben und dies der gesamtschweizerisch zuständigen Behörde melden.

2. Kantonale Mittelschulen

Art. 19 Ausbildungsangebot kantonalen Mittelschulen

¹ Kantonale Mittelschulen können folgende Ausbildungen führen:

- a) das Gymnasium mit einer Dauer von sechs beziehungsweise vier Jahren;
- b) die Handelsmittelschule mit Berufsmaturität;
- c) die Fachmittelschule mit Fachmaturität.

² Die Regierung bestimmt das Ausbildungsangebot kantonalen Mittelschulen. Sie berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Ausbildung in den Kantonssprachen.

Art. 20 Lehrpläne und Organisation

¹ Die Lehrpläne sowie die Organisationsstrukturen kantonalen Mittelschulen werden von der Regierung erlassen.

Art. 21 Kantonales Wohnheim

¹ Der Kanton führt am Standort Chur ein Wohnheim, in welchem Bündner Schülerinnen und Schüler in häuslicher Gemeinschaft Verpflegung und Unterkunft zu angemessenen Preisen erhalten.

3. Private Mittelschulen

Art. 22 Anerkennung

¹ Die Abschlussausweise sind kantonale anerkannt.

² Lehrpläne und Promotionsbestimmungen bedürfen der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 23 Finanzielle Notlage

¹ Die strategische Leitung einer privaten Mittelschule hat bei finanzieller Notlage das Departement umgehend zu informieren.

² Die Regierung kann bei nachgewiesener finanzieller Notlage eine private Mittelschule mit besonderen Beiträgen unterstützen.

³ Der Grosse Rat entscheidet für eine in finanzielle Notlage geratene private Mittelschule gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgrund sprach-, regional- und wirtschaftspolitischer Erwägungen abschliessend über die Aufrechterhaltung des Schulstandorts als Teil des dezentralen Mittelschulangebots.

4. Finanzierung

Art. 24 Schulgeld der Bündner Schülerinnen und Schüler

¹ Die Regierung legt die Höhe des Schulgeldes fest.

² Für den Besuch der ersten und zweiten Klasse des sechs Jahre dauernden Gymnasiums ist kein Schulgeld zu entrichten.

Art. 25 Grundpauschale

¹ Der Kanton richtet den privaten Mittelschulen jährlich pro Bündner Schülerin oder pro Bündner Schüler eine Grundpauschale aus, welche sich aus der Betriebs- und der Investitionspauschale zusammensetzt.

² Die Betriebspauschale entspricht den Nettokosten, welche dem Kanton für eine Schülerin oder einen Schüler der kantonalen Mittelschule am Standort Chur entstehen, zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale, deren Höhe die Regierung festlegt.

³ Die Investitionspauschale beträgt 3487 Franken (Schweizerischer Baupreisindex Hochbau von 99,8 Punkten, Basisindex Oktober 2015).

Art. 26 Zusatzpauschale

¹ Die privaten Mittelschulen erhalten eine Zusatzpauschale, welche sich mit steigen-der Schülerzahl linear von maximal 15 Prozent der Grundpauschale bei 30 Bündner Schülerinnen und Schülern auf maximal 2 Prozent der Grundpauschale bei 300 Bündner Schülerinnen und Schülern reduziert. Für private Mittelschulen mit mehr als 300 Bündner Schülerinnen und Schülern beträgt die Zusatzpauschale maximal 2 Prozent der Grundpauschale.

Art. 27 Sprachpauschale

¹ Für den Unterricht in der Erstsprache Rätoromanisch oder Italienisch in Kombina-tion mit einem Immersionsfach in der entsprechenden Sprache kann die Regierung den privaten Mittelschulen für Bündner Schülerinnen und Schüler eine Sprachpau-schale pro Klassenzug von maximal 39 000 Franken ausrichten (Stand Landesindex der Konsumentenpreise von 102,8 Punkten, Basisindex 2015).

Art. 28 Talentpauschale

¹ Die Regierung kann privaten Mittelschulen mit genehmigten Förderprogrammen jährlich eine Talentpauschale pro teilnehmende Bündner Schülerin oder teilnehmen-den Bündner Schüler von maximal 1000 Franken ausrichten (Stand Landesindex der Konsumentenpreise von 102,8 Punkten, Basisindex 2015).

Art. 29 Gemeindebeiträge

¹ Die Wohnsitzgemeinde der Eltern beziehungsweise eines Elternteils von Bündner Schülerinnen und Schülern leistet einen Gemeindebeitrag für Bündner Schülerinnen und Schüler, welche die erste oder zweite Klasse des sechs Jahre dauernden Gymna-siums an einer Mittelschule im Kanton besuchen. Die Höhe des Gemeindebeitrags orientiert sich an den Vollkosten pro Schülerin oder Schüler an der Sekundarstufe I abzüglich der Kantonspauschale für die Sekundarschule und beträgt 14 550 Franken (Stand Landesindex der Konsumentenpreise von 102,8 Punkten, Basisindex 2015).

² Die Gemeinden leisten für Schülerinnen und Schüler der ersten oder zweiten Klas-se des sechs Jahre dauernden Gymnasiums an einer Mittelschule im Kanton Grau-bünden, von denen beide Elternteile während des laufenden Schuljahrs zivilrechtli-chen Wohnsitz ausserhalb des Kantons begründen, den Gemeindebeitrag bis zum Ende des jeweiligen Schuljahrs.

³ Für Bündner Schülerinnen und Schüler, die einen Gemeindebeitrag auslösen, redu-ziert sich das Total aus der Grundpauschale und der Zusatzpauschale im Umfang dieses Gemeindebeitrags.

Art. 30 Beiträge an Wohnheime privater Mittelschulen

¹ Die Regierung kann für Bündner Schülerinnen und Schüler den privaten Mittelschulen Beiträge an Bau, Unterhalt, Einrichtung und Betrieb von Wohnheimen ausrichten, sofern die private Mittelschule nachweist, dass für das Wohnheim ein Bedarf besteht.

Art. 31 Indexierung

¹ Die Betriebspauschale wird jährlich neu berechnet und festgelegt.

² Die Investitionspauschale wird jährlich an den Schweizerischen Baupreisindex Hochbau angepasst.

³ Die Regierung kann die Ansätze für den Gemeindebeitrag, die Sprachpauschale sowie die Talentpauschale auf das folgende Ausbildungsjahr an die eingetretene Teuerung anpassen. Massgebend ist der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise per Ende November.

Art. 32 Beiträge an Maturitätsschulen für Erwachsene

¹ Der Kanton kann für Auszubildende mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden Beiträge an eidgenössisch anerkannte Maturitätsschulen für Erwachsene gewähren.

Art. 33 Beiträge an Mittelschulen im Kanton Tessin

¹ Der Kanton kann für Bündner Schülerinnen und Schüler Beiträge an Mittelschulen im Kanton Tessin gewähren.

5. Rechtspflege

Art. 34 Rechtsweg

¹ Das Departement beurteilt im Beschwerdeverfahren:

- a) Entscheide betreffend Nichtbestehen des kantonalen Aufnahmeverfahrens an Mittelschulen;
- b) Entscheide betreffend Nichtpromotion an Mittelschulen;
- c) Entscheide betreffend Nichtbestehen der Abschlussprüfung an Mittelschulen;
- d) Entscheide betreffend Ausschluss aus der Mittelschule.

² Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage.

6. Schlussbestimmung

Art. 35 Bestehende Anerkennungen

¹ Die Abschlussausweise der Bündner Kantonsschule, welche als kantonale Mittelschule am Standort Chur geführt wird, sind kantonal anerkannt.

² Bis zum Vorliegen eines Leistungsauftrags gemäss Artikel 10, maximal jedoch während vier Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, bleiben die bisher von der Regierung für die Ausbildungsabschlüsse der privaten Mittelschulen erteilten kantonalen Anerkennungen bestehen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass "Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz)" BR [425.000](#) (Stand 1. Januar 2016) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Lescha davart las scolas medias en il chantun Grischun (lescha davart las scolas medias, LSM)

Dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:	425.000
Midà:	–
Aboli:	425.000

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 89 al. 3 da la constituziun chantunala,
sunter avoir gi invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I.

1. Disposiziuns generalas

Art. 1 Object

¹ Questa lescha regla la direcziun e la finanziaziun da las scolas medias sco er la renconuschientscha da lur diploms tenor las prescripziuns da la confederaziun respectivamain da la conferenza svizra da las directuras e dals directurs chantunals da l'educaziun publica.

Art. 2 Noziuns

¹ Scolas medias en il senn da questa lescha han almain ina da las suandantas partiziuns:

-
- a) gimnasi;
 - b) scola media spezialisada;
 - c) scola media commerciala.

² I vegn differenzià tranter scolas medias purtadas dal chantun (scolas medias chantunalas) e talas che na vegnan betg purtadas dal chantun, ma che han ina incarica chantunala da prestaziun (scolas medias privatas).

³ Scholaras grischunas e scholars grischuns èn persunas en scolaziun che frequentan ina scola media, che dimoran cun la permissiun da la represchentanza legala en il chantun Grischun e che han almain in genitur cun domicil da dretg civil en il chantun. Empè dal domicil da dretg civil dals geniturs vala en cas da lur mort il domicil da l'uffant.

Art. 3 Purschida decentrala da scolas medias

¹ Il chantun guarda – resguardond ponderaziuns politic-linguisticas, regiunalas ed economicas – ch'i saja avant maun ina purschida decentrala da scolas medias per scholaras grischunas e scholars grischuns cun:

- a) manar scolas medias chantunalas ad in u a plirs lieus;
- b) pajar a scolas medias privatas contribuziuns per scholaras grischunas e scholars grischuns;
- c) garantir a scholaras e scholars da lingua materna tudestga, rumantscha e taliana in access cun las medemas schanzas ad ina scolaziun da scola media.

² Il cussegl grond decida sin basa da ponderaziuns politic-linguisticas, regiunalas ed economicas davart l'installaziun e davart l'aboliziun da scolas medias chantunalas respectivamain da filialas da scolas medias chantunalas existentas. El regla la finanziaziun da scolas medias chantunalas che vegnan installadas da nov.

³ Il cussegl grond decida davart l'introducziun d'ulteriuras partiziuns u davart l'aboliziun da partiziuns existentas tenor l'artitgel 2 alinea 1.

Art. 4 Incumbensa e coordinaziun

¹ Las scolas medias garanteschon ina purschida da furmaziun concepida tenor las prescripziuns federalas e chantunalas che:

- a) prepara las scholaras ed ils scholars per ils studis a las scolas autas e per autras scolaziuns superiuras ed intermediar ad ellas ed els ina furmaziun generala vasta ed approfondada;
- b) prepara las scholaras ed ils scholars per las incumbensas cun responsabladad en la societad ed en il mund da lavur.

² Las scolas medias garanteschon la collavuraziun als puncts da contact cun la scola populara e tegnan quint da las scolaziuns bilinguas en las linguas chantunalas en la scola populara.

³ La coordinaziun tranter las scolas medias è chaussa da l'uffizi.

Art. 5 Temp da scola per onn, vacanzas, durada da las lecziuns

¹ Il temp da scola per onn importa 39 emnas da scola. La procedura d'admissiun ed ils examens finals vegnan absolvids entaifer quest temp da scola.

² Il departament fixescha las vacanzas per las scolas medias chantunalas.

³ Ina lecziun dura almain 40 minutas. I sto vegnir evità che l'instrucziun croda ora.

Art. 6 Surveglianza

¹ La surveglianza da las scolas medias en il chantun Grischun è chaussa:

- a) da la cumissiun da surveglianza dals fatgs da scola media;
- b) da l'uffizi;
- c) dal departament;
- d) da la regenza.

² La regenza elegia las commembras ed ils commembers da la cumissiun da surveglianza e regla sias incumbensas.

³ Las autoritads da surveglianza èn il departament e l'uffizi.

Art. 7 Garanzia da la qualidad

¹ La regenza relascha disposiziuns per garantir la qualidad da la scolaziun. Ella po ordinar mesiras per cumparegliar las prestaziuns scolasticas da las scolaras e dals scolars.

² La regenza regla la procedura d'admissiun a las scolas medias.

³ Ils examens finals han lieu en las scolas medias. L'uffizi nominescha las expertas ed ils experts per quests examens.

Art. 8 Renconuschientscha naziunala

¹ La regenza po proponer a las instanzas cumpetentas da renconuscher en l'entira Svizra ils diploms renconuschids dal chantun.

Art. 9 Datas statisticas

¹ Las scolas medias èn obligadas da furnir a las autoritads da surveglianza las datas ch'èn necessarias per ademplir l'incumbensa e per garantir la qualidad.

² Il departament po – resguardond las disposiziuns davart la protecziun da datas – publitgar las datas registradas da las autoritads da surveglianza.

Art. 10 Incarica da prestaziun

1. princip

¹ Las scolas medias basegnan ina incarica da prestaziun.

² L'incarica da prestaziun a las scolas medias privatas vegn concedida da la regenza per regla per 4 onns.

³ L'incarica da prestaziun a las scolas medias chantunalas vegn concedida da l'uffizi mintga onn.

Art. 11 2. cuntegn

¹ L'incarica da prestaziun fixescha las cundiziuns per la renconuschientscha dals diploms, regla en spezial la budgetaziun sco er il rendaint e fixescha la controlla, sche las finamiras èn vegnidas cuntanschidas.

² La regenza po obligar scolas medias da promover spezialmain il rumantsch u il talian.

Art. 12 3. premissas

¹ Ad ina scola media che na vegn betg purtada dal chantun po vegnir concedida ina incarica da prestaziun, sch'ella cumprova:

- a) ch'il manaschi è garanti per la durada da l'incarica da prestaziun;
- b) che la scolaziun intermediada ademplescha las pretensiuns legalas e las disposiziuns da promoziun sco er ch'ils plans d'instrucziun correspundan essenzialmain a las disposiziuns per scolas medias chantunalas;
- c) che la qualitat da la scolaziun è garantida;
- d) che la sedia sa chatta en il chantun Grischun;
- e) che reservas liadas ad in intent per cuvrir ils custs currentes en cas d'ina situaziun finanziala d'urgenza èn avant maun en la dimensiun da 15 pertschient dals custs annuels dals salaris inclusiv las prestaziuns socialas respectivamain pon vegnir furmadas entaifer 4 onns suenter la concessiun da l'incarica da prestaziun.

² Scolas medias, che vegnan fundadas da nov e che na vegnan betg purtadas dal chantun, ston cumprovar – en complettaziun da l'alineia 1 – ch'il basegn exista sin basa da motivs politic-linguistics, regional ed economics.

Art. 13 4. retratga

¹ La regenza retira ad ina scola media privata l'incarica da prestaziun, sch'ina premissa da l'artitgel 12 n'è betg pli ademplida.

Art. 14 Basegn da promoziun spezial

¹ Scholaras e scholars che han in basegn da promoziun spezial han il dretg da survegnir mesiras da promoziun tenor l'artitgel 43 alineia 2 litera a fin litera c da la lescha davart las scolas popularas dal chantun Grischun¹⁾.

¹⁾ DG [421.000](#)

Art. 15 Talents spezial

¹ Las scolas medias pon promover scolaras e scolars che han talents spezial en ils secturs sport, chant e musica, art figurativ sco er matematica e scienzas natiralas. Il program da promoziun sto vegnir inoltrà a la regenza per l'approvaziun.

Art. 16 Servetsch medical da scola

¹ Il servetsch medical da scola vegn realisà en las scolas medias tenor las prescripziuns da la confederaziun e dal chantun. Visitas da controlla èn obligatorias.

² Las scolas medias portan ils custs da las visitas da controlla.

³ Las scolas medias designeschan la media da scola u il medi da scola e communitgeschan quai mintga onn a l'uffizi.

Art. 17 Collavuraziun

¹ En il champ d'applicaziun da questa lescha decida la regenza, sch'i vegnan fatgas cunvegns da dretg administrativ, spezialmain cunvegns davart la taxa da scola e talas davart la collavuraziun sco er davart la coordinaziun cun auters chantuns e cun l'exteriur, inclusiv lur finanziaziun.

Art. 18 Scumond d'instruir

¹ Il departament po scumandar a persunas d'instrucziun d'instruir a scolas medias en il chantun, sche la qualificaziun per instruir manca. Sche las relaziuns sa midan en moda essenziala, po el revocar il scumond.

² El po communitgar il scumond e sia revocaziun a las autoritads d'engaschament da scola intrachantunalas ed annunziar quai a l'autorità ch'è cumpetenta per tut la Svizra.

2. Scolas medias chantunalas

Art. 19 Incumbensa da scolaziun da scolas medias chantunalas

¹ Scolas medias chantunalas pon porscher las suandantas scolaziuns:

- a) il gimnasi cun ina durada da 6 respectivamain da 4 onns;
- b) la scola media commerciala cun maturità professiunala;
- c) la scola media spezialisada cun maturità spezialisada.

² La regenza fixescha la purschida da scolaziun da las scolas medias chantunalas. En quest connex resguarda ella ils basegns da la scolaziun en las linguas chantunalas.

Art. 20 Plans d'instrucziun ed organisaziun

¹ Ils plans d'instrucziun sco er las structuras organisatorias da scolas medias chantunalas vegnan relaschads da la regenza.

Art. 21 Chasa da dimora chantunala

¹ Il chantun maina a Cuira ina chasa da dimora, nua che las scholaras grischunas ed ils scholars grischuns survegnan – en ina cuminanza famigliara – alimentaziun ed alloschi per in pretsch adequat.

3. Scolas medias privatas

Art. 22 Renconuschientscha

¹ Ils diploms èn renconuschids dal chantun.

² Ils plans d'instrucziun e las disposiziuns da promoziun ston vegnir approvads da la regenza.

Art. 23 Situaziun d'urgenza finanziaria

¹ La direcziun strategica d'ina scola media privata sto infurmar immediatamain il departament en cas d'ina situaziun d'urgenza finanziaria.

² En cas d'ina situaziun d'urgenza finanziaria cumprovada po la regenza sustegnair ina scola media privata cun contribuziuns spezialas.

³ Tenor las disposiziuns da questa lescha decida il cussegl grond sin basa da ponderaziuns politic-linguisticas, regionalas ed economicas definitivamain, sch'il lieu d'ina scola media privata, ch'è vegnida en ina situaziun d'urgenza finanziaria, duai vegnir mantegnì sco part da la purschida decentrala da scolas medias.

4. Finanziaziun

Art. 24 Daners da scola da las scholaras grischunas e dals scholars grischuns

¹ La regenza fixescha l'autezza dals daners da scola.

² Per frequentar l'emprima e la segunda classa dal gimnasi da 6 onns na ston vegnir pajads nagins daners da scola.

Art. 25 Pauschala da basa

¹ Il chantun paga a las scolas medias privatas annualmain per scolara grischuna u scolara grischun ina pauschala da basa che sa cumpona da la pauschala da gestiun e da la pauschala d'investiziun.

² La pauschala da gestiun correspunda als custs nets che resultan al chantun per ina scolara u in scolara da la scola media chantunala situada a Cuira plus ina pauschala dals custs d'administraziun, da la quala la regenza fixescha l'autezza.

³ La pauschala d'investiziun importa 3487 francs (index svizzer dals custs da construcziun, sector construcziuns autas, da 99,8 puncts, index da basa october 2015).

Art. 26 Pauschala supplementara

¹ Las scolas medias privatas survegnan ina pauschala supplementara che sa reducescha linearmain, sch'il dumber da scolaras e scolars crescha, e quai da maximalmain 15 pertschient da la pauschala da basa tar 30 scolaras grischunas e scolars grischuns a maximalmain 2 pertschient da la pauschala da basa tar 300 scolaras grischunas e scolars grischuns. Per scolas medias privatas cun dapli che 300 scolaras grischunas e scolars grischuns importa la pauschala supplementara maximalmain 2 pertschient da la pauschala da basa.

Art. 27 Pauschala da lingua

¹ Per l'instrucziun en l'emprima lingua rumantsch u talian en cumbinaziun cun in rom d'immersiun en la lingua correspundenta po la regenza pagar a las scolas medias privatas per scolaras grischunas e scolars grischuns ina pauschala da lingua per classe da maximalmain 39 000 francs (stadi da l'index naziunal dals pretschs da consum da 102,8 puncts, index da basa 2015).

Art. 28 Pauschala da talent

¹ A scolas medias privatas che han programs da promoziun approvads po la regenza pagar mintga onn ina pauschala da talent da maximalmain 1000 francs per scolara grischuna participante u scolar grischun participant (stadi da l'index naziunal dals pretschs da consum da 102,8 puncts, index da basa 2015).

Art. 29 Contribuziuns communalas

¹ La vischnanca da domicil dals geniturs u d'in genitur da scolaras grischunas e scolars grischuns paga ina contribuziun communalala per scolaras grischunas e scolars grischuns che frequentan l'emprima u la segunda classe dal gimnasi da 6 onns en ina scola media en il chantun. L'autezza da la contribuziun communalala s'orientescha als custs cumplains per scolara u scolar al stgalim secundar I minus la pauschala chantunala per la scola secundara ed importa 14 550 francs (stadi da l'index naziunal dals pretschs da consum da 102,8 puncts, index da basa 2015).

² Las vischnancas pagan per scolaras e scolars che frequentan l'emprima u la segunda classe dal gimnasi da 6 onns en ina scola media en il chantun Grischun, da las qualas e dals quals tuts dus geniturs prendan durant l'onn da scola current domicil da dretg civil ordaifer il chantun, la contribuziun communalala fin a la fin da l'onn da scola respectiv.

³ Per scolaras grischunas e scolars grischuns che provocheschan ina contribuziun communalala sa reducescha il total da la pauschala da basa e da la pauschala supplementara en la dimensiun da questa contribuziun communalala.

Art. 30 Contribuziuns a chasas da dimora da scolas medias privatas

¹ Per scolaras grischunas e scolars grischuns po la regenza pajar a las scolas medias privatas contribuziuns a la construcziun, al mantegniment, a l'equipament ed al manaschi da chasas da dimora, uschenavant che la scola media privata cumprova ch'igl exista in basegn per la chasa da dimora.

Art. 31 Indexaziun

¹ La pauschala da gestiun vegn calculada e fixada mintga onn da nov.

² La pauschala d'investiziun vegn adattada mintga onn a l'index svizzer dals custs da construcziun, sector construcziuns autas.

³ La regenza po adattar las tariffas per la contribuziun communal, per la pauschala da lingua sco er per la pauschala da talent per il proxim onn da scolaziun a la chareschia ch'è subentrada. Decisiv è il stadi da l'index naziunal dals pretschs da consum la fin da november.

Art. 32 Contribuziuns a scolas da maturitad per personas creschidas

¹ Per personas en scolaziun cun domicil da dretg civil en il chantun Grischun po il chantun conceder contribuziuns a scolas da maturitad per personas creschidas ch'èn renconuschidas da la confederaziun.

Art. 33 Contribuziuns a scolas medias en il chantun Tessin

¹ Per scolaras grischunas e scolars grischuns po il chantun conceder contribuziuns a scolas medias en il chantun Tessin.

5. Giurisdicziun

Art. 34 Via giudiziala

¹ Il departament giuditgescha en ina procedura da recurs:

- a) decisiuns concernent la nunreussida da la procedura d'admissiun chantunala a scolas medias;
- b) decisiuns concernent la nunpromozion en scolas medias;
- c) decisiuns concernent la nunreussida da l'examen final en scolas medias;
- d) decisiuns concernent l'exclusiun da la scola media.

² Il termin da recurs importa 10 dis.

6. Disposiziun finala

Art. 35 Renconuschientschas existentas

¹ Ils diploms da la scola chantunala grischuna che vegn manada a Cuira sco scola media chantunala, èn renconuschids dal chantun.

² Fin ch'ina incarica da prestaziun tenor l'artitgel 10 è avant maun, maximalmain però durant 4 onns dapi l'entrada en vigur da questa lescha, duran las renconuschientschas chantunalas che la regenza ha concedi fin ussa per ils diploms da las scolas medias privatas.

II.

Naginas midadas en auters relaschs.

III.

Il relasch "Lescha davart las scolas medias en il chantun Grischun (lescha davart las scolas medias)" DG [425.000](#) (versiun dals 01-01-2016) vegn abolì.

IV.

Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ. La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha.

Legge concernente le scuole medie superiori del Cantone dei Grigioni (Legge sulle scuole medie superiori, LSMS)

Del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo: **425.000**

Modificato: –

Abrogato: 425.000

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 89 cpv. 3 della Costituzione cantonale,

visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

1. Disposizioni generali

Art. 1 Oggetto

¹ La presente legge disciplina la gestione e il finanziamento delle scuole medie superiori nonché il riconoscimento dei loro diplomi secondo le direttive della Confederazione e della Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione.

Art. 2 Definizioni

¹ Le scuole medie superiori ai sensi della presente legge gestiscono almeno una delle seguenti sezioni:

-
- a) liceo;
 - b) scuola specializzata;
 - c) scuola media di commercio.

² Si distingue tra scuole medie superiori con ente responsabile cantonale (scuole medie superiori cantonali) e scuole medie superiori senza ente responsabile cantonale con mandato di prestazioni cantonale (scuole medie superiori private).

³ Gli allievi grigionesi sono persone in formazione che frequentano una scuola media superiore, che dimorano nel Cantone dei Grigioni con il consenso del rappresentante legale e hanno almeno un genitore il cui domicilio civile si trova nel Cantone. Al posto del domicilio civile dei genitori, in caso di loro decesso fa stato il domicilio civile del figlio.

Art. 3 Offerta decentralizzata di scuole medie superiori

¹ Tenendo conto di considerazioni di politica linguistica, regionale ed economica, il Cantone bada a un'offerta decentralizzata di scuole medie superiori per allievi grigionesi attraverso le seguenti misure:

- a) gestendo scuole medie superiori cantonali in una o più sedi;
- b) erogando a scuole medie superiori private contributi per allievi grigionesi;
- c) garantendo pari opportunità di accesso a una formazione di scuola media superiore ad allievi di lingua madre tedesca, romancia e italiana.

² Sulla base di considerazioni di politica linguistica, regionale ed economica, il Gran Consiglio decide in merito alla fondazione e alla soppressione di scuole medie superiori cantonali o di sedi distaccate di scuole medie superiori cantonali esistenti. Esso disciplina il finanziamento di nuove scuole medie superiori cantonali.

³ Il Gran Consiglio decide in merito all'introduzione di ulteriori sezioni o alla soppressione di sezioni esistenti conformemente all'articolo 2 capoverso 1.

Art. 4 Mandato e coordinamento

¹ Le scuole medie superiori garantiscono un'offerta formativa strutturata secondo le prescrizioni federali e cantonali, la quale:

- a) prepari gli allievi a formazioni universitarie e ad altre formazioni superiori e trasmetta loro una cultura generale vasta e approfondita;
- b) prepari gli allievi a compiti impegnativi nella società e nel mondo del lavoro.

² Le scuole medie superiori garantiscono la collaborazione nei punti di sovrapposizione con la scuola popolare e tengono conto delle formazioni bilingui nelle lingue cantonali nella scuola popolare.

³ Il compito di coordinamento tra le scuole medie superiori spetta all'Ufficio.

Art. 5 Periodo scolastico annuale, vacanze, durata delle lezioni

¹ Il periodo scolastico annuale è di 39 settimane. La procedura di ammissione e gli esami finali vengono svolti entro questo periodo scolastico.

² Il Dipartimento stabilisce le vacanze per le scuole medie superiori cantonali.

³ Una lezione dura almeno 40 minuti. Si devono evitare cancellazioni di lezioni.

Art. 6 Vigilanza

¹ La vigilanza sulle scuole medie superiori del Cantone dei Grigioni spetta:

- a) alla Commissione di vigilanza sulle scuole medie superiori;
- b) all'Ufficio;
- c) al Dipartimento;
- d) al Governo.

² Il Governo nomina i membri della Commissione di vigilanza e ne disciplina i compiti.

³ Il Dipartimento e l'Ufficio fungono da autorità di vigilanza.

Art. 7 Garanzia della qualità

¹ Il Governo emana disposizioni atte a garantire la qualità della formazione. Esso può disporre misure per confrontare le prestazioni scolastiche degli allievi.

² Il Governo disciplina la procedura di ammissione alle scuole medie superiori.

³ Gli esami finali si tengono nelle scuole medie superiori. L'Ufficio designa gli esperti per questi esami.

Art. 8 Riconoscimento a livello nazionale

¹ Il Governo può richiedere presso le istanze competenti il riconoscimento a livello nazionale dei diplomi riconosciuti a livello cantonale.

Art. 9 Dati statistici

¹ Le scuole medie superiori sono tenute a fornire alle autorità di vigilanza i dati necessari per l'adempimento del mandato e per la garanzia della qualità.

² Il Dipartimento può pubblicare i dati rilevati dalle autorità di vigilanza tenendo conto delle disposizioni in materia di protezione dei dati.

Art. 10 Mandato di prestazioni

1. Principio

¹ Le scuole medie superiori necessitano di un mandato di prestazioni.

² Il mandato di prestazioni a scuole medie superiori private viene conferito dal Governo, di norma per quattro anni.

³ Il mandato di prestazioni a scuole medie superiori cantonali viene conferito annualmente dall'Ufficio.

Art. 11 2. Contenuto

¹ Il mandato di prestazioni stabilisce le condizioni per il riconoscimento dei diplomi finali, disciplina in particolare il preventivo nonché la presentazione dei conti e stabilisce la verifica del raggiungimento degli obiettivi.

² Il Governo può stabilire l'obbligo per scuole medie superiori di promuovere in maniera particolare la lingua romancia o italiana.

Art. 12 3. Condizioni

¹ A una scuola media superiore senza ente responsabile cantonale può essere conferito un mandato di prestazioni se essa dimostra che:

- a) l'attività è garantita per la durata del mandato di prestazioni;
- b) la formazione trasmessa soddisfa i requisiti posti dalla legge e le disposizioni di promozione nonché i piani di studio corrispondono in sostanza alle disposizioni valide per le scuole medie superiori cantonali;
- c) è data garanzia della qualità della formazione;
- d) la sede si trova nel Cantone dei Grigioni;
- e) esistono o possono essere costituite entro quattro anni dal conferimento del mandato di prestazioni riserve a destinazione vincolata nella misura del 15 per cento delle spese salariali annue, comprese le prestazioni sociali, a copertura di spese correnti in caso di difficoltà finanziarie.

² A integrazione del capoverso 1, per nuove scuole medie superiori senza ente responsabile cantonale deve essere fornita prova della sussistenza del bisogno motivato da ragioni di politica linguistica, regionale ed economica.

Art. 13 4. Revoca

¹ Il Governo revoca il mandato di prestazioni a una scuola media superiore privata se non è più soddisfatta una condizione di cui all'articolo 12.

Art. 14 Bisogni educativi speciali

¹ Gli allievi con bisogni educativi speciali hanno diritto a misure di sostegno conformemente all'articolo 43 capoverso 2 lettere a - c della legge per le scuole popolari del Cantone dei Grigioni¹⁾.

Art. 15 Talenti particolari

¹ Le scuole medie superiori possono sostenere allievi dotati di particolari talenti nei settori sport, musica, arti figurative nonché matematica e scienze naturali. Il programma di sostegno va inoltrato al Governo per approvazione.

¹⁾ CSC [421.000](#)

Art. 16 Servizio medico scolastico

¹ Il servizio medico scolastico viene svolto nelle scuole medie superiori secondo le disposizioni della Confederazione e del Cantone. Le visite di controllo sono obbligatorie.

² Le scuole medie superiori si assumono i costi delle visite di controllo.

³ Le scuole medie superiori designano il medico scolastico e ogni anno comunicano l'avvenuta designazione all'Ufficio.

Art. 17 Collaborazione

¹ Nel campo d'applicazione della presente legge, il Governo decide in merito alla stipulazione di accordi di diritto amministrativo, in particolare in merito ad accordi sulle tasse scolastiche, nonché ad accordi sulla collaborazione e sul coordinamento con altri Cantoni e con l'estero, incluso il relativo finanziamento.

Art. 18 Divieto di insegnare

¹ Se manca l'idoneità all'insegnamento, il Dipartimento può vietare a insegnanti di impartire lezioni nelle scuole medie superiori del Cantone. In caso di sostanziale cambiamento della situazione, esso può revocare il divieto.

² Esso può comunicare il divieto e la sua revoca alle autorità scolastiche competenti per le assunzioni all'interno del Cantone e notificarli all'autorità competente a livello nazionale.

2. Scuole medie superiori cantonali

Art. 19 Offerta di formazione di scuole medie superiori cantonali

¹ Le scuole medie superiori cantonali possono proporre le seguenti formazioni:

- a) il liceo della durata di sei rispettivamente quattro anni;
- b) la scuola media di commercio con maturità professionale;
- c) la scuola specializzata con maturità specializzata.

² Il Governo determina l'offerta di formazione delle scuole medie superiori cantonali. Nel fare ciò esso tiene conto delle esigenze della formazione nelle lingue cantonali.

Art. 20 Piani di studio e organizzazione

¹ I piani di studio nonché le strutture organizzative di scuole medie superiori cantonali vengono emanati dal Governo.

Art. 21 Pensionato cantonale

¹ Nella sede di Coira il Cantone gestisce un pensionato in cui gli allievi grigionesi ricevono vitto e alloggio a prezzi adeguati all'interno di una comunità domestica.

3. Scuole medie superiori private

Art. 22 Riconoscimento

¹ I diplomi sono riconosciuti a livello cantonale.

² I piani di studio e le disposizioni di promozione richiedono l'approvazione del Governo.

Art. 23 Situazione di difficoltà finanziaria

¹ In caso di difficoltà finanziarie, la direzione strategica di una scuola media superiore privata è tenuta a informare senza indugio il Dipartimento.

² In caso di difficoltà finanziarie comprovate, il Governo può sostenere una scuola media superiore privata con contributi particolari.

³ Per una scuola media superiore privata che si trova in difficoltà finanziarie, in conformità alle disposizioni della presente legge sulla base di considerazioni di politica linguistica, regionale ed economica il Gran Consiglio decide in via definitiva in merito al mantenimento della sede scolastica come parte dell'offerta decentralizzata di scuole medie superiori.

4. Finanziamento

Art. 24 Tassa scolastica degli allievi grigionesi

¹ Il Governo stabilisce l'ammontare della tassa scolastica.

² Per la frequenza della prima e della seconda classe del liceo della durata di sei anni non va versata alcuna tassa scolastica.

Art. 25 Forfetaria di base

¹ Per ciascun allievo grigione, il Cantone eroga annualmente alle scuole medie superiori private una forfetaria di base composta dalla forfetaria d'esercizio e dalla forfetaria d'investimento.

² La forfetaria d'esercizio corrisponde ai costi netti risultanti al Cantone per un allievo della scuola media superiore cantonale nella sede di Coira, in aggiunta a una forfetaria per costi amministrativi il cui ammontare è stabilito dal Governo.

³ La forfetaria d'investimento ammonta a 3487 franchi (indice svizzero dei prezzi delle costruzioni di 99,8 punti, indice base ottobre 2015).

Art. 26 Forfetaria supplementare

¹ Le scuole medie superiori private ricevono una forfetaria supplementare che con l'aumento del numero di allievi si riduce in modo lineare da al massimo il 15 per cento della forfetaria di base in caso di 30 allievi grigionesi fino ad al massimo il 2 per cento della forfetaria di base in caso di 300 allievi grigionesi. Per scuole medie superiori private con oltre 300 allievi grigionesi, la forfetaria supplementare ammonta al massimo al 2 per cento della forfetaria di base.

Art. 27 Forfetaria per le lingue

¹ Per l'insegnamento nella prima lingua romancio o italiano, in combinazione con una materia immersiva nella corrispondente lingua, il Governo può versare alle scuole medie superiori private per allievi grigionesi una forfetaria per le lingue per ciascuna sezione pari al massimo a 39 000 franchi (stato dell'indice nazionale dei prezzi al consumo di 102,8 punti, indice base 2015).

Art. 28 Forfetaria per talenti

¹ Il Governo può versare ogni anno alle scuole medie superiori private i cui programmi di sostegno sono stati approvati una forfetaria per talenti per ciascun allievo grigione partecipante pari al massimo a 1000 franchi (stato dell'indice nazionale dei prezzi al consumo di 102,8 punti, indice base 2015).

Art. 29 Contributi comunali

¹ Il comune di domicilio dei genitori o di un genitore di allievi grigionesi eroga un contributo comunale per allievi grigionesi che frequentano la prima o la seconda classe del liceo della durata di sei anni presso una scuola media superiore del Cantone. L'ammontare del contributo cantonale si conforma alle spese complessive per allievo del grado secondario I, dedotta la forfetaria cantonale per la scuola secondaria e ammonta a 14 550 franchi (stato dell'indice nazionale dei prezzi al consumo di 102,8 punti, indice base 2015).

² Per allievi di prima o seconda classe che frequentano il liceo della durata di sei anni presso una scuola media superiore del Cantone dei Grigioni, i cui genitori eleggono entrambi domicilio civile fuori Cantone nel corso dell'anno scolastico, i comuni versano il contributo comunale fino alla fine del corrispondente anno scolastico.

³ Per allievi grigionesi che danno origine a un contributo comunale, il totale della forfetaria di base e della forfetaria supplementare si riduce in misura di questo contributo comunale.

Art. 30 Contributi a pensionati di scuole medie superiori private

¹ Per allievi grigionesi il Governo può versare contributi a scuole medie superiori private destinati alla costruzione, alla manutenzione, all'arredo e all'esercizio di pensionati, a condizione che la scuola media superiore privata dimostri che vi è bisogno del pensionato.

Art. 31 Indicizzazione

¹ La forfetaria d'esercizio viene calcolata e stabilita ex novo ogni anno.

² La forfetaria d'investimento viene adeguata ogni anno all'indice svizzero dei prezzi delle costruzioni.

³ Il Governo può adeguare al rincaro gli importi per il contributo comunale, la forfetaria per le lingue nonché la forfetaria per talenti per l'anno di formazione seguente. Fa stato il livello dell'indice nazionale dei prezzi al consumo a fine novembre.

Art. 32 Contributi a scuole di maturità per adulti

¹ Il Cantone può concedere contributi a scuole di maturità per adulti riconosciute a livello federale per persone in formazione con domicilio di diritto civile nel Cantone dei Grigioni.

Art. 33 Contributi a scuole medie superiori del Cantone Ticino

¹ Il Cantone può concedere contributi a scuole medie superiori del Cantone Ticino per allievi grigionesi.

5. Rimedi giuridici

Art. 34 Vie legali

¹ Nella procedura di ricorso il Dipartimento giudica:

- a) le decisioni concernenti il mancato superamento della procedura di ammissione cantonale alle scuole medie superiori;
- b) le decisioni concernenti la mancata promozione presso scuole medie superiori;
- c) le decisioni concernenti il mancato superamento dell'esame finale presso scuole medie superiori;
- d) le decisioni concernenti l'esclusione dalla scuola media superiore.

² Il termine di ricorso è di dieci giorni.

6. Disposizione finale

Art. 35 Riconoscimenti esistenti

¹ I diplomi della Scuola cantonale grigione, che viene gestita come scuola media superiore cantonale nella sede di Coira, sono riconosciuti a livello cantonale.

² I riconoscimenti cantonali rilasciati dal Governo per i diplomi delle scuole medie superiori private rimangono validi finché non sarà disponibile un mandato di prestazioni conformemente all'articolo 10, tuttavia al massimo per quattro anni dall'entrata in vigore della presente legge.

II.

Nessuna modifica in altri atti normativi.

III.

L'atto normativo "Legge concernente le scuole medie del Cantone dei Grigioni (Legge sulle scuole medie)" CSC [425.000](#) (stato 1 gennaio 2016) è abrogato.

IV.

La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore della presente legge.

Geltendes Recht

Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz)

Vom 7. Oktober 1962 (Stand 1. Januar 2016)

Vom Volke angenommen am 7. Oktober 1962¹⁾

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Der Kanton sorgt für den Mittelschulunterricht durch die Führung der Bündner Kantonsschule. *

² Er unterstützt ferner die Ausbildung in den privaten Mittelschulen im Kanton Graubünden durch besondere Beiträge.

Art. 1^{bis} * Gleichstellung der Geschlechter

¹ Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2 * Aufsicht und Koordination

¹ Die Aufsicht über die Mittelschulen im Kanton Graubünden obliegt:

1. * der Aufsichtskommission im Mittelschulwesen;
2. dem Erziehungsdepartement;
3. der Regierung.

² Die Koordination zwischen den privaten Mittelschulen sowie zwischen diesen und der Kantonsschule obliegt dem Erziehungsdepartement, welches der Konferenz der Leitenden der Mittelschulen Aufgaben überträgt. *

¹⁾ B vom 26. März 1962, 7; GRP 1962, 114

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 2^{bis} * Entzug der Unterrichtsberechtigung

¹ Das Departement kann die Unterrichtsberechtigung entziehen und den Entzug im Lehrdiplom vermerken, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann das Departement den Entzug widerrufen und der betroffenen Person ein Lehrdiplom ohne Vermerk ausstellen.

² Das Departement kann den Entzug und die Wiedereinräumung der Unterrichtsberechtigung den innerkantonalen schulischen Anstellungsbehörden bekannt geben und meldet diese der mit der Führung einer gesamtschweizerischen Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung betrauten Stelle.

³ ... *

Art. 3 Schularztdienst

¹ Der schulärztliche Dienst wird in allen Mittelschulen nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons durchgeführt.¹⁾ Kontrolluntersuchungen sind obligatorisch.

Art. 3^{bis} * Gemeindebeiträge

¹ Die Gemeinden leisten einen Beitrag für in der Gemeinde wohnhafte Schüler, welche den Grundschulunterricht in der ersten und zweiten Klasse des sechs Jahre dauernden Gymnasiums an einer Mittelschule im Kanton besuchen. Die Beitragshöhe orientiert sich an den Vollkosten pro Schüler an der Volksschuloberstufe abzüglich der Kantonspauschale für die Sekundarschule und beträgt 14 550 Franken.

² Die Gemeinden leisten für Schüler der Bündner Kantonsschule den Beitrag dem für die Mittelschulen zuständigen Amt, für Schüler der privaten Mittelschulen der betreffenden Mittelschule.

³ Die Beitragshöhe entspricht dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 104,2 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich fest.

Art. 3^{ter} * Zusammenarbeit

¹ Die Regierung beschliesst im Geltungsbereich dieses Gesetzes über den Abschluss verwaltungsrechtlicher Vereinbarungen, insbesondere von Schulgeldvereinbarungen und solcher über die Zusammenarbeit sowie die Koordination mit anderen Kantonen und mit dem Ausland, einschliesslich deren Finanzierung.

² Der Kanton trägt die Kosten, welche sich aus verwaltungsrechtlichen Vereinbarungen ergeben.

Art. 3^{quater} * Besonderer Förderbedarf

¹ Schüler mit besonderem Förderbedarf haben Anspruch auf Fördermassnahmen gemäss Artikel 43 Absatz 2 Litera a bis c des Schulgesetzes.

¹⁾ Vgl. dazu RV über den schulärztlichen Dienst, BR [421.800](#)

Art. 3^{quinquies} * Besondere Talente

¹ Die Mittelschulen können Schüler mit besonderen Talenten insbesondere im Bereich Sport fördern. Das Förderprogramm ist der Regierung zur Genehmigung einzureichen.

2. Die Bündner Kantonsschule**Art. 4 *** Auftrag *

¹ Die Kantonsschule in Chur vermittelt in ihren Abteilungen eine Mittelschulbildung als Vorbereitung auf ein Hochschulstudium. *

a) * ...

b) * ...

² Sie fördert auf christlicher Grundlage die geistig-seelische und körperliche Entwicklung der Schüler. Sie betont über der kulturellen, sprachlichen und konfessionellen Mannigfaltigkeit des Landes das Einigende und Gemeinsame und soll von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. *

Art. 5 * Organisation

¹ Die Kantonsschule umfasst:

- a) das Gymnasium mit einer Dauer von sechs beziehungsweise vier Jahren;
- b) die Handelsmittelschule;
- c) * die Fachmittelschule.

² ... *

Art. 6 * Ziel des Gymnasiums

¹ Das Gymnasium vermittelt eine breite Allgemeinbildung und bereitet auf das Studium an einer Universität oder an einer Eidgenössischen Technischen Hochschule vor. Die Ausbildung schliesst mit der gymnasialen Maturität ab.

² Die Regierung erlässt Bestimmungen zur Ausbildungsqualität und regelt das einheitliche Aufnahmeverfahren. Sie kann Massnahmen zum Vergleich der Schulleistungen anordnen.

Art. 7 Ziel der Handelsmittelschule *

¹ Die Handelsmittelschule bereitet die Schüler auf den kaufmännischen Beruf vor und vermittelt ihnen ausser den grundlegenden Fachkenntnissen eine angemessene Allgemeinbildung. Sie wird gemäss Gesetzgebung des Bundes und des Kantons mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis Kaufmann mit Berufsmaturität abgeschlossen. *

² ... *

Art. 7^{bis} * Ziel der Fachmittelschule *

¹ Die Fachmittelschule vermittelt eine praxisbezogene Allgemeinbildung als Vorbereitung auf das anschliessende Studium an Fachhochschulen der sozialen Arbeit und medizinischen Tätigkeit sowie an pädagogischen Hochschulen. Die Ausbildung schliesst mit dem Fachmittelschulabschluss und der Fachmaturität ab. *

² ... *

Art. 8 * ...

Art. 9 * ...

Art. 10 Schulgeld

¹ Die Schüler entrichten ein Schulgeld, dessen Höhe die Regierung festsetzt. Es kann abgestuft werden. Bedürftigen Schülern kann das Schulgeld erlassen werden.¹⁾

² Für den Besuch der zum Grundschulunterricht zählenden ersten und zweiten Klasse des sechs Jahre dauernden Gymnasiums ist kein Schulgeld zu entrichten. *

Art. 11 * Konvikt

¹ Der Kanton unterhält oder unterstützt ein oder mehrere Kosthäuser (Konvikte), in welchen Kantonsschüler in häuslicher Gemeinschaft Kost und Unterkunft zu angemessenen Preisen erhalten.²⁾

Art. 12 * ...

3. Die privaten Mittelschulen

Art. 13 Begriff

¹ Private Mittelschulen im Sinne dieses Gesetzes sind alle nicht vom Kanton geführten Mittelschulen.

¹⁾ Siehe RV über Schulgeld und Gebühren der Kantonsschule, BR [425.120](#)

²⁾ Vgl. dazu RV über die Wohnheime der kantonalen Schulen, BR [420.200](#)

Art. 14 Anerkennung von Ausweisen *

¹ Die Regierung kann an privaten Mittelschulen erlangte Abschlüsse des Gymnasiums und der Fachmittelschule anerkennen, wenn eine ausgewogene regionale Verteilung der Mittelschulen und deren Bestand gewährleistet sind, die Schule Gewähr für gute Erziehung und Ausbildung bietet und die Aufnahme- und Promotionsbedingungen sowie die Lehrpläne im Wesentlichen den Bestimmungen für die Kantonschule entsprechen. Lehrpläne und Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung der Regierung. *

² Die Abschlussprüfungen finden an den privaten Mittelschulen statt. Das Erziehungsdepartement ordnet kantonale Experten zu den Prüfungen ab. *

³ Die vom Kanton anerkannten Ausweise werden von der zuständigen kantonalen Behörde gemäss übergeordnetem Recht unterzeichnet. *

⁴ Die Regierung kann den zuständigen Instanzen beantragen, kantonal anerkannten Ausweisen die Anerkennung zu verleihen. *

Art. 14^{bis} * Handelsmittelschulen

¹ Handelsmittelschulen an privaten Mittelschulen werden mindestens mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis abgeschlossen.

² Die Regierung kann Handelsmittelschulen beitragsrechtlich anerkennen, wenn die einschlägigen bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen für die Berufs- und Allgemeinbildung eingehalten werden, die Aufnahme- und Abschlussbedingungen den kantonalen Vorgaben entsprechen und der Bestand der Schule gesichert ist.

³ Der Kantonsbeitrag pro Schüler entspricht dem Beitrag pro Schüler privater Mittelschulen.

Art. 15 * Beiträge
1. Grundsatz

¹ Der Kanton erleichtert den Besuch der privaten Mittelschulen, deren Ausweise bzw. deren Abschluss vom Kanton anerkannt sind oder für die das Anerkennungsverfahren eingeleitet wurde, durch die Gewährung jährlicher Beiträge an solche Schulen.

Art. 16 * 2. Voraussetzungen

¹ Der Beitrag wird für Schüler gewährt, die sich mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters im Kanton Graubünden aufhalten, und sofern mindestens ein Elternteil im Kanton zivilrechtlichen Wohnsitz hat. An Stelle des Wohnsitzes der Eltern tritt bei deren Tode der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes.

² Die private Mittelschule darf von Schülern, für die ein Kantonsbeitrag ausgerichtet wird, ein Schulgeld im Rahmen der regierungsrätlichen Verordnung über das Schulgeld und die Gebühren für die Schüler der Bündner Kantonsschule verlangen.

Art. 17 3. Bemessung

¹ Der Kanton richtet den privaten Mittelschulen jährlich je Schüler im Sinne von Artikel 16 einen Beitrag aus, welcher sich aus der Betriebs- und der Investitionspauschale zusammensetzt. Die Betriebspauschale entspricht den Nettokosten, welche dem Kanton für einen Schüler der Kantonsschule entstehen, und einer Verwaltungskostenpauschale. Die Investitionspauschale ist zweckgebunden und beträgt 3009 Franken (Stand 31. Dezember 2012, Schweizerischer Baupreisindex Hochbau, Basisindex Oktober 2010 = 100 Punkte). Auf Beginn desjenigen Schuljahres, in welchem ein allfälliger Neubau Mensa/Mediothek in Betrieb genommen wird, erhöht sich die Investitionspauschale auf 3487 Franken. *

² Die Schulen erhalten eine Zusatzpauschale, welche sich mit steigender Schülerzahl linear von 15 Prozent bei 30 beitragsberechtigten Schülern auf 2 Prozent bei 300 beitragsberechtigten Schülern reduziert. Für Schulen mit mehr als 300 beitragsberechtigten Schülern beträgt die Zusatzpauschale 2 Prozent. *

³ Der Beitrag für Schülerinnen und Schüler, die einen Gemeindebeitrag auslösen, reduziert sich im Umfang dieses Gemeindebeitrags. *

⁴ Für den Unterricht in der Erstsprache Rätoromanisch oder Italienisch in Kombination mit einem Immersionsfach in der entsprechenden Sprache wird eine Sprachpauschale in der Höhe von 39 000 Franken pro Klassenzug ausgerichtet (Stand 31. Dezember 2013, Landesindex der Konsumentenpreise, Basisindex Dezember 2010 = 100 Punkte). *

⁵ Mittelschulen mit genehmigten Förderprogrammen gemäss Artikel 3^{quinqües} wird eine Talentpauschale von jährlich 1000 Franken pro teilnehmenden Schüler bezahlt. *

⁶ Die Betriebspauschale wird jährlich neu berechnet. Die Investitionspauschale wird jährlich an den Schweizerischen Baupreisindex Hochbau angepasst. Die Sprach- und Talentpauschalen werden jährlich nach den Vorgaben der Regierung der Teuerung angepasst. *

Art. 17^{bis} * Beiträge an Maturitätsschulen für Erwachsene

¹ Der Kanton kann für Absolventen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden Beiträge an eidgenössisch anerkannte Maturitätsschulen für Erwachsene gewähren. Die Beiträge werden im Rahmen der jährlichen im Budget bereitgestellten Mittel gewährt.

Art. 17^{ter} * Beiträge an Mittelschulen im Kanton Tessin

¹ Der Kanton kann für Schüler, von denen mindestens ein Elternteil im Kanton Graubünden zivilrechtlichen Wohnsitz hat, Beiträge an Mittelschulen im Kanton Tessin gewähren. Die Beiträge werden abschliessend im Rahmen der jährlich im Budget bereitgestellten Mittel gewährt. *

Art. 18 Änderung der Beiträge, Sanktionen *

¹ Sollte der Kanton kantonale Mittelschulen in Talschaften, in denen private Mittelschulen bestehen, neu errichten, so kann der Grosse Rat in diesen Talschaften die Beiträge an private Mittelschulen herabsetzen oder aufheben. *

² Privaten Mittelschulen, deren Führung und Ausbildungsqualität nicht befriedigen, kann die Regierung den Beitrag kürzen oder entziehen. *

³ Mittelschulen, welche dieses Gesetz oder gestützt darauf beruhende Erlasse oder Verfügungen vorsätzlich missachten, werden vom Departement mit einer Busse bis zu 100 000 Franken bestraft. *

4. Rechtsweg ***Art. 18^{bis} *** Rechtsweg

¹ Das Departement beurteilt im Beschwerdeverfahren:

- a) Entscheide betreffend Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung an Bündner Mittelschulen;
- b) Entscheide betreffend Nichtpromotion an Bündner Mittelschulen;
- c) Entscheide betreffend Nichtbestehen der Abschlussprüfung an Bündner Mittelschulen.

² Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage. *

5. Vollzug und In-Kraft-Treten ***Art. 19** Vollzug

¹ Die Regierung regelt den Vollzug dieses Gesetzes.

Art. 19^{bis} * Änderung bisherigen Rechts¹⁾**Art. 20** Inkrafttreten²⁾

¹ Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk auf das Schuljahr 1962/63 in Kraft.

² Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

¹⁾ Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

²⁾ Die Teilrevision vom 28. September 1986 tritt auf das Schuljahr 1987/88 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
07.10.1962	07.10.1962	Erlass	Erstfassung	-
28.09.1986	01.08.1987	Art. 7 Abs. 1	geändert	-
28.09.1986	01.08.1987	Art. 12	aufgehoben	-
28.09.1986	01.08.1987	Art. 15	totalrevidiert	-
28.09.1986	01.08.1987	Art. 16	totalrevidiert	-
12.03.1995	01.01.1996	Art. 4	totalrevidiert	-
12.03.1995	01.01.1996	Art. 14 Abs. 4	geändert	-
27.09.1998	01.08.1999	Art. 1 ^{bis}	eingefügt	-
27.09.1998	01.08.1999	Art. 2	totalrevidiert	-
27.09.1998	01.08.1999	Art. 11	totalrevidiert	-
27.09.1998	01.08.1999	Art. 14 Abs. 2	geändert	-
27.09.1998	01.08.1999	Art. 17 Abs. 1	geändert	-
10.08.2004	15.08.2004	Titel 4	eingefügt	-
10.08.2004	15.08.2004	Art. 18 ^{bis}	eingefügt	-
10.08.2004	15.08.2004	Titel 5	geändert	-
12.08.2004	01.09.2005	Art. 1 Abs. 1	geändert	2005, 2724
21.10.2004	01.03.2005	Art. 2 Abs. 1, 1.	geändert	-
21.10.2004	01.03.2005	Art. 9	aufgehoben	-
25.08.2005	01.09.2005	Art. 8	aufgehoben	2005, 2724
25.04.2006	01.01.2007	Art. 2 ^{bis}	eingefügt	2006, 1797
21.12.2006	01.01.2007	Art. 2 ^{ter} Abs. 3	aufgehoben	2006, 3315
22.04.2008	01.09.2008	Art. 2 Abs. 2	geändert	-
22.04.2008	01.09.2008	Art. 5	totalrevidiert	-
22.04.2008	01.09.2008	Art. 6	totalrevidiert	-
22.04.2008	01.09.2008	Art. 7	Titel geändert	-
22.04.2008	01.09.2008	Art. 7 Abs. 2	aufgehoben	-
22.04.2008	01.09.2008	Art. 7 ^{bis}	totalrevidiert	-
22.04.2008	01.09.2008	Art. 14 Abs. 1	geändert	-
02.09.2008	01.09.2008	Art. 18 ^{bis} Abs. 2	geändert	-
02.09.2008	01.09.2008	Art. 19 ^{bis}	eingefügt	-
25.09.2012	01.12.2012	Art. 17 ^{bis}	totalrevidiert	-
25.09.2012	01.12.2012	Art. 17 ^{ter}	totalrevidiert	-
18.11.2014	01.01.2016	Art. 3 ^{bis}	eingefügt	2014-031
18.11.2014	01.01.2016	Art. 10 Abs. 2	eingefügt	2014-031
18.11.2014	01.01.2016	Art. 17 Abs. 3	eingefügt	2014-031
30.06.2015	01.08.2015	Art. 3 ^{ter}	eingefügt	2015-023
30.06.2015	01.08.2015	Art. 3 ^{water}	eingefügt	2015-023
30.06.2015	01.08.2015	Art. 3 ^{winquies}	eingefügt	2015-023
30.06.2015	01.08.2015	Art. 4	Titel geändert	2015-023
30.06.2015	01.08.2015	Art. 4 Abs. 1	geändert	2015-023
30.06.2015	01.08.2015	Art. 4 Abs. 1, a)	aufgehoben	2015-023
30.06.2015	01.08.2015	Art. 4 Abs. 1, b)	aufgehoben	2015-023
30.06.2015	01.08.2015	Art. 4 Abs. 2	eingefügt	2015-023
30.06.2015	01.08.2015	Art. 5 Abs. 1, c)	geändert	2015-023
30.06.2015	01.08.2015	Art. 5 Abs. 2	aufgehoben	2015-023
30.06.2015	01.08.2015	Art. 7 Abs. 1	geändert	2015-023
30.06.2015	01.08.2015	Art. 7 ^{bis}	Titel geändert	2015-023
30.06.2015	01.08.2015	Art. 7 ^{bis} Abs. 1	geändert	2015-023
30.06.2015	01.08.2015	Art. 7 ^{bis} Abs. 2	aufgehoben	2015-023
30.06.2015	01.08.2015	Art. 14	Titel geändert	2015-023
30.06.2015	01.08.2015	Art. 14 Abs. 1	geändert	2015-023
30.06.2015	01.08.2015	Art. 14 Abs. 3	geändert	2015-023
30.06.2015	01.08.2015	Art. 14 ^{bis}	eingefügt	2015-023
30.06.2015	01.08.2015	Art. 17 Abs. 1	geändert	2015-023
30.06.2015	01.08.2015	Art. 17 Abs. 2	geändert	2015-023
30.06.2015	01.08.2015	Art. 17 Abs. 4	eingefügt	2015-023
30.06.2015	01.08.2015	Art. 17 Abs. 5	eingefügt	2015-023
30.06.2015	01.08.2015	Art. 17 Abs. 6	eingefügt	2015-023
30.06.2015	01.08.2015	Art. 17 ^{ter} Abs. 1	geändert	2015-023
30.06.2015	01.08.2015	Art. 18	Titel geändert	2015-023
30.06.2015	01.08.2015	Art. 18 Abs. 1	geändert	2015-023
30.06.2015	01.08.2015	Art. 18 Abs. 2	geändert	2015-023

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
30.06.2015	01.08.2015	Art. 18 Abs. 3	eingefügt	2015-023

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erläss	07.10.1962	07.10.1962	Erstfassung	-
Art. 1 Abs. 1	12.08.2004	01.09.2005	geändert	2005, 2724
Art. 1 ^{bis}	27.09.1998	01.08.1999	eingefügt	-
Art. 2	27.09.1998	01.08.1999	totalrevidiert	-
Art. 2 Abs. 1, 1.	21.10.2004	01.03.2005	geändert	-
Art. 2 Abs. 2	22.04.2008	01.09.2008	geändert	-
Art. 2 ^{bis}	25.04.2006	01.01.2007	eingefügt	2006, 1797
Art. 2 ^{bis} Abs. 3	21.12.2006	01.01.2007	aufgehoben	2006, 3315
Art. 3 ^{bis}	18.11.2014	01.01.2016	eingefügt	2014-031
Art. 3 ^{ter}	30.06.2015	01.08.2015	eingefügt	2015-023
Art. 3 ^{quater}	30.06.2015	01.08.2015	eingefügt	2015-023
Art. 3 ^{quinqies}	30.06.2015	01.08.2015	eingefügt	2015-023
Art. 4	12.03.1995	01.01.1996	totalrevidiert	-
Art. 4	30.06.2015	01.08.2015	Titel geändert	2015-023
Art. 4 Abs. 1	30.06.2015	01.08.2015	geändert	2015-023
Art. 4 Abs. 1, a)	30.06.2015	01.08.2015	aufgehoben	2015-023
Art. 4 Abs. 1, b)	30.06.2015	01.08.2015	aufgehoben	2015-023
Art. 4 Abs. 2	30.06.2015	01.08.2015	eingefügt	2015-023
Art. 5	22.04.2008	01.09.2008	totalrevidiert	-
Art. 5 Abs. 1, c)	30.06.2015	01.08.2015	geändert	2015-023
Art. 5 Abs. 2	30.06.2015	01.08.2015	aufgehoben	2015-023
Art. 6	22.04.2008	01.09.2008	totalrevidiert	-
Art. 7	22.04.2008	01.09.2008	Titel geändert	-
Art. 7 Abs. 1	28.09.1986	01.08.1987	geändert	-
Art. 7 Abs. 1	30.06.2015	01.08.2015	geändert	2015-023
Art. 7 Abs. 2	22.04.2008	01.09.2008	aufgehoben	-
Art. 7 ^{bis}	22.04.2008	01.09.2008	totalrevidiert	-
Art. 7 ^{bis}	30.06.2015	01.08.2015	Titel geändert	2015-023
Art. 7 ^{bis} Abs. 1	30.06.2015	01.08.2015	geändert	2015-023
Art. 7 ^{bis} Abs. 2	30.06.2015	01.08.2015	aufgehoben	2015-023
Art. 8	25.08.2005	01.09.2005	aufgehoben	2005, 2724
Art. 9	21.10.2004	01.03.2005	aufgehoben	-
Art. 10 Abs. 2	18.11.2014	01.01.2016	eingefügt	2014-031
Art. 11	27.09.1998	01.08.1999	totalrevidiert	-
Art. 12	28.09.1986	01.08.1987	aufgehoben	-
Art. 14	30.06.2015	01.08.2015	Titel geändert	2015-023
Art. 14 Abs. 1	22.04.2008	01.09.2008	geändert	-
Art. 14 Abs. 1	30.06.2015	01.08.2015	geändert	2015-023
Art. 14 Abs. 2	27.09.1998	01.08.1999	geändert	-
Art. 14 Abs. 3	30.06.2015	01.08.2015	geändert	2015-023
Art. 14 Abs. 4	12.03.1995	01.01.1996	geändert	-
Art. 14 ^{bis}	30.06.2015	01.08.2015	eingefügt	2015-023
Art. 15	28.09.1986	01.08.1987	totalrevidiert	-
Art. 16	28.09.1986	01.08.1987	totalrevidiert	-
Art. 17 Abs. 1	27.09.1998	01.08.1999	geändert	-
Art. 17 Abs. 1	30.06.2015	01.08.2015	geändert	2015-023
Art. 17 Abs. 2	30.06.2015	01.08.2015	geändert	2015-023
Art. 17 Abs. 3	18.11.2014	01.01.2016	eingefügt	2014-031
Art. 17 Abs. 4	30.06.2015	01.08.2015	eingefügt	2015-023
Art. 17 Abs. 5	30.06.2015	01.08.2015	eingefügt	2015-023
Art. 17 Abs. 6	30.06.2015	01.08.2015	eingefügt	2015-023
Art. 17 ^{bis}	25.09.2012	01.12.2012	totalrevidiert	-
Art. 17 ^{ter}	25.09.2012	01.12.2012	totalrevidiert	-
Art. 17 ^{ter} Abs. 1	30.06.2015	01.08.2015	geändert	2015-023
Art. 18	30.06.2015	01.08.2015	Titel geändert	2015-023
Art. 18 Abs. 1	30.06.2015	01.08.2015	geändert	2015-023
Art. 18 Abs. 2	30.06.2015	01.08.2015	geändert	2015-023
Art. 18 Abs. 3	30.06.2015	01.08.2015	eingefügt	2015-023
Titel 4.	10.08.2004	15.08.2004	eingefügt	-
Art. 18 ^{bis}	10.08.2004	15.08.2004	eingefügt	-
Art. 18 ^{ter} Abs. 2	02.09.2008	01.09.2008	geändert	-
Titel 5.	10.08.2004	15.08.2004	geändert	-

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Art. 19 ^{bis}	02.09.2008	01.09.2008	eingefügt	-

